SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Rechtliche Vorüberlegungen zu einem Integrationsgesetz für das Land Brandenburg

Lechleitner, Marc; Sturzebecher, Markus

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Lechleitner, M., & Sturzebecher, M. (2016). *Rechtliche Vorüberlegungen zu einem Integrationsgesetz für das Land Brandenburg.* (Wahlperiode Brandenburg, 6/26). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50877-8

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der
Leibniz-Gemeinschaft

LANDTAG BRANDENBURG

Parlamentarischer Beratungsdienst

Rechtliche Vorüberlegungen zu einem Integrationsgesetz für das Land Brandenburg

Bearbeiter: Marc Lechleitner unter Mitarbeit von Markus Sturzebecher

Datum: 30. Dezember 2016

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag 5
B. Stellungnahme 6
I. Rechtlicher Rahmen 6
1. Integration als Querschnittsaufgabe 6
2. EU-Recht 7
3. Bundesrecht 8
a) Aufenthalts- und Asylrecht 9
aa) Rechtsgrundlagen 9
bb) Spezifisch integrationsbezogene Regelungen 10
cc) Verwaltungszuständigkeiten 10
b) Grundrechte 11
c) Pläne/Konzepte 12
4. Landesrecht 13
a) Vorgaben der Landesverfassung 13
b) Asyl- und aufenthaltsrechtliche und weitere Regelungen 14
c) Integrationskonzept 15
II. Integrationsgesetze und -konzepte der anderen Länder 15
1. Übersicht 15
2. Landesintegrationsgesetze 18
a) Berlin 18
b) Nordrhein-Westfalen 19
c) Baden-Württemberg 19
d) Bayern 20
e) Synopse der verabschiedeten Gesetze 20
f) Nicht verabschiedete Gesetzentwürfe 32
III. Strukturelle Vorüberlegungen 33
1. Erfordernis eines Gesetzes 33
2. Ebene der Normhierarchie 34
a) Ergänzung der Landesverfassung 34
b) Regelung durch Rechtsverordnung 35
3. Regelung in einem Integrationsgesetz oder im Fachrecht 35
IV. Regelungsgegenstände eines Integrationsgesetzes für das Land Brandenburg 37

1. Allgemeine Regelungen 37
a) Betroffener Personenkreis 37
aa) Begriffsdefinition oder Definition des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzes? 38
bb) Migranten oder Menschen mit Migrationshintergrund? 38
cc) Einbeziehung aller Ausländergruppen? 38
dd) Einbeziehung von Deutschen? 39
ee) Ständiger Aufenthalt im Bundesland? 40
ff) Besonders zu berücksichtigende Personengruppen 41
gg) Regelungen in Brandenburg 41
b) Staatliche Normadressaten 42
c) Integrationsziele und Integrationsgrundsätze 43
aa) Rechtliche Funktion der Ziele und Grundsätze 43
bb) Integrationsziele 44
cc) Integrationsgrundsätze 45
dd) Ziele und Grundsätze des Landesintegrationskonzepts 46
d) Verwaltungsorganisation 46
aa) Integrationsbeauftragte 46
bb) Landesintegrationsbeirat 48
cc) Weitere landesorganisatorische Regelungen 49
dd) Regelungen zur kommunalen Organisation 50
e) Integrationsplanung 51
f) Integrationsvereinbarung 52
g) Integrationsbericht, -monitoring, Evaluierung 53
h) Interkulturelle Öffnung 54
aa) Verwaltung 55
(1) Interkulturelle Kompetenz der öffentlichen Bediensteten 55
(a) Verbesserung der interkulturellen Kompetenz 55
(b) Berücksichtigung der interkulturellen Kompetenz bei Auswahlentscheidungen 56
(2) Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst 56
(a) Erhöhung des Anteils im öffentlichen Dienst 56
(b) Schutz vor Benachteiligungen 57
(3) Menschen mit Migrationshintergrund in Unterbringungs- und Vollzugseinrichtungen 57

(4) Besetzung von Gremien 58
(a) Allgemeine Vorgaben 58
(b) Regelungen für einzelne Gremien 58
bb) Aufnehmende Gesellschaft 60
(1) Förderung der interkulturellen Öffnung/interkulturellen Kompetenz 60
(2) Interkulturelle Kompetenz als Bestandteil der Erziehung und Ausbildung 60
(3) Berücksichtigung der Bedürfnisse von Migranten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen 62
i) Finanzielle Förderung 62
aa) Zuwendungen an private Träger 63
bb) Finanzierung der Kommunen 64
(1) Kommunale Integrationszentren 65
(2) Integrationspauschalen 65
cc) Regelungen in Brandenburg 67
j) Unterstützung durch Beratung/Information/Koordination 68
aa) Unterstützungsleistungen des Landes für Migranten 68
bb) Koordinierung und sonstige Unterstützung der Angebote Dritter 69
cc) Regelungen in Brandenburg 70
k) Sprachförderung 70
aa) Grundsätze 71
bb) Kindertageseinrichtungen und Schulen/Sprachstandserhebung 71
cc) Vollzugseinrichtungen 72
dd) Regelungen in Brandenburg 73
l) Integrationspflichten und Sanktionen für Migranten 74
m) Ausfüllung der aufenthalts- und asylrechtlichen Spielräume im Bundesrecht 76
2. Besondere Regelungsgegenstände 77
a) Kindertageseinrichtungen 77
b) Schulen 78
aa) Bildungschancen 78
bb) Bildungsziele Toleranz und gegenseitige Akzeptanz 79
cc) Eltern 79
dd) Schulpflicht 80

ee) Zugangsvoraussetzungen zu schulischen Bildungswegen 80
ff) Regelungen in Brandenburg 80
(1) Bildungschancen 80
(2) Erziehungsziele 81
(3) Eltern 81
(4) Schulpflicht 81
(5) Zugang zu schulischen Bildungswegen 83
c) Berufsbildung 84
d) Hochschule 84
e) Erwachsenenbildung 86
f) Arbeit 86
g) Unterbringung/Wohnung/Aufenthalt 88
h) Gesundheit 91
i) Freizeit 92
j) Medien 94
k) Religion 94
V. Zusammenfassende Checkliste 99

A. Auftrag

In Brandenburg besteht die Überlegung, ein Integrationsgesetz für das Land Brandenburg zu erarbeiten. Das Integrationsgesetz soll Ziele der Integrationsbemühungen des Landes für Migrantinnen und Migranten festlegen und ausgestalten, die sich dauerhaft rechtmäßig in Brandenburg aufhalten. Durch ein ausgewogenes System mit Pflichten und Teilhaberechten soll die Integration der Migrantinnen und Migranten gefördert werden.

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, das folgende Fragen erörtert:

Was könnten unter Berücksichtigung der Kompetenzen des Landes Brandenburg die Regelungsgegenstände eines solchen Integrationsgesetzes sein? Dabei sollen auch bereits verabschiedete bzw. als Entwurf verfasste Integrationsgesetze insbesondere aus Berlin, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern sowie das Brandenburger Landes-

integrationskonzept einbezogen werden (einschließlich einer vergleichenden Synopse der Dokumente).

Welche gesetzlichen Grundlagen müssen beachtet bzw. abgeändert werden (insbesondere verfassungsrechtliche und kommunalrechtliche Bestimmungen, das Landesaufnahmegesetz, das Aufenthaltsgesetz sowie das Landesintegrationskonzept)?

B. Stellungnahme

Im Folgenden wird zunächst der rechtliche Rahmen eines Integrationsgesetzes für das Land Brandenburg beschrieben (I.). Sodann wird auf die bereits vorhandenen Integrationsgesetze bzw. Gesetzentwürfe sowie die Integrationskonzepte anderer Länder eingegangen (II.). Nach einer Erörterung struktureller Vorüberlegungen zu einem Landesintegrationsgesetz (III.) werden mögliche Regelungsgegenstände eines solchen Gesetzes dargelegt (IV.). Eine zusammenfassende Checkliste schließt die Untersuchung ab (V.).

I. Rechtlicher Rahmen

1. Integration als Querschnittsaufgabe

Integration[1] ist eine Querschnittsaufgabe.[2] Sie betrifft alle Lebensbereiche und -lagen. So enthalten Landesintegrationsgesetze Regelungen zum Hebammenberuf[3] und Vorschriften zum Bestattungswesen[4], reichen also buchstäblich von der Wiege bis zur Bahre. Dementsprechend weit ist der rechtliche Rahmen abgesteckt, von völkerrechtlichen Verträgen und verfassungsrechtlichen Verbürgungen bis zu detaillierten Rechtsverordnungen und kommunalen Satzungen. Für die einzelnen Lebensbereiche wie Schule oder Arbeit besteht wiederum eine Vielzahl von Bestimmungen auf allen Ebenen.

---

1 Zum Begriff siehe *Kluth*, Grundlagen und Strukturen eines Migrationsfolgenrechts, DVBl. 2016, S. 1081 (1083 f.); *Burgi*, Das werdende Integrationsverwaltungsrecht und die Rolle der Kommunen, DVBl. 2016, S. 1015 f.

2 *Eichenhofer*, Integrationsgesetzgebung, ZAR 2016, 251 (253 und 261); *Burgi* (Fn. 1), S. 1016.

3 Art. 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Feb. 2012, GV.NRW. 2012, S. 97.

4 Art. X des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dez. 2010, GVBl. 2010, S. 560.

Die folgende Untersuchung bezieht sich auf Fragen der Integration von Personen mit einem Migrationshintergrund[5]. Im Folgenden wird lediglich kurz auf die allgemeinen aufenthalts- und asylrechtlichen Regelungen eingegangen. Sofern erforderlich, werden bereichsspezifische Bestimmungen bei der Darstellung möglicher Regelungsgegenstände eines Integrationsgesetzes für das Land Brandenburg (IV.) beschrieben.

2. EU-Recht

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihre Familienangehörigen genießen unter bestimmten Voraussetzungen Freizügigkeit in der EU und damit auch in Deutschland. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind als Grundfreiheiten des EU-Binnenmarkts in den Art. 45, 49 und 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt, darüber hinaus gilt ein allgemeines Freizügigkeitsrecht aus Art. 21 AEUV. Die Einzelheiten sind insbesondere in der Freizügigkeitsrichtlinie[6] geregelt.[7] Das EU-Recht gewährleistet den Unionsbürgern nicht nur die Freizügigkeit in der EU, sondern verbietet auch eine Diskriminierung der Unionsbürger gegenüber den Inländern.

Für Staatsangehörige bestimmter Drittstaaten gelten vergleichbare Regelungen.[8]

EU-Vorschriften zum Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige anderer Drittstaaten bzw. Staatenloser sind auf der Grundlage der Art. 76 ff. AEUV insbesondere im Visakodex,[9] in der Visum-Verordnung,[10] der Daueraufenthaltsrichtlinie[11] und der Familienzusammenführungsrichtlinie[12] geregelt.[13]

---

5 Näher zur Begrifflichkeit unter IV. 1. a).

6 Richtlinie 2004/38/EG, ABl. EU, Nr. L 158, S. 77.

7 Richtlinien sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel, bedürfen also einer Umsetzung in das nationale Recht; dagegen sind Verordnungen in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, vgl. Art. 288 AEUV.

8 Insbesondere für EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz; besondere Regelungen gelten auch aufgrund des Assoziierungsabkommens der EU mit der Türkei, vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz.

9 Verordnung (EG) Nr. 810/2009, ABl. EU Nr. L 243, S. 1. Mit dieser Verordnung werden die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum festgelegt.

10 Verordnung (EG) Nr. 539/2001, ABl. EG Nr. L 81, S.1. Die Verordnung dient der Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums

Das Asylrecht der EU ist ebenfalls in verschiedenen Richtlinien und Verordnungen normiert. Zu nennen sind vor allem die Dublin-III-Verordnung,[14] die Qualifikationsrichtlinie,[15] die Verfahrensrichtlinie[16] und die – für den Landesgesetzgeber besonders relevante – Aufnahmerichtlinie[17].

Darüber hinaus hat die EU-Kommission in einer (unverbindlichen) Mitteilung einen „Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen“ vorgelegt, in dem die wichtigsten politischen Prioritäten und Instrumente zur Unterstützung der Integration in der EU dargestellt werden sowie ein Überblick über die auf EU-Ebene geplanten Maßnahmen für die Jahre 2016 und 2017 gegeben wird.[18]

3. Bundesrecht

Die bundesrechtlichen Regelungen sind als höherrangiges Recht (Art. 31 GG) von der Gesetzgebung der Länder und bei der Ausführung der Gesetze durch die Länder zu beachten.

---

sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.

11 Richtlinie 2003/109/EG, ABl. EU Nr. L 16, S. 44. Die Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder entziehen kann, sowie die damit verbundenen Rechte und Folgen für den Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten.

12 Richtlinie 2003/86/EG, ABl. EU Nr. L 251, S. 12.

13 Eine komplette Auflistung der Richtlinien, die durch das Aufenthaltsgesetz umgesetzt werden, findet sich in der Fn. 1 des folgenden Links zum Aufenthaltsgesetz:

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/BJNR195010004.html.

14 Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABl. EU Nr. L 180, S. 31. Die Verordnung legt die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats fest, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

15 Richtlinie 2004/83/EG, ABl. EU Nr. L 304, S. 12. Geregelt werden Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und der Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

16 Richtlinie 2005/85/EG, ABl. EU Nr. L 326, S. 13. Die Richtlinie enthält Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

17 Richtlinie 2013/33/EG, ABl. EU Nr. L 180, S. 96. Hier werden Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten festgelegt.

18 KOM(2016) 377 final.

a) Aufenthalts- und Asylrecht

aa) Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung der genannten EU-Richtlinien sowie für ergänzende nationale Regelungen zum Aufenthalts- und Asylrecht besteht gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Hiervon hat der Bund durch mehrere Bundesgesetze Gebrauch gemacht.[19]

Maßgeblich sind hier insbesondere das für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige geltende Freizügigkeitsgesetz/EU, das Asylgesetz (AsylG) und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG),[20] dessen vollständiger Titel „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ aufzeigt, dass in diesem Gesetz nicht nur (ordnungsrechtliche) ausländerrechtliche, sondern auch integrationsbezogene Fragen behandelt werden.

Sozialrechtliche Bestimmungen – auch auf der Kompetenzgrundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) – enthält das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Maßgebliche Änderungen haben diese Regelungen zuletzt durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016,[21] erfahren. Hierbei handelt es sich um ein Mantelgesetz (Artikelgesetz), das bestehende Gesetze ändert, aber kein eigenständiges neues Gesetz einführt.[22]

Zu erwähnen ist zudem das Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,[23] die sog. Genfer Flüchtlingskonvention, in der der Flüchtlingsstatus und die Rechtsstellung der Flüchtlinge umfangreich definiert werden.

---

19 Zur unzweifelhaften grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder für eigene Integrationsgesetze vgl. *Burgi* (Fn. 1), S. 1018.

20 Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes werden durch die Aufenthaltsverordnung (BGBl. I, S. 2945, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Feb. 2016, BGBl. I S. 130) ergänzt.

21 BGBl. 2016 I, S. 1939.

22 Eine Übersicht über die Regelungen des Integrationsgesetzes findet sich bei *Eichenhofer* (Fn. 2), S. 257 ff.

23 BGBl. 1953 II, S. 559; zur Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs vgl. Gesetz vom 11. Juli 1969 zu dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 1969 II, S. 1293.

bb) Spezifisch integrationsbezogene Regelungen

Spezifisch integrationsbezogene Regelungen finden sich insbesondere im mit „Integration“ überschriebenen Dritten Kapitel des Aufenthaltsgesetzes. Den maßgeblichen Programmsatz enthält § 43 Abs. 1 AufenthG:

> „Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert und gefordert.“

Die nachfolgenden Regelungen betreffen die Pflicht und das Recht zur Teilnahme an Integrationskursen bzw. an der berufsbezogenen Sprachförderung.

Weitere integrationsbezogene Regelungen sind beispielsweise die Vorschriften über den Zugang zum Arbeitsmarkt (etwa §§ 18a, 39 ff. AufenthG) oder die Wohnsitzregelung in § 12a AufenthG. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch Rechtsverordnungen des Bundes, insbesondere die Beschäftigungsverordnung und die Integrationskursverordnung, die ebenfalls im Juli 2016 durch die „Verordnung zum Integrationsgesetz“ [24] umfangreich geändert wurden.

cc) Verwaltungszuständigkeiten

Gemäß Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus. Hier hat der Bund jedoch von der Kompetenz aus Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG Gebrauch gemacht und mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine eigene Bundesoberbehörde eingerichtet. Diese ist gemäß § 75 AufenthG auch für einige integrationsbezogene Maßnahmen zuständig, insbesondere

- die Koordinierung der Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und der für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen,
- die Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten des Integrationskurses nach § 43 Abs. 3 AufenthG und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG und die Durchführung der Kurse,

---

[24] BGBl. 2016 I, S. 1950.

– die fachliche Zuarbeit für die Bundesregierung auf dem Gebiet der Integrationsförderung und der Erstellung von Informationsmaterial über Integrationsangebote von Bund, Ländern und Kommunen für Ausländer und Spätaussiedler,
– das Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Integrationsfragen,
– die Durchführung einer migrationsspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1 AufenthG, soweit sie nicht durch andere Stellen wahrgenommen wird, ggf. unter Einbeziehung privater oder öffentlicher Träger.

b) Grundrechte

Im Zusammenhang mit der Regelung von Integrationsrechten und -pflichten hat der Landesetzgeber die Grundrechte des Grundgesetzes zu beachten.

Die Gewährleistung des Asylrechtes in Art. 16a GG betrifft im Wesentlichen den Bundesgesetzgeber, der insoweit abschließende Regelungen insbesondere im Asylgesetz getroffen hat.

Für die Regelung von Integrationspflichten sind aber stets die Freiheitgrundrechte wie beispielsweise die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), die Religionsfreiheit (Art. 4 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG) oder die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen. Soweit Handlungspflichten auferlegt werden, ist jedenfalls stets ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit anzunehmen. Ein solcher Eingriff bedarf rechtfertigender Gründe und darf nicht unverhältnismäßig sein. Nicht mit den Grundrechten zu vereinbaren wäre daher jedenfalls ein Zwang zur Assimilation.[25]

Bei Einschränkungen von Freiheitsgrundrechten ist zudem das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)[26] zu beachten.

Im Hinblick auf die Integrationsförderung sind die besonderen Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG zu beachten. Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darf unter anderem niemand wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, Heimat und Herkunft, seines

---

25 *Burgi* (Fn 1), S. 1020 f. m.w.N.

26 Zudem ist das Zitiergebot nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LV zu beachten, das jedenfalls im Hinblick auf die Berufsfreiheit strenger ausgelegt wird, siehe VerfGBbg, Beschl. vom 19. Okt. 2012, Az. VfGBbg 31/11, juris.

Glaubens oder seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Im Übrigen gilt der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund ist vor dem Gleichheitssatz wegen der besonderen Integrationsbedürfnisse im Regelfall zu rechtfertigen. Soweit es um staatliche Auswahlentscheidungen geht, etwa bei der Einstellung von Bewerbern oder der Vergabe von Aufträgen, ist bei der Abfassung von gesetzlichen Regelungen darauf zu achten, dass es nicht zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Personen ohne Migrationshintergrund kommt. Daher dürfte eine Bevorzugung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Regel nur als Hilfskriterium für den Fall der Gleichwertigkeit der Bewerbung/des Angebotes zulässig sein.[27]

c) Pläne/Konzepte

Zur Planung und Koordinierung der Integrationsmaßnahmen der verschiedenen Akteure bestehen auf Bundesebene ein „Nationaler Aktionsplan Integration“ von Dezember 2011[28] sowie auf der Grundlage des § 45 AufenthG ein Integrationsprogramm aus dem Jahr 2010[29]. Darüber hinaus gibt es ein „Gemeinsames Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“ zu den Grundsätzen der Integrationspolitik von April 2016,[30] das in knapper Form Handlungsansätze vorstellt.[31]

Die genannten Pläne haben für die Landesgesetzgebung keine rechtliche Verbindlichkeit.

---

27 So auch die Regelungen in Art. 12 des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion Bayern.

28 Das Papier, das über 470 Seiten umfasst, ist hier abrufbar:

https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2012-01-31-nap-gesamt-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

29 Das Programm kann hier abgerufen werden:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationsprogramm/bundesweitesintegrationsprogramm.pdf?__blob=publicationFile.

30 Das Konzept ist hier abrufbar:

https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/04/2016-04-22-Integrationskonzept.html.

31 Eine umfassende und aktuelle Darstellung der bisherigen Maßnahmen und künftigen Herausforderungen bietet auf mehr als 600 Seiten der 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration von Dezember 2016, der hier abrufbar ist:

https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Anlagen/2016-12-09-11-lagebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

4. Landesrecht

a) Vorgaben der Landesverfassung

Neben den Regelungen der EU und des Bundes muss ein Landesintegrationsgesetz auch die Vorgaben der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) beachten. Die Grundrechte der Landesverfassung enthalten für den hier interessierenden Bereich im Wesentlichen vergleichbare Garantien wie die Grundrechte des Grundgesetzes.[32] Besonders zu erwähnen ist die nicht als Grundrecht, sondern als Staatszielbestimmung[33] ausgestaltete Anti-Rassismusklausel des Art. 7a LV, die vorschreibt, dass das Land das friedliche Zusammenleben der Menschen schützt und der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegentritt.

Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber die staatsorganisatorischen Regelungen der Landesverfassung zu beachten. Da Integration ein Prozess ist, der auch und insbesondere im alltäglichen Leben vor Ort stattfindet, betreffen Integrationsregelungen vielfach kommunale Zuständigkeiten und Belange.[34] Art. 97 Abs. 1 Satz 1 LV garantiert den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Landkreisen) das Recht der Selbstverwaltung.[35] Gesetzgeberische Eingriffe in dieses Recht, etwa Regelungen über die Organisation der kommunalen Aufgabenwahrnehmung (zum Beispiel die obligatorische Einrichtung von Integrationsbeiräten),[36] Vorgaben zur Art und Weise der Erfüllung kommunaler Aufgaben oder die Begründung neuer Aufgaben bedürfen daher stets einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Zudem ist zu beachten, dass Art. 97 Abs. 3 Satz 2 das Land verpflichtet, Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben

---

32 Siehe auch Art. 142 GG.

33 Zu den Funktionen von Staatszielbestimmungen siehe unter B.III.2.a).

34 Vgl. *Burgi* (Fn. 1), S. 1021; *Eichenhofer* (Fn. 2), S. 253 f.

35 Ebenso Art. 28 Abs. 2 GG.

36 Zu den Anforderungen bei Eingriffen in die Organisationshoheit siehe BbgVerfG, Urt. vom 15. April 2011, Az. VfG 45/09, juris, Rn. 30 ff. (Mindestgrößen von Fraktionen), und BVerfG, Beschl. vom 26. Okt. 1994, Az. 2 BvR 445/91, Rn. 26 ff. (kommunale Gleichstellungsbeauftragte).

verpflichtet werden. Darunter fällt auch die Erhöhung von Standards in Bezug auf bestehende Aufgaben.[37]

Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung besteht, der gesetzlich nicht bzw. nur in Ausnahmefällen einer gesetzlichen Regelung zugänglich ist. Dazu gehört beispielsweise die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Landesregierung,[38] sodass eine gesetzliche Regelung, die die Einrichtung eines „Integrationsministeriums“ vorgibt, rechtlich fragwürdig wäre.[39] Gleiches gilt für die Regierungsplanung,[40] sodass durch Gesetz jedenfalls eine die exekutivische Planung ersetzende gesetzgeberische Intergrationsplanung nicht zulässig sein dürfte.

b) Asyl- und aufenthaltsrechtliche und weitere Regelungen

Die bundesrechtlichen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen werden auf Landesebene insbesondere ergänzt durch die Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung, der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung, der Härtefallkommissionsverordnung und des Abschiebungshaftvollzugsgesetz.

Jedoch finden sich auch in zahlreichen weiteren Gesetzen Vorschriften, die für die Integration von Bedeutung sind. Beispielhaft zu erwähnen sind hier etwa das Brandenburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, das der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt dient, der § 19 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der die Möglichkeit zur Einrichtung von Integrationsbeiräten oder -beauftragten auf kommunaler Ebene vorsieht, die § 24a ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) über unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche oder die

---

37 BbgVerfG, Urt. vom 30. April 2013, Az. VfG 49/11, juris, Rn. 85.

38 *Ernst*, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Art. 84 Anm. 2.

39 So aber Art. 5 des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern.

40 Zur Planung durch Gesetz siehe Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 18. Sept. 2015 (Bearbeiter: *Lechleitner/Platter*), Zur Rechtmäßigkeit des Vorschlags für ein Begleitgesetz des Landes Brandenburg zum Landesplanungsvertrag, S. 46 ff.

Hochschulzugangsprüfungsverordnung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 8 bis 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes[41].

c) Integrationskonzept

In Brandenburg besteht zudem ein Landesintegrationskonzept der Landesregierung aus dem Jahr 2014. Die integrationspolitischen Ziele und Aktivitäten werden in folgende sieben Handlungsfelder gegliedert:

- interkulturelle Öffnung und Willkommenskultur,
- Überwindung von Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus,
- Bildung,
- berufliche Perspektiven,
- gesundheitliche Versorgung,
- zeitgemäße Asyl- und Flüchtlingspolitik,
- gesellschaftliche Teilhabe.[42]

Das Landesintegrationskonzept ist für den Landesgesetzgeber nicht rechtlich verbindlich.

II. Integrationsgesetze und -konzepte der anderen Länder

1. Übersicht

Derzeit gibt es in vier Ländern Landesintegrationsgesetze. Zudem haben alle Länder mit unterschiedlichen Bezeichnungen Kataloge erstellt, in denen Ziele und Maßnahmen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund aufgeführt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

---

41 Siehe zu fluchtbedingten Nachweiserleichterungen gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Hochschulzugangsprüfungsverordnung vom 29. Juli 2016, ABl. S. 1520.

42 Zur Umsetzung siehe die Übersicht der Maßnahmen der Landesregierung zur Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Brandenburg von April 2016, die hier abrufbar ist:

http://www.stk.brandenburg.de/media/lbm1.a.4856.de/20160406_uebersicht.pdf.

Bundesland	Integrationsgesetz	Integrationskonzept
Baden-Württemberg	Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW), Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg vom 1. Dez. 2015, GBl. S. 1047	
Bayern	Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13. Dez. 2016, GVBl. S. 335	
	Gesetzentwurf der SPD-Fraktion eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Entwurf SPD-BY) LT-Drs. 17/5204 vom 10. Febr. 2015 (in 2. Lesung am 25. Febr. 2016 [PlPr 17/66] abgelehnt)	
	Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN für ein Bayerisches Integrations- und Partizipationsgesetz, (Entwurf Grüne-BY) LT-Drs. 17/11501 vom 13. Mai 2016 (in 2. Lesung am 8. Dez. 2016 [PlPr 17/89] abgelehnt)	
	Gesetzentwurf der Fraktion FREIE WÄHLER für ein Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz, (Entwurf Freie-BY) LT-Drs. 17/13709 vom 20. Okt. 2016 (in 2. Lesung am 8. Dez. 2016 [PlPr 17/89] abgelehnt)	
Berlin	Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG), Art. 1 des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dez. 2010, GVBl. S. 560	
Brandenburg		Zuwanderung und Integration als Chance für Brandenburg, Landesintegrationskonzept 2014, LT-Drs. 5/8736 vom 20. März 2014
Bremen		Entwicklungsplan Partizipation und Integration, Beteiligung fördern - Gemeinsamkeiten und Vielfalt stärken, Land Bremen 2012 – 2015, von Juni 2012
Hamburg		Hamburger Integrationskonzept – Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt, von Febr. 2013
Hessen		Broschüre: „Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung“, von Sept. 2012
Mecklenburg-Vorpommern		Konzeption zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern (Erste Fortschreibung), vom 31. Dez. 2010

Bundesland	Integrationsgesetz	Integrationskonzept
Niedersachsen	Gesetzentwurf der CDU-Fraktion für ein Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der §§ 43 - 45 a des Aufenthaltsgesetzes (Nds. Integrationsgesetz - NIntG); (Entwurf CDU-NI) LT-Drs. 17/4769 vom 27. Nov. 2015, (in 2. Lesung am 14. Sept. 2016 [PlPr. 17/105] abgelehnt)	Nds. StK: Integration in Niedersachsen – Zusammen leben, lernen und arbeiten, von März 2016
		Handlungsprogramm Integration von 2008
		Niedersächsischer Integrationsplan; Konzept zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen, KabBeschl. (n.ö.); dazu: LT-Drs. 14/3926, LT-Beschl. vom 21. Nov. 2002, LT-Drs. 15/317, Unterr. d. LT-Präs. vom 9. Juli 2003
Nordrhein-Westfalen	Teilhabe- und Integrationsgesetz, Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Febr. 2012, GV.NRW S. 97	Integrationsplan (LT-Drs. 16/11229 i.d.F. der Beschlussempfehlung des IntA vom 8. Sept. 2016, LT-Drs. 16/12382, und der LT-Drs. 16/12915 [Entschließungsantrag SPD+B90G])
Rheinland-Pfalz		Integrationskonzept für Flüchtlinge (2015)
Saarland	Gesetzentwurf von der CDU-Fraktion angekündigt	Herzlich willkommen im Saarland! – Gelebte Integrationspolitik – Gemeinsam das Miteinander gestalten, Stand: 2015
Sachsen		Respekt, Toleranz, Achtung – Sächsisches Zuwanderungs- und Integrationskonzept (ZIK), von Mai 2012
Sachsen-Anhalt	Landesregierung prüft Erlass eines Gesetzes	Aktionsprogramm Integration, Beschluss der LReg vom 23. Juni 2009
Schleswig-Holstein	Gesetzentwurf der CDU-Fraktion für ein Gesetz über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH); LT-Drs. 18/4734 vom 4. Okt. 2016	Flüchtlingspakt – Willkommen in Schleswig-Holstein – Integration vom ersten Tage an, vom 6. Mai 2015
		Migrations- und Integrationsstrategie der Landesregierung Schleswig-Holstein, vom 2. Sept. 2014
		Aktionsplan Integration Schleswig-Holstein – Vielfalt macht stark, Stand: Nov. 2011
Thüringen		derzeit in Arbeit: Das Thüringer Integrationskonzept – für ein gutes Miteinander! dazu: Eckpunkte der Integrationspolitik der Thüringer LReg (Integrationskonzept Teil I) von Juni 2016;

Bundesland	Integrationsgesetz	Integrationskonzept
Bund	Integrationsgesetz, vom 31. Juli 2016, BGBl. I, S. 1939	Gemeinsames Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen – Grundsätze der Integrationspolitik vom 22. Apr. 2016
		Der Nationale Aktionsplan Integration – Zusammenhalt stärken – Teilhabe verwirklichen, (Abstimmung Bund und Länder), Stand: Dez. 2011
		Bundesweites Integrationsprogramm – Angebote der Integrationsförderung in Deutschland – Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung Stand: Juli 2010

2. Landesintegrationsgesetze

Bisher wurden in vier Ländern Landesintegrationsgesetze erlassen.[43] In allen diesen Ländern sind diese Gesetze Teil eines Mantelgesetzes, mit dem weitere Vorschriften geändert wurden.

a) Berlin

Das erste Landesintegrationsgesetz trat Ende 2010 in Berlin in Kraft. Das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG Bln) wurde als Art. 1 des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin erlassen. Das recht kurze Gesetz enthält neben einer knappen Festlegung der Ziele und Grundsätze insbesondere Regelungen über die interkulturelle Öffnung der Verwaltung und organisatorische Regelungen über Beauftragte und einen Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen. Mit dem Erlass des Mantelgesetzes wurde eine Reihe weiterer Landesgesetze geändert, insbesondere mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung und Teilhabe sowie religionsbezogene Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Bestattungsgesetzes.

---

[43] Eine gute vergleichende Darstellung dieser Gesetze finden sich bei *Eichenhofer* (Fn. 2), S. 253 ff. Zu den Fundstellen der genannten Gesetze wird auf die Übersicht unter B. II.1. verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Hessische Landtag eine Enquetekommission „Migration und Integration" eingerichtet hat, die 2013 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat, siehe LT-Drs. 18/7500; der Bayerische Landtag hat 2016 die Enquetekommission „Integration in Bayern aktiv gestalten und Richtung geben" eingerichtet, siehe LT-Drs. 17/12431.

b) Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2012 trat das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz, im Folgenden TIntG NW) im Rahmen eines Artikelgesetzes in Kraft. Das Gesetz enthält einen im Vergleich zur Berliner Regelung deutlich umfangreicheren Katalog von Zielen und Grundsätzen. Neben organisatorischen Fragen, etwa der Teilhabe in Gremien, der interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung oder der Vertretung auf Landesebene, enthält das Gesetz Bestimmungen zu Fördermaßnahmen des Landes, und zwar zum einen für Integrationsmaßnahmen freier Träger, zum anderen für Kommunen, die auf Grundlage eines Integrationskonzeptes ein sogenanntes Kommunales Integrationszentrum gebildet haben. Zudem wird der spezielle Lebensbereich der Integration durch Beruf und Arbeit normiert. Darüber hinaus gibt es einen umfangreichen Teil, der sich mit der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen, insbesondere der Spätaussiedler, befasst.

Durch das Artikelgesetz wurden zahlreiche weitere Gesetze geändert, insbesondere mit dem Ziel der Berücksichtigung der soziokulturellen Unterschiede in verschiedenen Lebensbereichen wie der Alten- und Krankenpflege, dem Hebammenwesen, beim Gesundheitsdienst oder in Krankenhäusern sowie zur Ermöglichung der Teilhabe in bestimmten Gremien.

c) Baden-Württemberg

Ende 2015 trat in Baden-Württemberg im Rahmen des (Mantel-)Gesetzes zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) in Kraft. Das Gesetz macht Anleihen sowohl beim nordrhein-westfälischen als auch beim Berliner Integrationsgesetz.[44] Eine Besonderheit stellen hier die umfangreichen Regelungen für die Kommunen dar. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden und Landkreise Integrationsausschüsse, Integrationsräte und Integrationsbeauftragte bilden bzw. ernennen können. In dem Mantelgesetz wird zudem eine Reihe weiterer Regelungen geändert, die insbesondere die in-

---

[44] Dem Gesetz lag ein Gutachten von *Hübner* und *Körting*, dem ehemaligen Berliner Innensenator, aus dem Jahr 2013 zugrunde, das insb. die Berliner und nordrhein-westfälischen Regelungen nebeneinander stellt und mögliche Inhalte eines Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg untersucht. Das auch für ein Brandenburger Integrationsgesetz noch gut verwendbare Gutachten ist hier abrufbar:

http://www.staedtetag-bw.de/media/custom/2295_9717_1.PDF?1412262199.

terkulturelle Kompetenz als Gegenstand der landesrechtlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen einfügen.

d) Bayern

Als jüngstes Integrationsgesetz schließlich tritt zum 1. Januar 2017 das Bayerische Integrationsgesetz (BayIntG) in Kraft. Während die Gesetze der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen den Schwerpunkt auf organisatorische Regelungen sowie die Integrationsförderung legen, liegt der Fokus des bayerischen Gesetzes auf der Regelung von Integrationspflichten. Hierzu wird in einer Präambel ein identitätsbildender Grundkonsens als Leitkultur beschrieben, deren Wahrung ein Hauptzweck des Gesetzes ist. Das Gesetz sieht zudem verschiedene Sanktionen für die Verletzung von Integrationspflichten vor. So können unter bestimmten Voraussetzungen, etwa bei Erschwerung des Identitätsnachweises, landesrechtliche Leistungen und Angebote verweigert und erteilte Bewilligungen zurückgenommen werden. Bei Missachtung der Rechts- und Werteordnung kann eine Verpflichtung zu einem Grundkurs über die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung begründet werden und für das Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung ist ein Bußgeldtatbestand normiert.

Die Vorschriften zur Integrationsförderung sind neben einer Regelung zur allgemeinen Integrationsförderung nach Lebenslagen und -bereichen (Sprache, frühkindliche Bildung, Schulen, Hochschulen, Kommunen, Wirtschaft, Rundfunk und Medien) geordnet.

e) Synopse der verabschiedeten Gesetze

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede lassen sich aus der nachfolgenden Synopse ableiten. Dabei wurden die Regelung von Berlin, Nordrhein-Westfalen und Bayern den Regelungen des baden-württembergischen Gesetzes zugeordnet.[45] Denn dieses ist das jüngste dieser drei strukturell verwandten Gesetze und baut auf diesen auf. Das bayerische Gesetz hingegen setzt teilweise andere Regelungsschwerpunkte und ist daher in der vierten

[45] Eine Einbeziehung des Landesintegrationskonzepts oder des Integrationsgesetzes des Bundes war nicht zweckmäßig, zum einen weil es sich um unterschiedliche Regelungsebenen handelt (unverbindliche Planung/Bundesrecht), zum anderen weil die Übersichtlichkeit der Gegenüberstellung verloren gegangen wäre.

Spalte ausgewiesen. Die Synopse zeigt, dass trotz des anderen Fokus auch das bayerische Gesetz eine Reihe von Gemeinsamkeiten mit den anderen Landesintegrationsgesetzen aufweist.

BW Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) vom 1. Dez. 2015, GBl. S. 1047	NW Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Febr. 2012, GV.NRW S. 97	BE Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG), vom 15. Dez. 2010, GVBl. S. 560	BY Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz, LT-Drs. 17/11362 vom 10. Mai 2016
§ 1 Geltungsbereich (1) [1]Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Hochschulen und Gerichte des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehen. [2]Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. [3]Auf die Bestellung und Tätigkeit der Notarinnen oder Notare und Notarassessorinnen oder Notarassessoren findet es keine Anwendung. [4]Die Regelungen des § 8 gelten für alle innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisse.		**§ 3 Geltungsbereich** (1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, den Rechnungshof von Berlin und den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. (2) Soweit das Land Berlin Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, hat es darauf hinzuwirken, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes auch von diesen beachtet werden.	
(2) Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sind beim Erlass von Regelungen zu berücksichtigen.		**§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung** (2) Bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben ist zu prüfen, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden.	
(3) Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, bei ihren Maßnahmen die Ziele zu fördern und die Grundsätze zu beachten, sofern abschließende bundesrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.	**§ 3 Verwirklichung der Ziele** (1) Die Behörden des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.	**§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung** (1) [1]Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben die Aufgabe, im eigenen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung zu sorgen. [2]Sie berücksichtigen dabei die Vielschichtigkeit der Einwanderungsgesellschaft und richten ihre Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht aus.	**Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung** (8) [1]Migrationsbedingte Erwägungen können im Rahmen von Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, soweit dies den in Art. 1 genannten Integrationszielen in geeigneter Weise dienen kann. [2]Alle staatlichen Behörden verwirklichen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der geltenden Gesetze die Integrationsziele dieses Gesetzes.
§ 2 Ziele Dieses Gesetz soll dazu beitragen.	**§ 1 Ziele** Ziel dieses Gesetzes ist, 1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen, 2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen, 3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen, 4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten, 5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, 6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern, 7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen, 8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und 9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.	**§ 1 Ziele und Grundsätze des Gesetzes** (1) Das Land Berlin setzt sich zum Ziel, Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu geben und gleichzeitig jede Benachteiligung und Bevorzugung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin auszuschließen.	**Art. 1 Integrationsziele** [1]Bayern bekennt sich zu seiner Verantwortung gegenüber allen, die aus anderen Staaten kommen und hier nach Maßgabe der Gesetze Aufnahme gefunden haben oder Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen. [2]Es ist Ziel dieses Gesetzes, diesen Menschen für die Zeit ihres Aufenthalts Hilfe und Unterstützung anzubieten, um ihnen das Leben in dem ihnen zunächst fremden und unbekannten Land zu erleichtern (Integrationsförderung), sie aber zugleich auf die im Rahmen ihres Gast- und Aufenthaltsstatus unabdingbare Achtung der Leitkultur zu verpflichten und dazu eigene Integrationsanstrengungen abzuverlangen (Integrationspflicht). [3]Das soll zugleich einer Überforderung der gesellschaftlich-integrativen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes und seiner kommunalen Ebenen entgegenwirken.
§ 3 Grundsätze (1) Bei Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten: 1. [1]Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt. [2]Anerkennung und gegenseitiger Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie Offenheit für andere Kulturen wirken integrationsfördernd.	**§ 2 Grundsätze** (1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.	**§ 1 Ziele und Grundsätze des Gesetzes** (2) [1]Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger abhängt. [2]Erfolgreiche Integration setzt sowohl das Angebot an die Bevölkerung mit Migrationshintergrund zur Beteiligung als auch den Willen und das Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration voraus.	**Präambel** [1]Bayern ist Teil der deutschen Nation mit gemeinsamer Sprache und Kultur. [2]Es ist tief eingewurzelt in Werte und Traditionen des gemeinsamen christlichen Abendlandes und weiß zugleich um den jüdischen Beitrag zu seiner Identität. [3]Die Würde des Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen, das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes, aber auch selbstverantwortliches Leben und die Unterscheidung von Staat und Religion sind als Frucht der Aufklärung tragende Grundlage unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung. [4]Die nationalsozialistische Willkürherrschaft, die Verbrechen des Dritten Reichs und die Schrecken des Zweiten Weltkrieges haben gelehrt, dass allein eine grundrechtlich ausgerichtete Herrschaft des Rechts vor Terror, Diktatur und Spaltung bewahrt und Voraussetzung für Frieden und Freiheit ist. [5]Jeder Einzelne ist daher zur Wahrung des Rechts und zur Loyalität gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen verpflichtet. [6]Die demokratische Verfasstheit des Gemeinwesens bindet umgekehrt alle Staatsgewalt an die Stimme des Volkes. [7]Die Solidarität mit den Schwächeren und Hilfsbedürftigen ist Gebot der Gemeinschaft wie jedes Einzelnen, setzt aber zugleich voraus, dass in erster Linie jeder zunächst selbst verpflichtet ist, Verantwortung für sich und die Seinen zu übernehmen und sein Möglichstes dazu beizutragen. [8]Die Gemeinschaft kann nur leisten, was gemeinsam von allen erwirtschaftet wird, und darf daher von jedem seinen Beitrag erwarten. [9]Ganz Bayern ist geformt von gewachsenem Brauchtum, von Sitten und Traditionen. [10]Die freiheitliche Lebensweise in einer offenen und pluralen Gesellschaft erfordert gleichermaßen gegenseitige Toleranz und Achtung der kulturellen Prägung des Landes. [11]In den zurückliegenden Jahrzehnten ist es so zur neuen Heimat für Viele geworden, die sich hier eingebracht und eingelebt haben. [12]Das lange geschichtliche Ringen unserer Nation und unseres ganzen Kontinents um Einheit, Recht, Frieden und Freiheit verpflichtet auf das errungene gesamteuropäische Erbe und das Ziel eines gemeinsamen europäischen Weges.[13]Dieser identitätsbildende Grundkonsens wird täglich in unserem Land gelebt und bildet die kulturelle Grundordnung der Gesellschaft (Leitkultur). [14]Diese zu wahren, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern und Migrantinnen und Migranten zu einem Leben in unserer Gesellschaft zu befähigen, ist Zweck dieses Gesetzes.

BW	NW	BE	BY
2. [1]Das Land sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Baden-Württemberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. [2]Es berücksichtigt die kulturellen Identitäten der hier lebenden Menschen.	(2) Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, …		
3. Von allen hier lebenden Menschen wird neben der Einhaltung der Gesetze die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte erwartet.	(2) … und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.		
4. Die Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, liegt prinzipiell im Interesse des Landes.	(9) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.		
5. Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten und der Integrationsförderung richten sich nach dem persönlichen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und ihrem rechtlichen Status.	(4) [1]Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. 2Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen. (7) Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen. **§ 3 Verwirklichung der Ziele** (2) [1]Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. …	(2) [3]Art und Umfang der Partizipationsmöglichkeiten und der Integrationsförderung richten sich nach dem rechtlichen Status und dem Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund.	
6. [1]Die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. [2]Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich.	**§ 2 Grundsätze** (3) [1]Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. [2]Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. [3]Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.		**Art. 4 Deutsche Sprache** (1) [1]Nur wer deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen. [2]Eigenes Engagement beim Spracherwerb liegt daher im wohlverstandenen Eigeninteresse der Migrantinnen und Migranten.
	(5) 1Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden.		**Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung** (4) [3][Der Staat] fördert zugleich die interkulturelle Sensibilität von Bevölkerung und Verwaltung und unterstützt integrativ wirkende Projekte. (6) [1]Das an den Integrationszielen dieses Gesetzes ausgerichtetes bürgerschaftliche Engagement von und für Migrantinnen und Migranten soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. [2]Migrantinnen und Migranten werden ermutigt, durch bürgerschaftliches Engagement einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten und sich auf diese Weise zu unserem Land und seinen Werten zu bekennen. [3]Der Staat erkennt den wichtigen Beitrag an, den Verbände und Vereine leisten, wenn sie über Angebote informieren, für Teilnahme werben und sich aktiv in den politischen Prozess einbringen. [4]Er unterstützt die ehrenamtliche Arbeit vor Ort durch geeignete Angebote, insbesondere zur Information und Koordinierung.
	(8) [1]Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. [2]Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.		**Art. 11 Rundfunk und Medien** [1]Der Bayerische Rundfunk und die nach dem Bayerischen Mediengesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten unterstützen im Rahmen ihres Programmauftrags die Integration. [2]Die Angebote in Rundfunk und Telemedien sollen einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache und der Leitkultur leisten.
(2) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.	**§ 3 Verwirklichung der Ziele** (4) [1]Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. [2]Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. [3]Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.		**Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung** (9) [1]Förderungen nach diesem Artikel erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien. [2]Diese sind jeweils gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu befristen und mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen. **Art. 17 Ausschluss der Klagbarkeit** [1]Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz begründeten Förderungen, Angebote oder Begünstigungen nicht begründet. [2]Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.
§ 4 Begriffsbestimmung (1) [1]Menschen mit Migrationshintergrund sind:	**§ 4 Begriffsbestimmungen** (1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind	**§ 2 Begriffsbestimmung** Menschen mit Migrationshintergrund sind, soweit in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist,	**Art. 2 Begriffsbestimmungen** (1) [1]Migrantinnen und Migranten im Sinne dieses Gesetzes sind
1. alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen oder Ausländer,	1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder	1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,	alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich dauerhaft berechtigt in Bayern aufhalten. [2]Gleichgestellt sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. [3]Nicht erfasst sind Personen, die nach Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. (2) Ausländerinnen und Ausländer 1. nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG und nach § 28 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV), 2. die einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG besitzen, wenn der Ausübung der Beschäftigung nach § 2 Abs. 3, § 4 oder § 10 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) zugestimmt wurde oder sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 3 oder § 5 BeschV ohne Zustimmung zulässig ist, 3. die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18b bis 21 AufenthG besitzen, 4. für die § 41 der AufenthV gilt oder

BW	NW	BE	BY
			5. die als Angehörige der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Personen einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug besitzen oder 6. die Ehegatten oder Lebenspartner eines Deutschen sind, sind Migrantinnen und Migranten nur in Bezug auf die Regelungen dieses Gesetzes über die Integrationsförderung.
2. alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und	2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder	2. im Ausland geborene und nach 1949 nach Deutschland ein- und zugewanderte Personen und	(3) [1]Die Regelungen dieses Gesetzes über die Integrationsförderung gelten entsprechend für Deutsche, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und 1. außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands geboren und nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder
3. alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil.	3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.	3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.	2. zumindest einen Eltern- oder Großelternteil haben, der die Bedingungen der Nr. 1 erfüllt. [2]In besonderer Weise integrationsbedürftig ist insbesondere, wer die deutsche Sprache nicht mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrscht.
[2]Die Regelungen dieses Gesetzes, die sich auf Menschen mit Migrationshintergrund beziehen, gelten für Deutsche mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Großelternteil entsprechend, soweit sie in einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus integrations- oder migrationsspezifischen Gründen noch nicht über gleiche Teilhabechancen verfügen.			
(2) [1]Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes sind die Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richter sowie die Beschäftigten und Auszubildenden im öffentlichen Dienst. [2]Beschäftigte im Sinn des § 8 sind auch die außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie Auszubildenden.			
§ 5 Aufgaben des Landes Aufgaben des Landes sind	**§ 3 Verwirklichung der Ziele** (2) [2]Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. [3]Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.		
1. Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache zu fördern,			**Art. 4 Deutsche Sprache** (2) Wer volljährig ist und sich in den vorangegangenen sechs Jahren mindestens drei Jahre in Deutschland ständig aufgehalten hat, soll sich mit jedermann in deutscher Sprache angemessen verständigen können. (3) [1]Der Staat unterstützt Migrantinnen und Migranten in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. 2Art. 3 Abs. 9 gilt entsprechend. 3Wer aus selbst zu vertretenden Gründen das im Rahmen einer gewährten Förderung mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht, kann vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen nach Maßgabe einschlägiger Förderrichtlinien zur angemessenen Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden. (4) [1]Die notwendigen Kosten für die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers durch Behörden können Personen im Sinne des Abs. 2 auch dann auferlegt werden, wenn eine Kostenauferlegung nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen ist. [2]Haftungsansprüche wegen fehlerhafter Übersetzung gegen die Körperschaft, deren Behörde den Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, sind ausgeschlossen **Art. 5 Vorschulische Sprachförderung** (1) [1]Die Träger von Kindertageseinrichtungen fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern aus Migrantenfamilien und Kindern mit sonstigem Sprachförderbedarf Rechnung. [2]Kinder sollen lernen, sich entwicklungsangemessen in der deutschen Sprache sowie durch die allgemein übliche Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen. [3]Sie sollen Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion in der deutschen Sprache entsprechend ihrem Entwicklungsstand erweitern und verfeinern. [4]Die Verwendung der lokalen Dialekte wird unterstützt und gepflegt. [5]Das pädagogische Personal muss über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen und soll die notwendigen interkulturellen Kompetenzen im erforderlichen Umfang fortentwickeln. (2) [1]Ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz – BayKiBiG) vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht wird bei allen Kindern zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule der Sprachstand erhoben. [2]Zuständig ist die Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht. [3]Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. [4]In den Fällen des Satzes 3 müssen die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt.

BW	NW	BE	BY
			(3) [1]Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll in der Zeit bis zur Einschulung einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen. [2]Die Erziehungsberechtigten des Kindes können durch die nach Abs. 2 Satz 2 oder 3 zuständige Stelle über mögliche weitere Fördermaßnahmen, eine gegebenenfalls bestehende finanzielle Unterstützung und die Vorzüge eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs informiert werden. [3]Wird ein solches Gespräch in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 angeboten, sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
			(4) Erfüllt ein Träger einer Kindertageseinrichtung die sich aus Abs. 1 und 2 oder Art. 6 ergebenden Verpflichtungen nicht, richten sich Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. (5) Das Nähere zu den Abs. 1 bis 4 kann das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung regeln. (6) Mit Geldbuße kann von der Kreisverwaltungsbehörde belegt werden, wer den Pflichten nach Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt.
2. integrationsfördernde Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene zu entwickeln und zu unterstützen und dabei insbesondere mit den kommunalen Landesverbänden, den kommunalen Integrationsbeauftragten und mit Migrantenorganisationen zusammenzuarbeiten,	(3) Das Land schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund. **§ 7 Kommunale Integrationszentren** (1) [1]Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. [2]Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden 1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern; 2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden. (2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern. (3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren. (4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.		**Art. 9 Kommunen** [1]Die örtliche Gemeinschaft leistet einen unverzichtbaren Beitrag, die Integration von Migrantinnen und Migranten zu fördern, sie bei der Erfüllung ihrer Integrationspflichten zu unterstützen und das wechselseitige kulturelle Verständnis zu erleichtern. [2]Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke tragen dabei im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze besondere Mitverantwortung für die in Art. 1 genannten Integrationsziele. Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung (1) [1]Bildung ist ein zentraler Schlüssel zur Integration. [2]Der Staat unterstützt sowohl minderjährige als auch erwachsene Migrantinnen und Migranten darin, spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen Anlagen und Bildungsanstrengungen haben, sondern auf strukturellen Bildungsdefiziten ihres Herkunftsstaates beruhen oder migrationsbedingt sind. [3]Die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen schulischen Bildungswegen und -einrichtungen einschließlich begründeter Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache regeln die Schulordnungen auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungen **Art. 6 Frühkindliche Bildung** [1]Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen sollen zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren. [2]Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie lernen, sinn- und werteorientiert und in Achtung vor religiösen Überzeugungen zu leben sowie eine eigene von Nächstenliebe getragene religiöse oder weltanschauliche Identität zu entwickeln. [2]Zur Bildung der gesamten Persönlichkeit der Kinder unterstützt und stärkt das pädagogische Personal die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen. [4]Die Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft der Familien von Migrantinnen und Migranten zu fördern. **Art. 7 Schulen** (3) [1]Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache können insbesondere in Pflichtschulen gesonderte Klassen und sonstige Fördermaßnahmen zur Sprachförderung und schulischen Integration eingerichtet werden. [2]Ziel ist eine frühestmögliche Aufnahme in den Unterricht der Regelklassen.
3. die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern,			**Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung** (3) Eltern leisten durch Erziehung und Wertevermittlung einen wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Integration.
4. Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung im Rahmen der geltenden Gesetze und des Grundgesetzes zu unterstützen,	**§ 8 Integration durch Beruf / Arbeit** (1) [1]Das Land sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. 2Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung		**Art. 10 Verantwortung der Wirtschaft** (1) [1]Die bayerische Wirtschaft trägt im Rahmen des Art. 151 der Verfassung Mitverantwortung für die in Art. 1 genannten Integrationsziele. [2]Die staatlichen Förderprogramme insbesondere nach dem Mittelstandsförderungsgesetz können die Bemühungen einzelner Unternehmen positiv berücksichtigen, Migrantinnen und Migranten, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, auf Unternehmenskosten die deutsche Sprache und die Leitkultur zu vermitteln und die in Art. 1 genannten Integrationsziele zu

BW	NW	BE	BY
	für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) beitragen. (2) [1]Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. [2]Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen. (3) [1]Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebene existierenden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Integration gelegt. [2]Deshalb ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicher zu stellen.		fördern. (2) [1]Qualifizierte Migrantinnen und Migranten sollen im Rahmen der geltenden Gesetze den heimischen Arbeitsmarkt bereichern. [2]Das Potenzial der dualen Berufsausbildung und der schulisch strukturierten Aus- und Weiterbildung soll für die Qualifizierung der Migrantinnen und Migranten nutzbar gemacht werden. **Art. 8 Hochschulen** [1]Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Migrantinnen und Migranten besondere Förderangebote einrichten, insbesondere um ihnen den Erwerb der deutschen Sprache zu erleichtern, sie über Bildungs- und Ausbildungswege zu informieren und einzelne spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen Anlagen und Bildungsanstrengungen haben, sondern auf strukturellen Bildungsdefiziten ihres Herkunftsstaates beruhen oder migrationsbedingt sind. [2]Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. [3]Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. [4]Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der Migrantinnen und Migranten, den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, möglichen Prüfungen und zur Datenerhebung und Datennutzung. [5]Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt.
5. die Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen allen im Land lebenden Menschen zu fördern,	**§ 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger** Das Land fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die 1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen, 2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken, 3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen, 4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen, 5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen, 6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie		**Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung** (2) Der Staat unterstützt Migrantinnen und Migranten durch geeignete Angebote in dem ihnen abverlangten Bemühen, sich mit den in der heimischen Bevölkerung vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen, soweit sich diese von denjenigen in den Herkunftsstaaten unterscheiden. (4) [1]Gelingende Integration bedarf der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz sowie des Respekts vor der Einzigartigkeit, der Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen. [2]Der Staat fördert an der Leitkultur ausgerichtete Angebote, die Migrantinnen und Migranten in politischer Bildung, deutscher Geschichte einschließlich der Lehren aus den Verbrechen des Dritten Reiches und in der Rechtskunde unterweisen und ihnen die heimische Kultur, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung näherbringen. (5) Der Staat unterstützt Angebote der Migrationsberatung, um den Migrantinnen und Migranten im Bedarfsfall einzelfallgerechte Hilfe und Unterstützung in den eigenen Integrationsbemühungen zu gewähren.
	7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.		
6. Maßnahmen zu ergreifen zur Bekämpfung von a) Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken,			
b) Zwangsverheiratungen und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen, Förderung entsprechender Beratungsstellen für Betroffene und Eintreten für die Gleichberechtigung der Geschlechter,			**Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung** (3) [2]Der Staat unterstützt Migrantinnen und Migranten durch geeignete Angebote darin, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Deutschland anzunehmen, einzuüben und auch selbstbewusst zu vertreten.
7. Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen und im frühkindlichen Bereich zu unterstützen,			**Art. 7 Schulen** (1) [1]Die Schulen fördern im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach Art. 131 der Verfassung die in Art. 1 genannten Integrationsziele. [2]Hierzu unterstützen sie die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten und die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler und vermitteln in diesem Zusammenhang auch die grundlegende Rechts- und Werteordnung der Verfassung. [3]Sie sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit offen und unbefangen annehmen.
8. das Integrationsgeschehen bundesweit zu beobachten und auf die integrationsfördernde Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen auf Bundes- und europäischer Ebene hinzuwirken.			
			Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung (7) Der Staat unterstützt Angebote der Rückkehrberatung, um ausreisepflichtigen oder rückkehrwilligen Ausländerinnen und Ausländern bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zu gewähren.

BW	NW	BE	BY
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung (1) Das Land verfolgt die Ziele, 1. eine Verwaltungskultur, -struktur und Organisationsentwicklung zu etablieren, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen und mit der Entwicklung angemessener Angebote, Kommunikationsformen und Verfahren einhergehen,	**§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung** (1) [1]Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. [2]Das erfolgt durch Maßnahmen zur		**Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung** (4) [3][Der Staat] fördert zugleich die interkulturelle Sensibilität von Bevölkerung und Verwaltung und unterstützt integrativ wirkende Projekte.
2. in der Landesverwaltung unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht,	1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und	**§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung** (4) [1]Der Senat strebt die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. 2Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind. (5) [1]Der Senat legt Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung fest. [2]Eine Überprüfung der Zielerreichung erfolgt über ein einheitliches Benchmarking. [3]In der regelmäßigen Berichterstattung über die Personalentwicklung des öffentlichen Dienstes und der juristischen Personen des Privatrechts, an denen das Land Berlin Mehrheitsbeteiligungen hält, wird die Entwicklung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund ausgewiesen.	
3. einen Wissens- und Kompetenzerwerb beziehungsweise -zuwachs bei allen Beschäftigten zu erreichen mit dem Ziel, die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern.	2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung.	**§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung** (3) [2]Der Erwerb von und die Weiterbildung in interkultureller Kompetenz sind für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen. [3]Die interkulturelle Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst grundsätzlich berücksichtigt werden.	**Art. 7 Schulen** (2) Auf die interkulturelle und integrative Kompetenz soll im erforderlichen Umfang in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte besonderer Wert gelegt werden.
(2) Das Land 1. unterstützt die interkulturelle Öffnung der Gemeinden, der Landkreise und der Gesellschaft,	(2) Die Landesregierung hat eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen. (3) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen die Dienststelle dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und wirken bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit.		
2. [1]anerkennt, bewertet und fördert im Rahmen von Aus- und Fortbildungen interkulturelle Kompetenz als wichtige zusätzliche Qualifikation seiner Beschäftigten.	(4) [1]Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. [2]Das Land kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.	**§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung** (3) [2]Der Erwerb von und die Weiterbildung in interkultureller Kompetenz sind für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen.	
[2]Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, die Anliegen von zugewanderten Menschen im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren.	**§ 4 Begriffsbestimmungen** (2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst 1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können, 2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie 3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.	**§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung** (3) [1]Interkulturelle Kompetenz ist eine auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Wertehaltungen und Symbole beruhende Form der fachlichen und sozialen Kompetenz.	
§ 7 Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien (1) [1]Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. [2]Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken.	**§ 5 Teilhabe in Gremien** [1]In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. [2]Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.	**§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung** (6) In den Gremien aller Einrichtungen ist eine stärkere Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund anzustreben.	
(2) [1]Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Mitglieder in das Gremium gewählt werden sowie im Fall von Prüfungsausschüssen, von Ausschüssen der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie von Überwachungsorganen von Unternehmen, die juristische Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts sind und an denen das Land beteiligt ist oder für die das Land die Gewährträgerschaft übernommen hat. [2]Die Regelungen des Absatzes 1 gelten auch nicht im Fall von Gremien in Landesbetrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg.			
§ 8 Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen (1) [1]An jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Opferfest, Fest des Fastenbrechens und Aschura haben Beschäftigte islamischen Glaubens das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes vom Dienst oder von der Arbeit fernzubleiben. [2]Die Freistellung setzt voraus, dass der Besuch des Gottesdienstes außerhalb der Dienst- oder Arbeitszeit nicht möglich ist, keine dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeiten entgegenstehen und der Freistellungswunsch dem Dienstherrn oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt wird. [3]Der Dienstherr oder die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet unter Berücksichtigung dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten, ob die Freistellung stundenweise oder für die Dauer eines ganzen Arbeitstags erfolgt. [4]Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Dienst- oder Arbeitszeit dürfen den Beschäftigten aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.			**Art. 7 Schulen** (4) [1]Die Teilnahme am Unterricht ist Grundvoraussetzung schulischer Integration. [2]Befreiungen vom Unterricht aus religiösen Gründen, die sich nicht lediglich auf einzelne Tage beschränken, sind auf die verfassungsrechtlich zwingenden Fälle zu beschränken. [3]Vorrangig sind organisatorische oder prozedurale Maßnahmen auszuschöpfen

BW	NW	BE	BY
(2) Für Beschäftigte alevitischen Glaubens gelten die Regelungen des Absatzes 1 an jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Aschura, Hizir-Lokmasi und Nevruz entsprechend.			
§ 9 Landesbeirat für Integration (1) [1]Der Landesbeirat für Integration berät und unterstützt die Landesregierung bei allen wesentlichen Fragen der Integrations- und Migrationspolitik. [2]Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landesbeirat für Integration, soweit die spezifischen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Landesregierung frühzeitig zu beteiligen.	**§ 10 Vertretung auf Landesebene** (2) Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an. (3) Bei dem für Vertriebenen und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet. (4) Bei den Bezirksregierungen können - im Einvernehmen mit dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium - Beiräte für Vertriebenen, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.	**§ 6 Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen** (1) [1]Es wird ein Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen gebildet, der den Berliner Senat in allen Fragen der Integrationspolitik berät und unterstützt.	**Art. 15 Bayerischer Integrationsbeauftragter, Bayerischer Integrationsrat** (4) Der Integrationsbeauftragte kann zu seiner Beratung Vertreter von Verbänden, die die Integration von Migrantinnen und Migranten fördern wollen, heranziehen (Bayerischer Integrationsrat).
(2) [1]Dem Landesbeirat gehören Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, Verwaltung und Gesellschaft an. [2]Die Ministerin oder der Minister für Integration hat den Vorsitz.	(5) Das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.	[2]Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats sind: 1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters der Aussiedlerinnen und Aussiedler, 2. das für Integration zuständige Senatsmitglied, 3. die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration, 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Rates der Bürgermeister, 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksbeauftragten für Integration und Migration, 6. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter a) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der Handwerkskammer Berlin, b) des Landessportbundes Berlin, c) des Deutschen Gewerkschaftsbundes, d) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin und e) des Flüchtlingsrates Berlin. (2) An den Sitzungen des Landesbeirats nehmen die Senatsverwaltungen teil; die Teilnahme soll auf Staatssekretärsebene erfolgen. (3) [1]Das für Integration zuständige Senatsmitglied hat den Vorsitz des Landesbeirats. [2]Die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Landesbeirat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.	
(3) [1]Die Mitglieder des Landesbeirats für Integration und ihre Stellvertretungen werden von der Ministerin oder dem Minister für Integration für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags berufen. [2]Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.		(1) [3]Der Landesbeirat kann die Aufnahme beratender Mitglieder beschließen. 4Die Mitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode gewählt oder benannt, deren Dauer der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin entspricht. 5Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen. (4) 1Die Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Landesbeirat sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf einer Wahlversammlung gewählt, auf der die Vertreterinnen oder Vertreter von Vereinen und Verbänden stimmberechtigt sind, die in der bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung geführten öffentlichen Liste eingetragen sind. 2Die Kriterien für eine Eintragung und das Wahlverfahren werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.	
(4) [1]Für den Landesbeirat für Integration wird eine Geschäftsstelle beim Integrationsministerium eingerichtet.		(6) Bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats eingerichtet.	
[2]Der Landesbeirat für Integration gibt sich eine Geschäftsordnung.		(5) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.	
§ 10 Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen (1) Die Landesregierung arbeitet mit dem Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA) auf Landesebene in integrations- und migrationsspezifischen Angelegenheiten zusammen.			
(2) Das Land fördert die Arbeit des LAKA durch finanzielle Zuwendungen.	**§ 10 Vertretung auf Landesebene** (1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene durch finanzielle Zuwendungen.		
		§ 5 Beauftragte oder Beauftragter des Senats von Berlin für Integration und Migration (1) [1]Der Senat ernennt nach Anhörung des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen und auf Vorschlag der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration. [2]Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre. [3]Eine erneute Ernennung ist zulässig. [4]Die Stelle der oder des Beauftragten wird in der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet. [5]Die oder der Beauftragte ist im Auftrag des für Integration zuständigen Senatsmitgliedes ressortübergreifend tätig. (2) [1]Die oder der Beauftragte wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. [2]Sie oder er setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und ein friedliches Miteinander aller Berlinerinnen und Berliner ein. [3]Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt sie oder er ent-	**Art. 15 Bayerischer Integrationsbeauftragter, Bayerischer Integrationsrat** (1) [1]Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der Integrations-, Asyl- und Migrationspolitik (Bayerischer Integrationsbeauftragter). [2]DieAmtszeit des oder der Integrationsbeauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags. [3]Eine Wiederberufung ist zulässig. (2) [1]Der oder die Integrationsbeauftragte ist einem Geschäftsbereich oder der Staatskanzlei zugeordnet, bei dem oder der eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. [2]Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. [3]Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben trägt der Geschäftsbereich oder die Staatskanzlei nach Maßgabe des Staatshaushalts. [4]Der Haushaltsplan kann eine Amtsentschädigung festlegen. [5]Die Tätigkeit des oder der Integrationsbeauftragten ist im Übrigen ehrenamtlich. (3) [1]Der oder die Integrationsbeauftragte ist ressortübergreifend tätig. [2]Er oder sie

BW	NW	BE	BY
		sprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber anderen Senatsverwaltungen anregen. (3) [1]Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen die für Integration zuständige Senatsverwaltung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder besonders berühren. [2]In diesem Zusammenhang erhält die oder der Beauftragte im Auftrag der für Integration zuständigen Senatsverwaltung die Gelegenheit zur Stellungnahme. [3]Im Übrigen unterstützt jede Einrichtung im Sinne des § 3 die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. (4) Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte.	1. arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien insbesondere bei integrationsspezifischen Anliegen zur schulischen, beruflichen, kommunalen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zusammen, 2. bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der alleinigen Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden, von Migrantenorganisationen und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, 3. regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund an, 4. ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien einzubinden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
		§ 7 Bezirksbeauftragte für Integration und Migration (1) [1]In jedem Bezirk ernennt das Bezirksamt nach Anhörung der örtlichen Migrantenorganisationen bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister eine Bezirksbeauftragte oder einen Bezirksbeauftragten für Integration und Migration (Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter). 2Hinsichtlich ihrer oder seiner Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit. (2) Die Integrationsbeauftragten nehmen im engen Zusammenwirken mit den örtlichen Migrantenorganisationen insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Beschlussvorlagen sowie Maßnahmen der Bezirke, soweit diese Auswirkungen auf den Abbau von Integrationshemmnissen sowie die Förderung und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund haben. 2. Sie wirken darauf hin, dass bei allen wichtigen Vorhaben, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. (3) Die Bezirksämter informieren die Integrationsbeauftragten unverzüglich über alle Vorhaben, Programme und sonstigen Maßnahmen, die ihre Aufgaben betreffen, und geben ihr oder ihm vor einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme. (4) Die Integrationsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation von Menschen mit Migrationshintergrund befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.	
§ 15 Landesintegrationsbericht [1]Auf der Grundlage geeigneter vorhandener Daten überprüft die Landesregierung die Anwendung des Gesetzes und den Stand der Integration insgesamt. [2]Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten. [3]Dieser Bericht ist fortlaufend in fünfjährigem Rhythmus zu erstellen. [4]Die Federführung liegt beim Integrationsministerium.	**§ 15 Landesintegrationsbericht und Statistik** (1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet. (2) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach § 15 (1) grundsätzlich zu beachten. (3) Jährlich wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht. **§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht** (2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und der an der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.	**§ 8 Berichterstattung** Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus erstmals zum 31. Dezember 2011 und dann alle zwei Jahre über die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes.	**Art. 16 Integrationsbericht** [1]Der oder die Integrationsbeauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode einen Tätigkeitsbericht. [2]Er oder sie leitet den Bericht nach Billigung durch den Ministerrat dem Landtag zu.

BW

Teilhabe- und Integrationsgesetz
vom 14. Febr. 2012, GV.NRW S. 97

Regelungen für kommunale Gremien und Beauftragte

§ 11 Integrationsausschüsse und Integrationsräte

(1) Die Gemeinden und Landkreise können Integrationsausschüsse oder Integrationsräte für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einrichten.
(2) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats, seine Zusammensetzung, die Art der Bestimmung seiner Mitglieder und die Aufgabenbeschreibung wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag getroffen.

§ 12 Integrationsausschuss

[1]Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinn der Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung. [2]Unter den als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner in diesen Ausschuss zu berufenden Personen müssen Menschen mit Migrationshintergrund sein.

§ 13 Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können.
(2) [1]Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises befassen. [2]Auf Antrag des Integrationsrats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
(3) Jedes Mitglied des Integrationsrats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Integrationsrat.
(4) [1]Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. [2]Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.
(5) Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu regeln.

§ 14 Integrationsbeauftragte

(1) [1]Zur Festigung von Integrationsstrukturen können Gemeinden und Landkreise Integrationsbeauftragte ernennen. [2]Integrationsbeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. 3Integrationsbeauftragte der Landkreise können auch als Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen derjenigen kreisangehörigen Gemeinden fungieren, in denen keine solche Stelle vorhanden ist.
(2) Die Gemeinden und Landkreise legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten fest. Typische Aufgaben sind:
1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,
3. Mitwirkung an der Arbeit eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats,
4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,
5. Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund,
6. Information der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,
7. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
8. Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde oder des Landkreises.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Integrationsbeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Gemeinden und Landkreise frühzeitig zu beteiligen.

NW

Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG),
vom 15. Dez. 2010, GVBl. S. 560

Regelungen für besondere Zuwanderergruppen

§ 11 Personenkreis

Neu zugewanderte Personen im Sinne dieses Gesetzesteils sind:
1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und deren miteingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, sowie
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von§ 22 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 12 Aufgaben und Ziele

(1) [1]Den Gemeinden obliegt weiterhin die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 bestimmten Personenkreises. [2]Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an spezifischer Beratung und Begleitung.
2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) [1]Die Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. [2]Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der melderechtlichen Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den zuziehenden Personen zu vertreten.
(4) Die nach § 13 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der Neuzugewanderten zusammen.

§ 13 Zuständigkeiten und Unterrichtungsrecht

(1) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nimmt landesweit die Aufgabe der Verteilung und Zuweisung des Personenkreises nach § 11 wahr.
(2) [1]Über die Zuweisung der·berechtigten Personen nach § 11 Nummer 3 und 4 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. [2]Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
3. die Integrations- , Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort,
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) [1]Das Kompetenzzentrum für Integration koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 11 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. [2]Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(4) [1]Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtungsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. [2]Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Integrationspauschalen

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen
1. für jede berechtigte Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,
2. für jede berechtigte Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.

(2) Die Integrationspauschalen dienen den in § 12 Absatz 1 genannten Aufgaben.
(3) Die Integrationspauschalen können im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde angemessen um bis zu 20 Prozent erhöht werden.
(4) [1]Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. [2]Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhen bei Veränderung der Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.
(5) [1]Die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach Absatz 3 erfolgt durch das Kompetenzzentrum für Integration. [2]Die Gemeinde hat dem Kompetenzzentrum für Integration einmal jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. [3]Das Kompetenzzentrum für Integration trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

BY

Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Integrationsgesetz,
LT-Drs. 17/11362 vom 10. Mai 2016

Sanktionen

Art. 12 Landesleistungen

(1) [1]Landesrechtliche Leistungen und Angebote dürfen Ausländerinnen und Ausländern über 16 Jahren, die nicht zu den Personen nach Art. 2 Abs. 2 zählen, nur bewilligt oder ausgezahlt werden, wenn deren Identität durch
1. einen gültigen Pass oder amtlichen Lichtbildausweis ihres Herkunftsstaats,
2. einen gültigen Aufenthaltstitel,
3. eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 des Asylgesetzes (AsylG),
4. einen gültigen Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG oder
5. einen Abgleich mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten

zuverlässig bestätigt ist. [2]Die Behörden können bei verbleibenden Identitätszweifeln verlangen, dass die Identität durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten bestätigt wird. [3]Solange die Person im Ausländerzentralregister nicht erfasst ist, kann die Bewilligung und Auszahlung verweigert werden.

(2) [1]Wer
1. sich als nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer vor, bei oder nach Einreise nach Deutschland seines Passes, Lichtbildausweises oder eines anderen Identitätsnachweises seines Herkunftsstaats entledigt hat, um den Nachweis seiner Identität oder Herkunft zu erschweren, oder
2. eine landesrechtliche Leistung durch Vorlage von gefälschten Ausweisdokumenten oder durch unrichtige Angaben zu Identität oder Herkunft erlangt oder zu erlangen versucht hat,

verwirkt den Anspruch auf die landesrechtliche Leistung oder das Angebot für den Zeitraum von fünf Jahren ab Einreise (Nr. 1) oder Tathandlung (Nr. 2), soweit auf sie kein unbedingter grundrechtlich verbürgter Anspruch besteht. [2]Bereits erteilte Bewilligungen werden ohne Rücksicht auf Vertrauensschutz auch mit Wirkung für die Vergangenheit für die gesamte Zeit der nach Satz 1 bestehenden Verwirkung zurückgenommen. [3]Im Übrigen gilt Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in allen Fällen des Satzes 1 entsprechend. [4]Die zuständigen Behörden können die Identität desjenigen, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass er einen Sachverhalt nach Satz 1 verwirklicht hat, auch unter Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken feststellen, mit dem Ausländerzentralregister abgleichen, speichern, nutzen und zusammen mit Angaben zur verwirklichten Tat öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen nach näherer Maßgabe des Bayerischen Datenschutzgesetzes übermitteln.

(3) [1]Landesrechtliche Leistungen und Angebote können in den Fällen des Art. 13 Abs. 3 oder Art. 14 Abs. 2 in angemessenem Umfang gekürzt bzw. ganz oder teilweise versagt werden. [2]Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 13 Achtung der Rechts- und Werteordnung

(1) [1]Wer durch demonstrative Regelverstöße, Verunglimpfen oder sonst durch nach außen gerichtetes Verhalten beharrlich zum Ausdruck bringt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung und die Gleichberechtigung von Mann und Frau ablehnt, kann durch die Sicherheitsbehörden verpflichtet werden, sich einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterziehen. [2]Satz 1 gilt entsprechend bei Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols, des Verhältnisses von Religion und Staat, der gewaltlosen Erziehung von Kindern und des Schutzes von Minderjährigen oder der Beachtung des deutschen Straf-, Ehe- und Familienrechts. [3]Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für denjenigen, der durch wiederholte schwerwiegende Regelverstöße oder sonst durch ein offenkundig rechtswidriges Verhalten erkennen lässt, dass ihm die Rechts- und Werteordnung in ihren Grundsätzen unbekannt oder gleichgültig ist.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht an dem Grundkurs Rechts- und Werteordnung teilnimmt oder dessen Durchführung behindert.

Art. 14 Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung

(1) Es ist verboten
1. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu aufzufordern, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu missachten und stattdessen einer mit ihren Grundsätzen nicht zu vereinbarenden anderen Rechtsordnung zu folgen,
2. es zu unternehmen, andere Personen einer solchen Ordnung zu unterwerfen, oder
3. es zu unternehmen, eine solche Ordnung oder aus ihr abgeleitete Einzelakte zu vollziehen oder zu vollstrecken.

(2) [1]Wer gegen das Verbot nach Abs. 1 verstößt, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden. [2]Die Verfolgung verjährt in fünf Jahren, und zwar auch dann, wenn die Tat durch Verbreitung von Druckwerken begangen wird.

f) Nicht verabschiedete Gesetzentwürfe

Darüber hinaus gibt es mehrere Entwürfe für Integrationsgesetze, die in den jeweiligen Landesparlamenten keine politische Mehrheit gefunden haben bzw. sich noch in der parlamentarischen Diskussion befinden.[46]

In Bayern wurden in jüngerer Zeit drei – mittlerweile abgelehnte – Gesetzentwürfe vorgelegt. Die Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion (im Folgenden: Entwurf SPD-BY) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (im Folgenden: Entwurf Grüne-BY) orientieren sich mit jeweils eigenen Akzenten und Ansätzen an den Regelungen von Nordrhein-Westfalen. Der Gesetzentwurf der Fraktion FREIE WÄHLER (im Folgenden: Entwurf Freie Wähler-BY) lehnt sich an die bestehende Gesetze an, übernimmt aber auch Passagen aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, der Grundlage für das Bayerische Integrationsgesetz war, und aus den Gesetzentwürfen der anderen Fraktionen

Ebenso wie die Entwürfe der drei bayerischen Oppositionsfraktionen wurde in Niedersachsen der Entwurf der oppositionellen CDU-Fraktion (im Folgenden Entwurf CDU-NI) abgelehnt. Die Besonderheit dieses Entwurfes liegt darin, dass es sich nicht um ein umfassendes Integrationsgesetz handelt, sondern um ein Gesetz zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes. Kern des Gesetzes ist eine Umsetzung des § 45 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll der Integrationskurs durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationsspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden. Der Gesetzentwurf regelt solche integrationskursbegleitende Angebote und enthält Vorschriften zur Integrationsvereinbarung und zu Integrationszentren.

In Schleswig-Holstein befindet sich der Entwurf der CDU-Fraktion (im Folgenden Entwurf CDU-SH) noch im parlamentarischen Verfahren.[47] Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen vielfach den bayerischen Regelungen, darüber hinaus finden sich eigenständige Regelungsideen, etwa zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, zu Integrationspauschalen oder zum Sport.

---

[46] Zu den Fundstellen siehe die Übersicht unter B. II. 1.

[47] Geplant ist eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf und zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, LT-Drs. 18/4621, mit dem die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs für ein Partizipations- und Integrationsgesetz für Schleswig-Holstein aufgefordert wird, vgl. Kurzbericht IR 18/147.

Im Saarland wurde der Entwurf eines Integrationsgesetzes von der CDU-Fraktion angekündigt.[48] Auch in Sachsen-Anhalt bestehen in der Landesregierung Überlegungen für ein Landesintegrationsgesetz.[49]

III. Strukturelle Vorüberlegungen

Bevor auf mögliche Regelungsgegenstände eines Integrationsgesetzes eingegangen wird, sollen zunächst einige Hinweise zu strukturellen Fragen eines solchen Gesetzes gegeben werden.

1. Erfordernis eines Gesetzes

Zu Beginn der Überlegungen steht das „Ob" eines Landesintegrationsgesetzes. Dies ist eine politische Frage, die unterschiedlich beantwortet werden kann und – wie die Gesetzgebungspraxis der Länder zeigt – bislang auch unterschiedlich beantwortet wurde.[50]

Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist der Erlass eines Integrationsgesetzes grundsätzlich nicht geboten. Ob eine gesetzliche Regelung – in einem neu zu schaffenden Integrationsgesetz oder in einem anderen Gesetz – aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, hängt von den vorgesehenen Regelungsgegenständen ab. Das Erfordernis für eine parlamentsgesetzliche Grundlage kann insbesondere bestehen, wenn

– ein Eingriff in Grundrechte vorgenommen wird, insbesondere also Handlungspflichten für Privatpersonen oder Sanktionen normiert werden,
– Regelungen von wesentlicher Bedeutung getroffen werden sollen,
– Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung geregelt werden, etwa durch organisatorische Vorgaben oder Aufgabenzuweisungen (Art. 97 Abs. 3 Satz 1 LV),
– Regelungen über die Organisation der staatlichen Landesverwaltung oder Zuständigkeiten getroffen werden (Art. 96 Abs. 1 LV),
– für die Landesregierung verbindliche Vorgaben gemacht werden sollen (beispielsweise eine Berichtspflicht)[51],

---

48 Vgl. die Meldung bei bild.de vom 29. Aug. 2016:
http://www.bild.de/regional/aktuelles/rheinland-pfalz-und-saarland/saarcdu-plant-integrationsgesetz-47554342.bild.html.

49 Nach Information der Geschäftsstelle des Landesintegrationsbeirats.

50 Vgl. hierzu einerseits *Eichenhofer* (Fn. 2), S. 252 f., und andererseits *Schröder*, Integration durch Gesetz?, FAZ vom 12. Mai 2016, S. 13.

– Leistungsansprüche mit Auswirkung auf den Haushalt geregelt werden (Art. 101 Abs. 2 LV),
– bestehende Gesetze geändert werden sollen oder
– die Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden soll (Art. 80 LV).

2. Ebene der Normhierarchie

Des Weiteren kann überlegt werden, auf welcher Stufe der Normhierarchie Regelungen vorgenommen werden sollen.

a) Ergänzung der Landesverfassung

Denkbar ist eine Ergänzung der Landesverfassung. In Betracht kommt hier die Ergänzung des 2. Hauptteils „Grundrechte und Staatsziele“ um ein Staatsziel „Integration“, beispielsweise durch Ergänzung des Artikel 7a LV (Schutz des friedlichen Zusammenlebens) dahingehend, dass es Aufgabe der staatlichen Stellen ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse die Integration der in Brandenburg lebenden Einwohner zu fördern und Integrationspflichten sowie die Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und der Gesetze durchzusetzen.

Auch dies ist eine politische Frage.[52] Aus rechtlicher Sicht bewirkt die Normierung eines Staatsziels in der Landesverfassung eine Bindung von Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung, die beispielsweise bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder bei Ermessensentscheidungen relevant sein kann. Für den Gesetzgeber ergibt sich aus einer Staatszielbestimmung ein Untermaßverbot, zudem kann ein Staatsziel auch Grundlage für die Rechtfertigung einer Beschränkung von Grundrechten sein.[53] Eine gerichtlich durchsetzbare Gewährleistung enthält eine Staatszielbestimmung hingegen nicht.[54]

Soweit ersichtlich, gibt es eine entsprechende Regelung in den Landesverfassungen der Länder bislang noch nicht.

---

51 Einfache Beschlüsse des Landtages haben grundsätzlich keine rechtlich bindende Wirkung für die Landesregierung, vgl. hierzu das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 31. März 2015 (Bearbeiter: *Lechleitner*), Zur Reichweite des Diskontinuitätsgrundsatzes, S. 11 ff.

52 Ein Staatsziel „Vielfalt und Integration“ im Grundgesetz befürwortend *Eichenhofer* (Fn. 2), S. 261; vgl. auch *Burgi* (Fn. 1), S. 1020.

53 Zu einer solchen Funktion eines Staatsziels „Integration“ *Burgi* (Fn. 1), S. 1020.

54 Vgl. *Iwers*, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Vorbem. zum Hauptteil 2.

b) Regelung durch Rechtsverordnung

Denkbar ist auch, dass nicht alle Einzelheiten eines Regelungsbereiches gesetzlich normiert werden, sondern das (Integrations-)Gesetz eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung enthält. Solche Ermächtigungen finden sich beispielsweise in Art. 5 Abs. 5 BayIntG (Sprachstandserhebung) oder in § 6 Abs. 4 PartIntG Bln und § 10 Abs. 5 TIntG NW (Integrationsbeiräte).

3. Regelung in einem Integrationsgesetz oder im Fachrecht

Eine weitere Frage stellt sich im Zusammenhang mit integrationsbezogenen Regelungen für bestimmte Lebensbereiche wie beispielsweise Kita oder Schule. Hier bestehen vielfach bereits umfassende Regelungen in den entsprechenden Fachgesetzen. Eine zusätzliche Regelung in einem Integrationsgesetz hat den Nachteil, dass in diesem Fall nicht alle maßgeblichen Bestimmungen im einschlägigen Fachrecht zu finden sind. Der Vorteil ist, dass das Integrationsgesetz die für die Integration relevanten Vorschriften zusammenfassend enthält.[55]

Denkbar ist daher beispielsweise, dass neben dem Integrationsgesetz in einem Mantelgesetz weitere Gesetze geändert werden, wie dies auch bei den bereits erlassenen Integrationsgesetzen der Fall ist. In Betracht kommt dabei auch, bestimmte Vorschriften sowohl im Integrationsgesetz als auch im jeweiligen Fachgesetz zu nominieren. Hierbei kann im Integrationsgesetz eine allgemeine Regelung verankert werden, während das Fachrecht die Einzelfallregelungen vornimmt, ggf. auch im Wege einer späteren Änderung von Einzelgesetzen oder -verordnungen. Wenn es beispielsweise um die Besetzung von Gremien durch Vertreter von Menschen mit Migrationshintergrund oder die Änderung des Ausbildungs- und Prüfungsrechts geht, kommt in Betracht, im Integrationsgesetz eine allgemeine Vorgabe vorzusehen und zusätzlich die erforderlichen konkreten Änderungen der Regelungen zu den einzelnen Gremien oder Berufen in einem Artikelgesetz vorzunehmen. So wurden beispielsweise in dem Mantelgesetz zum PartIntG BW auch zahlreiche Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geändert.

Möglich ist auch, dass mit dem Integrationsgesetz ausschließlich bestehende Gesetze geändert werden, wie dies beim Integrationsgesetz des Bundes der Fall ist.

---

[55] Zum Vorteil einer Kodifikation aus einem Guss: *Burgi* (Fn. 1), S. 1018.

Soll eine Vielzahl von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit dem Integrationsgesetz geändert werden, kommt für den Landtag als Gesetzgeber auch in Betracht, zunächst die Landesregierung mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs, ggf. anhand von Eckpunkten, zu beauftragen oder die Landesregierung um Mitwirkung bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs auf der Grundlage von § 25 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg zu bitten (sog. Formulierungshilfe).

Jedenfalls wenn das Integrationsgesetz eine Berichterstattung und/oder ein Monitoring zu den im Gesetz beschriebenen Maßnahmen und Zielen enthalten soll, ist darauf zu achten, dass die Themen, zu denen der Gesetzgeber eine Berichterstattung/ein Monitoring erwartet, auch eine Grundlage im Integrationsgesetz selbst haben.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf das Verhältnis eines Landesintegrationsgesetzes zum Landesaufnahmegesetz gerichtet werden. Das Landesaufnahmegesetz enthält neben Regelungen über die Aufnahme und vorläufige Unterbringung auch Vorschriften über die soziale Unterstützung der aufgenommenen Personen durch Migrationssozialarbeit (§ 12 LAufnG), die den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen ist und in § 13 Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung sehr weit gefasst wird.[56]

Allerdings ist der vom Landesaufnahmegesetz umfasste Personenkreis nicht deckungsgleich mit den Personen mit Migrationshintergrund. Der Personenkreis ist in § 4 LAufnG definiert und umfasst beispielsweise Spätaussiedler, Asylbewerber oder Personen mit einer Duldung. Nicht umfasst sind also unter anderem als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannte Personen. Es sollte also bei der Abfassung des Landesintegrationsgesetzes darauf geachtet werden, dass etwaige Regelungen eines Integrationsgesetzes zur Betreuung und Beratung von Migranten oder zur Koordinierung der Angebote auf die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes abgestimmt sind.

---

[56] Zu den Aufgaben gehören u.a. Angebote zur interkulturellen Sensibilisierung, Aktivitäten zur Unterstützung ehrenamtlich Tätiger sowie von Willkommensinitiativen, die Kooperation mit Migrantenorganisationen, die Vernetzung und Kooperation mit migrationsspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten und die Förderung der interkulturellen Öffnung der nicht migrationsspezifischen Dienste und Institutionen. Es erscheint fraglich, ob dieser Aufgabenumfang vollständig von der Ermächtigung in § 12 Abs. 3 LAufnG gedeckt ist.

IV. Regelungsgegenstände eines Integrationsgesetzes für das Land Brandenburg

Im Folgenden werden mögliche Regelungsgegenstände eines Integrationsgesetzes für das Land Brandenburg dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um Regelungsempfehlungen, da die Frage, ob und in welcher Ausgestaltung bestimmte Vorschriften in ein Integrationsgesetz aufgenommen werden, politisch zu beantworten ist. Daher wird der Fokus auf bereits vorhandene Regelungen in den Landesintegrationsgesetzen gelegt. Daneben werden die Regelungsvorschläge der nicht verabschiedeten Entwürfe für Landesintegrationsgesetze berücksichtigt. Nur bei Besonderheiten wird ergänzend auf die nicht förmlichen Integrationskonzepte oder -pläne der Länder eingegangen. Soweit erforderlich, werden zudem die Rechtslage in Brandenburg bzw. die sich aus dem Landesintegrationskonzept des Landes ergebenden Maßnahmen dargestellt.

Da Integration alle Lebensbereiche betrifft, finden sich integrationsbezogene Vorschriften in einer Vielzahl von Gesetzen und Rechtsverordnungen der Länder. Die nachfolgende Erörterung möglicher Regelungen nimmt daher nicht in Anspruch, alle denkbaren Regelungsgegenstände vollständig zu beschreiben. Sie stellt vielmehr vorrangig die Lösungen für eine Kodifizierung des Integrationsrechts des Landes dar, die bislang in anderen Ländern gewählt oder vorgeschlagen wurden.

Unterschieden werden kann zwischen Regelungen, die für die Integrationsaufgabe allgemein gelten (1.), und Regelungen, die bestimmte Lebensbereiche betreffen (2.).

1. Allgemeine Regelungen

a) Betroffener Personenkreis

Zunächst ist zu fragen, welcher Personenkreis von den Regelungen eines Integrationsgesetzes umfasst sein soll. Nach dem Gutachtenauftrag soll es um die Integration von Migrantinnen und Migranten gehen, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Brandenburg aufhalten. Die vorhandenen Gesetze und Entwürfe gehen allerdings weiter bzw. sind differenzierter.

Bei der Bestimmung der betroffenen Personengruppe sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

aa) Begriffsdefinition oder Definition des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzes?

Es ist zu unterscheiden, ob eine Begriffsdefinition vorgenommen wird oder ob der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes normiert wird. Wird der Geltungsbereich beschrieben, sind die Regelungen des Integrationsgesetzes auf den nicht umfassten Personenkreis nicht anzuwenden, sofern nicht explizit etwas anderes geregelt ist. Bei einer Begriffsdefinition greift die vorgenommene Definition nur, wenn die nachfolgenden Bestimmungen den definierten Begriff aufgreifen. Dies hat den Vorteil, dass die Regelungsadressaten je nach Regelungsgegenstand festgelegt werden können. Allerdings ist in diesem Fall darauf zu achten, dass bei jeder Regelung erkennbar wird, wer Regelungsadressat ist.

Alle bestehenden Integrationsgesetze der Länder haben die letztgenannte Variante einer Begriffsbestimmung gewählt. Jedoch wird diese Systematik im baden-württembergischen und im bayerischen Gesetz durchbrochen: Nach Art. 2 Abs. 3 BayIntG erfasst der Geltungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Integrationsförderung auch bestimmte Gruppen von Deutschen. Und § 4 Abs. 1 Satz 2 PartIntG BW regelt ergänzend eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes für die Enkel bestimmter Zuwanderungsgruppen.

bb) Migranten oder Menschen mit Migrationshintergrund?

Die Integrationsgesetze von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin verwenden den Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“, das bayerische Gesetz das Begriffspaar „Migrantinnen und Migranten“.[57] Während die bayerische Formulierung näher am alltäglichen Sprachgebrauch liegen dürfte, erscheint die Begrifflichkeit der anderen Integrationsgesetze präziser. Denn Menschen mit Migrationshintergrund können auch Personen sein, die in Deutschland geboren wurden, also nicht selbst zugewandert (migriert) sind.

cc) Einbeziehung aller Ausländergruppen?

Die Begriffsdefinitionen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin beziehen alle Ausländerinnen und Ausländer (also Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind) ein.

---

[57] In diesem Gutachten werden die Begriffe nebeneinander synonym verwendet.

Hingegen wird in Art. 2 Abs. 1 und 2 BayIntG differenziert: Danach sind nur Ausländerinnen und Ausländer umfasst, die sich dauerhaft berechtigt in Bayern aufhalten. Gleichgestellt sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung[58] besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Einen Anhaltspunkt, was unter einem „dauerhaften“ Aufenthalt zu verstehen ist, gibt § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Danach ist von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Die Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts bemisst sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Danach ist im Regelfall ein Aufenthaltstitel erforderlich. Damit fallen insbesondere Personen, die lediglich über eine Duldung nach § 60a AufenthG verfügen, aus dem Anwendungsbereich des BayIntG heraus. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie wird beispielsweise erteilt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.[59]

Nicht erfasst werden nach der bayerischen Regelung gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayIntG bestimmte Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, beispielsweise Diplomaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG), nicht hingegen EU-Ausländer (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die EU-Ausländer und andere privilegierte Gruppen, beispielsweise Schweizer Staatsangehörige (§ 28 AufenthVO) oder ausländische Ehegatten von Deutschen, sind nach Art. 2 Abs. 2 BayIntG Migrantinnen und Migranten im Sinne des Gesetzes nur in Bezug auf die Regelungen über die Integrationsförderung.

dd) Einbeziehung von Deutschen?

Darüber hinaus ist zu fragen, ob auch Deutsche mit Migrationshintergrund erfasst werden sollen. Alle bestehenden Integrationsgesetze beziehen Deutsche mit ein, und zwar alle Deutschen, die nach 1955 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 TIntG NW, § 2 Nr. 2 PartIntG Bln: nach

---

[58] Eine Aufenthaltsgestattung wird nach § 55 AsylG einem Asylbewerber zur Durchführung des Verfahrens erteilt; sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar.

[59] Zum Stichtag 31. Aug. 2016 waren laut Ausländerzentralregister 4.446 Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg in Besitz einer Duldung, vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2137, LT-Drs. 6/5289.

1949[60]) in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind, und solche, die zumindest einen nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil haben.[61]

Darüber hinaus werden in Baden-Württemberg und Bayern auch die deutschen Enkel von nach 1955 zugewanderten Personen einbezogen. Dies gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 PartIntG BW allerdings nur, soweit sie in einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus integrations- oder migrationsspezifischen Gründen noch nicht über gleiche Teilhabechancen verfügen.

Nach Art. 2 Abs. 3 BayIntG beschränkt sich der Geltungsbereich insgesamt auf Deutsche, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, insbesondere die deutsche Sprache nicht mindestens mit dem Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrschen.

Weitergehend ist die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Entwurf SPD-BY, wonach alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil sowie deren Kinder umfasst sind.

Aufgrund des abweichenden Regelungskonzeptes (Ausführung des Aufenthaltsgesetzes) gelten die Vorschriften des Entwurfs der niedersächsischen CDU-Fraktion nicht für Deutsche, sondern nur Ausländer, die nach dem Aufenthaltsgesetz zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt oder verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1 Entwurf CDU-NI).

ee) Ständiger Aufenthalt im Bundesland?

Nach Art. 2 Abs. 1 BayIntG sind nur Personen umfasst, die sich in Bayern aufhalten. Ähnliches gilt nach Art. 3 Abs. 1 Entwurf Freie Wähler-BY („ständigen Aufenthalt in Bayern“).

Zu berücksichtigen ist hier einerseits, dass sich die Gesetzgebungskompetenz nur auf das jeweilige Land bezieht, also beispielsweise keine Pflichten für Personen, die sich in einem

---

60 Die Unterschiede erklären sich daraus, dass der für statistische Zwecke (Zensus/Mikrozensus) verwendete Begriff des Migrationshintergrunds unterschiedlich definiert wurde, vgl. *Hübner/Körting* (Fn. 44), S.18 f. Die aktuelle Definition des Mikrozensus lautet: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2, 2015.

61 Die Formulierungen der Gesetze unterscheiden sich im Detail, beschreiben aber dieselben Personengruppen.

anderen Land aufhalten, geregelt werden können. Andererseits ist zu prüfen, ob die Beschränkung der Begriffsdefinition ungewollte Folgen hat. So wären beispielsweise Personen, die in Berlin leben, keine „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne einer entsprechenden Brandenburger Regelung, so dass diese Personen auch bei einer evtl. im Gesetz normierten Zielsetzung einer Erhöhung des Anteils der Migranten im öffentlichen Dienst nicht einzubeziehen wären.

ff) Besonders zu berücksichtigende Personengruppen

Art. 2 Abs. 1 Satz 4 Entwurf Freie Wähler-BY stellt heraus, dass für Personen mit besonderem Bedarf die Unterstützung durch geeignete Angebote sicherzustellen ist. Nach § 2 Abs. 4 TIntG NW sind die spezifische Bedürfnisse von Familien, Kindern und Jugendlichen zu beachten. Die §§ 11 ff. TIntG NW enthalten zudem Regelungen für besondere Zuwanderergruppen, insb. Spätaussiedler.

Personengruppen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, definiert Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie. Danach berücksichtigen die Mitgliedstaaten in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

gg) Regelungen in Brandenburg

Das Landesintegrationskonzept Brandenburg[62] verwendet die (damalige) Definition des Mikrozensus: Einen Migrationshintergrund haben danach Menschen, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind, in Deutschland als Ausländerin oder Ausländer geboren sind sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit einem zugewanderten oder als Ausländerin bzw. Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

---

[62] Siehe S. 14.

Das Konzept verwendet „aufgrund der begrifflichen Schärfe“ durchgängig die Bezeichnung „Menschen mit Migrationshintergrund", wobei darauf hingewiesen wird, dass dieser Begriff durchaus kritisch gesehen werden kann.

Darüber hinaus befasst sich das Konzept mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen.[63] Im Landesrecht finden sich hierzu allgemeine Regelungen in den §§ 2 Abs. 3, § 9 Abs. 4 LAufnG. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Landesaufnahmegesetz nicht alle Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne der o.g. Definition umfasst. Zu unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen finden sich spezielle Regelungen in den §§ 24a ff. AGKJHG. Allgemeine Bestimmungen zur Beachtung der spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen enthält das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz.

b) Staatliche Normadressaten

Einige Integrationsgesetze bestimmen die staatlichen Normadressaten.

Nach § 1 Abs. 1 PartIntG BW gilt das Gesetz für Behörden des Landes sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehen. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt das Gesetz nur, soweit sie Verwaltungstätigkeit ausüben.

§ 3 PartIntG Bln erfasst zusätzlich den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, den Rechnungshof und den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Soweit das Land Berlin Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, hat es zudem darauf hinzuwirken, dass die Ziele und Grundsätze des Gesetzes auch von diesen beachtet werden.

In NRW besteht keine ausdrückliche Regelung, hier ist das Land Hauptadressat (vgl. § 3 Abs. 1 TIntG NW: „die Behörden des Landes“). Auch das BayIntG richtet sich vornehmlich an staatliche Behörden (vgl. Art. 3 Abs. 8 Satz 2 BayIntG).

Sehr weitgehend ist die Regelung in Art. 5 Abs. 2 Entwurf SPD-BY, die unter anderem die Einbeziehung der Gerichte vorsieht, auch soweit sie in richterlicher Unabhängigkeit tätig

---

[63] Siehe S. 68 ff.

werden, ebenso des Rechnungshofs auch in Prüfungsangelegenheiten, des Bayerisches Rundfunks auch bei journalistischer Tätigkeit oder der Hochschulen im Bereich von Forschung und Lehre.

Bei der Definition des staatlichen Geltungsbereiches ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei. Dabei sind für Brandenburg insbesondere folgende Überlegungen einzubeziehen:

– Behörden und Einrichtungen des Landes: Geltung auch für die Landesbeauftragten, den Landesrechnungshof, Landesbetriebe, die Gerichte und Organe der Rechtspflege, den Landtag, soweit er Verwaltungstätigkeit ausübt,
– Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, über die das Land die Aufsicht ausübt (z.B. Zweckverbände, kommunale Anstalten, Hochschulen, Kammern),
– Einbeziehung juristischer Personen des Privatrechts, an denen das Land beteiligt ist, ggf. nur bei mehrheitlicher, beherrschender (§ 290 HGB) oder maßgeblicher (§ 311 HGB) Beteiligung, ggf. unter Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen, bei diesen wiederum ggf. nur ab einer bestimmten Beteiligungsquote (z.B. ein Viertel der Anteile, vgl. § 96 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf),
– Einbeziehung juristischer Personen des Privatrechts, an denen Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Bei Einbeziehung der Kommunen sind die Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 97 LV und Art. 28 Abs. 2 GG sowie das Konnexitätsprinzip zu beachten. Bei Einbeziehung des rbb sind die Medienfreiheit aus Art. 19 LV und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sowie der Staatsvertrag mit dem Land Berlin zu beachten, bei Einbeziehung der Hochschulen die Freiheit von Forschung und Lehre aus Art. 31 LV und Art. 5 Abs. 3 GG.

c) Integrationsziele und Integrationsgrundsätze

Die Landesintegrationsgesetze und -gesetzentwürfe enthalten – zum Teil umfangreiche – Kataloge mit Zielen und Grundsätzen.

aa) Rechtliche Funktion der Ziele und Grundsätze

Die Normierung von Zielen und Grundsätzen hat unterschiedliche rechtliche Funktionen, die teilweise in den Gesetzen genannt werden.

Nach § 1 Abs. 3 PartIntG BW besteht die Verpflichtung, die Ziele zu fördern und die Grundsätze zu beachten, sofern abschließende bundesrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen. Gemäß § 3 Abs. 1 TIntG NW haben die Behörden des Landes die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen. Nach Art. 3 Abs. 8 BayIntG können migrationsbedingte Erwägungen, die den gesetzlichen Integrationszielen dienen, im Rahmen von Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden und die staatlichen Behörden haben die Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu verwirklichen.

§ 1 Abs. 2 PartIntG BW schreibt darüber hinaus vor, dass die Ziele und Grundsätze auch beim Erlass von Regelungen zu berücksichtigen sind. Ähnlich ist die Vorgabe in § 4 Abs. 2 PartIntG Bln, wonach bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben zu prüfen ist, ob die Ziele und Grundsätze berücksichtigt werden.

Ergänzend sieht Art. 19 Entwurf SPD-BY vor, dass bei Gesetzesvorlagen mit Bezug zu Migration und Integration darzustellen ist, ob die Ziele und Grundsätze des Gesetzes berücksichtigt werden.

Wird eine Berichterstattung und/oder ein Monitoring vorgeschrieben, dient die Normierung von Zielen und Grundsätzen auch der Überprüfung, ob bzw. in welchem Umfang die Vorgaben verwirklicht worden sind.

bb) Integrationsziele

Als Integrationsziele werden genannt:

- Förderung/Verwirklichung gleichberechtigter (sozialer, gesellschaftlicher und politischer) Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg (BW, BE, NW),
- Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen (NW, BE); Art. 3 Abs. 3 Entwurf Grüne-BY erwähnt auch ausdrücklich die Bekämpfung von Antisemitismus und Antiislamismus als staatliche Aufgabe, § 3 Abs. 4 Entwurf CDU-SH den religiös motivierten Extremismus; Art. 2 Abs. 4 Entwurf Freie Wähler-BY bestimmt: „Jeder Form von Rassismus, Antisemitismus, Extremismus, Fremden- und Religionsfeindlichkeit ist mit einer Null-Toleranz-Haltung zu begegnen“,
- Schaffung einer Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (NW),

– Sicherung des friedlichen/gedeihlichen Zusammenlebens von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen (BW, NW),
– Sicherung des Zusammenhalts der Gesellschaft (BW, BY)
– Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund insb. bei Bildung, Ausbildung und Beschäftigung (NW) / Hilfe und Unterstützung zur Erleichterung des Lebens (BY),
– Einbindung und Förderung von Migrantenorganisationen (NW),
– interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung (NW),
– Sicherung und Weiterentwicklung integrationsfördernder Strukturen auf Landes- und Kommunalebene (NW),
– Verpflichtung zur Achtung der Leitkultur und Abverlangen eigener Integrationsanstrengungen (BY),
– Entgegenwirken gegen eine Überforderung der gesellschaftlich-integrativen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes und der Kommunen (BY).

cc) Integrationsgrundsätze

Als Integrationsgrundsätze werden normiert:

– Integration hängt von der Mitwirkung aller ab (BW, BE).
– Integrationsfördernd sind Anerkennung (BW) / gegenseitiger Respekt (BW, NW) / Offenheit für andere Kulturen (BW, NW), Toleranz (NW, BY), Veränderungsbereitschaft (NW), Beteiligungsangebote (BE) …
– … und das Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund (BE), die Achtung der kulturellen Prägung des Landes (BY).
– Die Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen ist eine Bereicherung (BW).
– Die Leitkultur ist zu wahren (BY).
– Jeder ist zur Wahrung des Rechts und der verfassungsrechtlichen Grundwerte verpflichtet (BW, BY, NW).
– Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an (BW, NW).
– Die Einbürgerung liegt (prinzipiell, BW) im Interesse des Landes (NW).
– Art und Umfang der Teilhabe und Förderung richten sich nach Bedarf und rechtlichem Status (BW, BE, NW).

– Die Möglichkeit, sich auf Deutsch zu verständigen, ist für die Integration von zentraler Bedeutung. Ein eigenes Engagement ist unerlässlich (BW, NW, BY). Natürliche Mehrsprachigkeit ist wertzuschätzen (NW).

Das Bayerische Integrationsgesetz enthält keine Vorschrift, in der die Grundsätze ausdrücklich genannt werden. An diese Stelle tritt eine Präambel, in der eine Leitkultur beschrieben wird.

dd) Ziele und Grundsätze des Landesintegrationskonzepts

Das Landesintegrationskonzept zählt integrationspolitische Leitlinien auf, an denen sich die Landesregierung orientiert und die mit den in Berlin, Baden-Württemberg und NRW geregelten Zielen und Grundsätzen in der Grundausrichtung übereinstimmen.[64] Darüber hinaus werden im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Handlungsfelder konkretere Ziele ausgewiesen. Die Überwindung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist in Art. 7a LV verankert und wird dementsprechend als eigenes Handlungsfeld ausgewiesen.[65]

d) Verwaltungsorganisation

Alle Integrationsgesetze enthalten Regelungen zur Verwaltungsorganisation, insbesondere zu Integrationsbeiräten und -beauftragten[66].

Allgemein schreiben § 5 Nr. 2 PartIntG BW und § 3 Abs. 3 TIntG NW die Schaffung und Unterstützung von integrationsfördernden Strukturen vor.

aa) Integrationsbeauftragte

In Berlin[67] und Bayern ist die Stellung eines Landesbeauftragten im Integrationsgesetz verankert (§ 5 PartIntG Bln: „Beauftragte oder Beauftragter des Senats von Berlin für Integration und Migration“, Art. 15 BayIntG: „Bayerischer Integrationsbeauftragter“). Die Aufgaben sind vergleichbar: die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, die Beteiligung bei

---

64 Im Einzelnen siehe Landesintegrationskonzept S. 8 f.

65 S. 25 ff.

66 Eine Übersicht über die Vorschriften zu Integrationsbeiräten und -beauftragten in allen Ländern findet sich bei *Hübner/Körting* (Fn. 44), S. 68 ff. Auch beim Bund gibt es eine Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, vgl. §§ 92 ff. AufenthG.

67 In Berlin gibt es zudem Bezirksbeauftragte (§ 7 PartIntG Bln).

Vorhaben der Ministerien/Senatsverwaltung, die Unterbreitung von Vorschlägen für Maßnahmen und die Funktion als Ansprechpartner für Betroffene.

In Berlin wird der Beauftragte für fünf Jahre vom Senat ernannt, in Bayern vom Ministerpräsidenten für eine Legislaturperiode berufen. In Bayern ist die Tätigkeit ehrenamtlich.

Gemäß § 6 Abs. 3 TIntG NW werden Integrationsbeauftragte von den Bezirksregierungen (den allgemeinen Landesmittelbehörden) bestellt. Ihre Aufgaben sind die Unterstützung der Dienststelle und die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Integration oder Maßnahmen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können.

Eine besonders starke Stellung der Integrationsbeauftragten sehen Art. 6 Entwurf SPD-BY und Art. 4 Entwurf Freie Wähler-BY vor. Dort orientiert sich der Status an den Regelungen zum Landesbeauftragen für den Datenschutz. Danach wird der Beauftragte vom Landtag für eine Wahlperiode gewählt. Er ist Beamter auf Zeit und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Die Dienstaufsicht übt der Präsident des Landtages aus. Eine Abberufung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages möglich, wenn dies in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit gerechtfertigt ist.

Ähnlich ist auch die Regelung in §§ 16 ff. Entwurf CDU-SH. Der Entwurf nimmt die Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in das Integrationsgesetz auf.[68] Eine Besonderheit ist hier, dass der Beauftragte das Recht hat, von der zuständigen obersten Landesbehörde und den Ausländerbehörden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen und Stellungnahmen zu erbitten. Dabei ist ihm Zugang zu allen Dienststellen des Landes zu gewähren.

Auch in Brandenburg wurde das Amt einer Integrationsbeauftragten eingerichtet. Die Beauftragte ist dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) zugeordnet.[69] Eine unmittelbare gesetzliche Regelung besteht nicht. Mittelbar ist dieses Amt aber gesetzlich verankert, da im Landesbesoldungsgesetz eine Zuweisung

---

[68] In der Konsequenz sieht Art. II des Entwurfes die Aufhebung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vor.

[69] Nähere Informationen unter: http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.187975.de.

zur Besoldungsgruppe B3 erfolgt und nach § 14 Abs. 1 Nr. 21 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) ein Mitglied des Rundfunkrates für die ausländische Bevölkerung Berlins und Brandenburgs durch die Integrationsbeauftragten von Berlin und Brandenburg entsandt werden.

bb) Landesintegrationsbeirat

In allen Integrationsgesetzen finden sich in unterschiedlicher Regelungstiefe Vorschriften zu Integrationsbeiräten des Landes. Ihnen ist gemeinsam, dass der Beirat (lediglich) eine beratende Funktion hat. Unterschiede bestehen hingegen beim Besetzungsverfahren.

Nach § 9 PartIntG BW werden die Mitglieder und die Stellvertreter vom für Integrationsfragen zuständigen Mitglied der Landesregierung, das zugleich den Vorsitz innehat, für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages berufen. Darüber hinaus werden in diesem Gesetz nur allgemein die gesellschaftlich relevanten Gruppen beschrieben, aus denen die Mitglieder zu berufen sind.

In NRW sieht das Gesetz lediglich eine Verordnungsermächtigung vor (§ 10 Abs. 5 TIntG NW). Nach der auf dieser Grundlage erlassenen Beiräteverordnung[70] erfolgt ebenfalls eine Berufung durch das zuständige Ministerium. Für fünf Jahre werden sechs Mitglieder aus dem Kreis der auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler, davon mindestens zur Hälfte Spätaussiedler, und vier Mitglieder aus dem Bereich des wirtschaftlichen oder sozialen Lebens des Landes berufen. Zudem wird aus jedem Regierungsbezirk je ein Mitglied entsandt.

In Berlin (§ 6 PartIntG Bln) ist die Zusammensetzung des Rates, dessen Mitglieder für die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses gewählt oder benannt werden, detaillierter geregelt. So werden u.a. die Vereinigungen, die ein Mitglied entsenden, konkret bezeichnet (IHK, Landessportbund …). Die sieben Mitglieder, die die Bevölkerung mit Migrationshintergrund vertreten, werden auf einer Wahlversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind Vertreter von Vereinigungen, die in einer bei der zuständigen Senatsverwaltung geführten öffentlichen Liste eingetragen sind. Kriterien zur Eintragung und das Wahlverfahren wer-

---

[70] Verordnung vom 10. Okt. 2012, GV. NRW. S. 504.

den in einer Rechtsverordnung geregelt. Darüber hinaus kann der Beirat beratende Mitglieder aufnehmen.

In Bayern ist der „Bayerische Integrationsrat“ in Art. 15 Abs. 4 BayIntG geregelt. Danach kann der Integrationsbeauftragte Vertreter von Verbänden, die die Integration fördern, zu seiner Beratung heranziehen. Ähnliches sieht Art. 5 Entwurf Freie Wähler-BY vor, der aber einzelne Verbände ausdrücklich nennt.

In Brandenburg ist der im Jahr 2002 konstituierte Landesintegrationsbeirat ein beratendes Gremium mit Vertretern von fünf Ressorts der Landesregierung, Verbänden, Migrantenorganisationen, Kirchen und anderen gesellschaftlichen Gruppen unter Leitung des MASGF. Der Landesintegrationsbeirat dient der Vernetzung und Koordinierung der an der Integration beteiligten Akteure auf Landesebene und soll die Landesregierung in allen Fragen der Zuwandererintegration, insbesondere bei der Umsetzung des Landesintegrationskonzepts, beraten und unterstützen.[71]

cc) Weitere landesorganisatorische Regelungen

In Baden-Württemberg ist darüber hinaus geregelt, dass das Land mit der landesweiten Vertretung der kommunalen Migrantenvertretungen zusammenarbeitet (§ 10 PartIntG BW).

Gemäß Art. 5 Entwurf Grüne-BY wird in der Staatsregierung ein Staatsministerium für Integration gebildet, das für die Umsetzung des Gesetzes und für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zuständig ist.[72]

§ 4 Entwurf CDU-NI sieht Integrationszentren in der Trägerschaft des Landes vor, wobei das Land diese auf die Landkreise und kreisfreie Städte übertragen kann. Aufgaben sind

– die Erbringung integrationskursbegleitender Angebote,
– die Errichtung eines Netzwerks „Integration“, bestehend aus Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Jobcenter, Arbeitgeberverbänden, ehrenamtlichen Initiativen und weiteren Akteuren, zur Koordinierung der Angebote und

---

[71] Vgl. die Darstellung unter http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186686.de.

[72] Zur rechtlich zweifelhaften Zulässigkeit aufgrund des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung siehe B.I.4.a).

– die freiwillige Unterbringung von Ausländern in dem Integrationszentrum im Rahmen der Integrationsvereinbarung.

dd) Regelungen zur kommunalen Organisation

Die §§ 11 ff. PartIntG BW enthalten umfangreiche Regelungen zu kommunalen Gremien. Dabei handelt es sich um Kann-Regelungen, so dass für die Kommunen keine Pflicht zur Einrichtung der geregelten Gremien besteht. Normiert werden

– die Integrationsausschüsse als beratende Ausschüsse des Gemeinderats,
– die Integrationsräte zur Beratung/Beteiligung, bestehend aus Einwohnern mit Migrationshintergrund oder Kenntnissen in Fragen der Migration und Integration, und
– die Integrationsbeauftragten, deren Aufgaben von den Kommunen selbst festzulegen sind und im Gesetz nur beispielhaft genannt werden (zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle).

Art. 8 Entwurf SPD-BY enthält eine Soll-Regelung über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration, d.h. es besteht eine Verpflichtung zur Bildung eines Beirates, wenn keine besonderen Umstände vorliegen. In den §§ 2 ff. des Entwurfs werden zudem entsprechende Änderungen des Kommunalrechts vorgenommen.

Eine Pflichtregelung für bestimmte Gemeinden besteht in Nordrhein-Westfalen. Nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („Integration“) ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

In Brandenburg eröffnet § 19 BbgKVerf die Möglichkeit, einen Beauftragten und/oder einen Beirat zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörig-

keit verfügen, vorzusehen. Die Kommunen können bestimmen, dass der Beirat ganz oder teilweise unmittelbar gewählt wird.[73]

Das Landesintegrationskonzept sieht eine Unterstützung für die Gründung weiterer Integrationsbeiräte auf kommunaler Ebene sowie die Gründung einer Dachorganisation der kommunalen Integrationsbeauftragten vor.[74]

e) Integrationsplanung

Da Integrationsaufgaben von vielen öffentlichen und privaten Stellen wahrgenommen werden, ist für einen effizienten und bedarfsgerechten Einsatz der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen eine abgestimmte Integrationsplanung zweckmäßig, die die einzelnen Maßnahmen koordiniert und den einzelnen Aufgabenträgern zuweist.[75] Auch für ein Monitoring und eine Evaluierung der Handlungsansätze sind planerische Zielvorgaben wesentlich. Der Bund hat eine solche koordinierende Planung mit dem Nationalen Aktionsplan Integration und dem Integrationsprogramm nach § 45 AufenthG vorgenommen. Auch die meisten Länder haben Integrationspläne oder -konzepte erstellt (siehe B.II.1). Dies dürfte der Grund sein, warum die Landesintegrationsgesetze weitgehend auf eine eingehende Normierung der Integrationsplanung verzichten. Folgende Regelungen sind vorhanden:

Nach § 6 Abs. 2 TIntG NW hat die Landesregierung die fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Migranten sicherzustellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 TIntG NW erfolgt eine Förderung Kommunaler Integrationszentren nur, wenn ein kommunales Integrationskonzept vorliegt.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PartIntG Bln ist es eine Aufgabe des Integrationsbeauftragten, Konzepte zu entwickeln oder anzuregen.

---

[73] Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Art. 9 Entwurf SPD-BY weitere Regelungen zur Teilhabe im kommunalen Bereich enthält, die in Brandenburg bereits der Rechtslage entsprechen: die Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters für alle Unionsbürger und die Möglichkeit der Teilnahme an Bürgerversammlungen und Bürgeranträgen (siehe dazu § 65 Kommunalwahlgesetz und §§ 13, 14 BbgKVerf).

[74] Siehe S. 84 f.

[75] Vgl. dazu *Burgi* (Fn. 1), S. 1019. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise wird in § 80 SGB VIII eine Jugendhilfeplanung vorgeschrieben.

§ 2 Entwurf CDU-NI schließlich schreibt vor, dass integrationskursbegleitende Angebote des Landes in das Integrationsprogramm des Bundes nach § 45 AufenthG einfließen.

In Brandenburg sieht § 15 Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung vor, dass Grundlage der Aufgabenwahrnehmung der Migrationssozialarbeit ein von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellendes Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit ist. Das Umsetzungskonzept kann Bestandteil eines kommunalen Integrationskonzepts sein.

f) Integrationsvereinbarung

§ 3 Entwurf CDU-NI sieht die Möglichkeit einer Integrationsvereinbarung zwischen dem Land bzw. dessen beauftragten Stellen und Ausländern mit Anspruch auf integrationskursbegleitende Angebote vor, die Grundlage für die Umsetzung der integrationskursbegleitenden Angebote ist. Die mit der Integrationsvereinbarung umzusetzenden Angebote haben das Ziel, auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung den Ausländern zügig die volle soziale, politische, kulturelle und ökonomische Teilhabe in Niedersachsen zu ermöglichen.

Die anderen Integrationsgesetze bzw. -gesetzentwürfe sehen Integrationsvereinbarungen nicht vor.[76]

Sofern eine solche Integrationsvereinbarung keine rechtlich bindende Wirkung haben soll, sondern eine Dokumentation der vereinbarten von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen auf Vertrauensbasis darstellt, ist ein solches Instrument für öffentliche und private Stellen ohne weitere gesetzliche Regelung zulässig.[77]

Soll die Vereinbarung bindend sein, können private Stellen einen privatrechtlichen Vertrag abschließen. Öffentlichen Stellen steht auch der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 54 ff. VwVfG offen. Wenn es um Leistungen der Behörde geht, die auch durch Verwaltungsakt gewährt werden können, ist jedoch § 56

---

[76] Zur Integrationsvereinbarung nach dem österreichischen Fremdengesetz vgl. *Pöschl*, Die österreichische „Integrationsvereinbarung“ – Rechtswissenschaftliche Einordnung und Beurteilung, ZAR 2012, S. 60 ff. Das Sozialrecht sieht mit der Eingliederungsvereinbarung ein ähnliches Instrument vor (vgl. § 37 Abs. 2 SGB III, § 15 SGB II).

[77] Siehe dazu den Handlungsleitfaden „Integrationsvereinbarungen einsetzen“, hrsg. von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2013, der hier abrufbar ist:

https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/2013-05-15-handlungsleitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=10.

VwVfG zu beachten. Danach muss die Gegenleistung des Vertragspartners der Behörde für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart werden und zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Die Gegenleistung muss zudem angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen. Besteht auf die Leistung der Behörde ein Anspruch, so kann eine Gegenleistung nur vereinbart werden, wenn dies sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung erfüllt werden, oder wenn eine Vereinbarung durch Rechtsvorschrift – also beispielsweise in einem Integrationsgesetz – zugelassen ist.

Zu beachten ist auch, dass öffentlich-rechtliche Verträge von den Behörden nur im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten abgeschlossen werden können.

g) Integrationsbericht, -monitoring, Evaluierung

Alle Integrationsgesetze enthalten Regelungen über eine Berichterstattung zur Integration gegenüber dem Parlament.

Nach § 8 PartIntG Bln berichtet der Senat dem Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Umsetzung der Gesetzesziele.

Art. 16 BayIntG schreibt vor, dass der Integrationsbeauftragte dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Tätigkeitsbericht zuleitet.

Gemäß § 15 PartIntG BW überprüft die Landesregierung die Anwendung des Gesetzes und den Stand der Integration insgesamt auf der Grundlage geeigneter Daten. Alle fünf Jahre erstattet sie gegenüber dem Landtag Bericht.

Nach § 15 TIntG NW muss die Landesregierung alle fünf Jahre dem Landtag einen umfassenden Integrationsbericht vorlegen, der insbesondere berücksichtigt:

– die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring),
– den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie
– die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes.

Zudem sind dem Landtag nach § 16 TIntG NW alle fünf Jahre ein Bericht über die Erfahrungen mit dem Gesetz und eine jährliche kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik zuzuleiten.

Gem. Art. 20 Entwurf SPD-BY hat eine Evaluation der Umsetzung des Gesetzes durch einen sachverständigen Dritten zu erfolgen und dabei einen Vergleich zu anderen Bundesländern und Staaten einzubeziehen.

Das Brandenburger Landesintegrationskonzept sieht vor, dass ab 2015 jährlich Daten und Fakten zu Migration und Integration im Land Brandenburg bereitgestellt werden,[78] und weist darauf hin, dass die Integrationsbeauftragte beabsichtigt, etwa alle fünf Jahre einen Bericht zur Zuwanderung und Integration im Land Brandenburg vorzulegen.[79]

Im Rahmen der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder wird zudem eine länderübergreifende Auswertung zum Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Ländern erstellt.[80]

h) Interkulturelle Öffnung

Die interkulturelle Öffnung ist Gegenstand aller Landesintegrationsgesetze (in Bayern auch „interkulturelle Sensibilität"). Regelungsgegenstand ist die interkulturelle Öffnung sowohl der Verwaltung als auch der aufnehmenden Gesellschaft.

Im Brandenburger Landesintegrationskonzept wird die Thematik der interkulturellen Öffnung als erstes Handlungsfeld dargestellt und ausführlich behandelt.[81] Zudem wird in § 13 Abs. 3 und 5 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung der Migrationssozialarbeit (§ 12 LAufnG) u.a. die Aufgabe zugewiesen, gemeinwesenorientierte Angebote zur

---

78 Der Bericht von 2016 ist als LT-Drs. 6/4064 veröffentlicht.

79 Der Bericht von 2009 ist hier abrufbar:

http://www.masgf.brandenburg.de/sixcms/media.php/lbm1.a.1333.de/Bericht-Integrationsbeauftragte.pdf.

80 Siehe hierzu die Internetseite http://www.integrationsmonitoring-laender.de.

81 S. 16 ff. mit dem Hinweis darauf, dass eine wichtige Rolle im Prozess der interkulturellen Öffnung die Arbeit der RAA Brandenburg (Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie) spielt, die mit Förderung des Landes zahlreiche Angebote bereitstellen. Sie führen Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Institutionen durch, beraten Leitungskräfte und bieten Institutionen eine Prozessbegleitung an.

interkulturellen Sensibilisierung durchzuführen und die interkulturelle Öffnung der nicht migrationsspezifischen Dienste und Institutionen zu fördern.

aa) Verwaltung

Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sehen jeweils in § 6 ihres Integrationsgesetzes eine Regelung zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung vor. § 4 Abs. 1 PartIntG Bln schreibt allgemein die Verpflichtung zur interkulturellen Öffnung vor. Gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 3 BayIntG fördert der Staat die interkulturelle Sensibilität der Verwaltung.

In Berlin ist zu beachten, dass auch öffentliche Unternehmen des Landes einbezogen sind (§ 3 Abs. 2 PartIntG Bln). Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 PartIntG BW unterstützt das Land die interkulturelle Öffnung der Kommunen.

(1) Interkulturelle Kompetenz der öffentlichen Bediensteten

(a) Verbesserung der interkulturellen Kompetenz

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 PartIntG BW und § 6 Abs. 1 Nr. 2 TIntG NW enthalten eine allgemeine Regelung zur Förderung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten. Konkreter ist die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 2 PartIntG Bln, wonach eine Pflicht zur Sicherstellung von Fortbildungsangeboten und Qualifizierungsmaßnahmen im Hinblick auf die interkulturelle Kompetenz besteht. § 7 Abs. 2 TIntG NW sieht zudem Qualifizierungsangebote für Beschäftigte in Bildungseinrichtungen durch Kommunale Integrationszentren vor.

Was unter „interkultureller Kompetenz“ zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 PartIntG BW, § 4 Abs. 2 TIntG NW und § 4 Abs. 3 PartIntG Bln mit jeweils unterschiedlichen Ausprägungen legaldefiniert (siehe Synopse unter B. II. 2. e).

Für pädagogisches Personal sind teilweise besondere Regelungen vorgesehen: Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 5 BayIntG soll das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen die notwendigen interkulturellen Kompetenzen im erforderlichen Umfang fortentwickeln und nach Art. 7 Abs. 2 BayIntG soll auf interkulturelle Kompetenz der Lehrkräfte in der Aus- und Fortbildung Wert gelegt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Entwurf CDU-SH sollen Lehrer zudem in Aus- und Fortbildungen sensibilisiert werden, Rassismus, religiös motivierten Extremismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

frühzeitig zu erkennen und auf darauf hinauslaufende Tendenzen der Schüler reagieren zu können.

(b) Berücksichtigung der interkulturellen Kompetenz bei Auswahlentscheidungen

Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 PartIntG Bln soll die interkulturelle Kompetenz bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst grundsätzlich berücksichtigt werden. Ergänzend wurde durch Art. IX des Artikelgesetzes zum PartIntG Bln das Laufbahngesetz[82] dahingehend ergänzt, dass die Befähigung als Kriterium für Auswahl und Beförderung auch die interkulturelle Kompetenz umfasst.

Weniger eindeutig ist § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PartIntG BW: Danach anerkennt, bewertet und fördert das Land im Rahmen von Aus- und Fortbildungen interkulturelle Kompetenz als wichtige zusätzliche Qualifikation seiner Beschäftigten

(2) Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst

(a) Erhöhung des Anteils im öffentlichen Dienst

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TIntG NW schreibt allgemein Maßnahmen zur Erhöhung der Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst vor.

Entsprechende Vorgaben normieren auch § 6 Abs. 1 Nr. 2 PartIntG BW und § 4 Abs. 4 und 5 PartIntG Bln. Dabei werden jedoch zusätzlich konkrete Zielmarken vorgegeben: für Baden-Württemberg ein Anteil, der dem Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen entspricht, für Berlin ein Anteil, der dem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Zur Zielerreichung normiert Berlin ergänzend folgende Maßnahmen:

– einen Hinweis in Stellenausschreibungen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich gewünscht sind,
– die Festlegung von Zielvorgaben,
– ein einheitliches Benchmarking und
– eine Ausweisung der Entwicklung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Personalentwicklung.

---

[82] Das entsprechende Brandenburger Regelwerk ist die Laufbahnverordnung.

Art. 11 Abs. 2 Entwurf SPD-BY sieht zudem die Möglichkeit anonymisierter Bewerbungen vor.

Regelungen für den speziellen Bereich des Schiedsmannwesens finden sich Art. 3 des Artikelgesetzes zum TIntG NW: Durch eine Änderung des Schiedsamtsgesetzes[83] wird bestimmt, dass die Gemeinden in geeigneter Form bekanntmachen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können, und dabei darauf hinweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.

Für den öffentlichen Gesundheitsdienst wird in Art. 6 des Artikelgesetzes zum TIntG NW durch Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst[84] vorgeschrieben, dass bei den unteren Gesundheitsbehörden (d.h. den Landkreisen und kreisfreien Städten) im Rahmen der Personalentwicklung die Vielfalt der Bevölkerung angemessen berücksichtigt und interkulturelle Kompetenz gefördert werden soll.

(b) Schutz vor Benachteiligungen

Die Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Entwurf Grüne-BY und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Entwurf Freie Wähler-BY sehen die Förderung und Sicherstellung des Schutzes vor Diskriminierung im öffentlichen Dienst vor.

(3) Menschen mit Migrationshintergrund in Unterbringungs- und Vollzugseinrichtungen

Art. 5 und 6 des Mantelgesetzes zum PartIntG BW sehen Änderungen der Regelungen des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes[85] und des Justizvollzugsgesetzbuchs vor. Damit wird vorgeschrieben, dass bei Hilfen, Unterbringung und Maßregelvollzug die Vielfalt der Lebensumstände zu berücksichtigen ist und den besonderen Belangen von Gefangenen und Untergebrachten mit Migrationshintergrund, insbesondere soziokulturellen und religiösen Bedürfnissen, Rechnung zu tragen ist.

§ 7 Abs. 4 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes, § 4 Abs. 5 des Brandenburgisches Jugendarrestvollzugsgesetzes und § 3 Abs. 6 des Brandenburgischen Sicherungs-

---

83 Das entsprechende Gesetz in Brandenburg ist das Schiedsstellengesetz.

84 In Brandenburg: Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz.

85 Dies entspricht dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz.

verwahrungsvollzugsgesetz sehen vor, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, Arrestierten und Untergebrachten u.a. im Hinblick auf Herkunft oder Religion, bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt werden.

Zu Regelungen zu anderen (öffentlichen und privaten) Einrichtungen siehe unter B.IV.1.h)bb)(3).

(4) Besetzung von Gremien

In Berlin, Baden-Württemberg und NRW bestehen Regelungen, die eine Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien gewährleisten.

(a) Allgemeine Vorgaben

Nach § 4 Abs. 6 PartIntG Bln ist in den Gremien aller Einrichtungen eine stärkere Beteiligung von Migrantenvertretern anzustreben.

In NRW sollen gem. § 5 TIntG NW in allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen von Migranten aufweisen, Migranten angemessen vertreten sein. Zugleich ist auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten.

§ 7 PartIntG BW schreibt für alle Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, einen angemessener Anteil Migranten vor. Wo dies nicht der Fall ist, ist auf eine angemessene Berücksichtigung hinzuwirken. Allerdings besteht ein umfangreicher Ausnahmekatalog, etwa für Wahlen in Gremien oder Aufsichtsräte von Gesellschaften mit Landesbeteiligungen.

Eine Definition des Begriffs „Gremien“ nimmt Art. 5 Abs. 3 Entwurf SPD-BY vor. Danach sind Gremien im Sinne des Gesetzes Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie vergleichbare Organe. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Staatsregierung, für den Landtag, für die Gerichtsbarkeit und für die Mitgliedschaft in Gremien, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

(b) Regelungen für einzelne Gremien

Art. XII des Artikelgesetzes zum PartIntG Bln und Art. 4 des Artikelgesetzes zum TIntG NW ergänzen die bisherigen Regelungen über Besetzung des kommunalen Jugendhil-

feausschusses und des Landesjugendhilfeausschusses. In Letzteren wird ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen entsandt.

Art. XIII des Artikelgesetzes zum PartIntG Bln sieht die Mitgliedschaft von Migrantenvertretern in schulischen Beiräten vor.

§ 8 Abs. 3 TIntG NW regelt eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in den auf Landes- und Regionalebene bestehenden ausbildungs- und beschäftigungsfördernden Gremien.

Art. 9 des Artikelgesetzes zum TIntG NW ändert das Wohn- und Teilhabegesetz NW[86] und normiert die Mitgliedschaft eines Vertreters des Landesintegrationsrates in der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung im Hinblick auf Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung.

Systematisch geht der Gesetzentwurf der bayerischen SPD-Fraktion vor. In den §§ 6 bis 14 werden die Fachgesetze, in denen Gremien vorgesehen sind, dahingehend geändert, dass ein Vertreter des Landesintegrationsbeirats Mitglied wird, z.B. im Landesschulrat, Landesbehindertenrat, Landesgesundheitsrat oder im Landessportbeirat.

In Brandenburg besteht eine gesetzliche Regelung für den Rundfunkrat (§ 14 Abs. 1 Nr. 21 RBB-Staatsvertrag: ein Mitglied als Vertreter der ausländischen Bevölkerung Berlins und Brandenburgs entsenden die Integrationsbeauftragten von Berlin und Brandenburg) und für die Härtefallkommission (§ 2 Abs. 2 Härtefallkommissionsverordnung: ein Vertreter der Flüchtlingsorganisationen).

Weitere Regelungen enthält das Brandenburgische Schulgesetz. Nach § 90 Abs. 4 BbgSchulG sollen an Schulen mit einem Anteil minderjähriger ausländischer Schülerinnen und Schüler von wenigstens 10 bis höchstens 50 Prozent der Schulkonferenz zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter der ausländischen Eltern auf Vorschlag der Elternkonferenz und der ausländischen Schülerinnen und Schüler auf Vorschlag der Konferenz der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme angehören. Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2

---

[86] Das entsprechende Gesetz in Brandenburg ist das Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz.

BbgSchulG ist beratendes Mitglied der Schulkonferenz eine Vertreterin oder ein Vertreter ausländischer Schülerinnen und Schüler entsprechend § 90 Abs. 4 BbgSchulG.

bb) Aufnehmende Gesellschaft

(1) Förderung der interkulturellen Öffnung/interkulturellen Kompetenz

Allgemeine Regelungen zur staatlichen Förderung der interkulturellen Öffnung der Bevölkerung enthalten die Integrationsgesetze von Baden-Württemberg und Bayern. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 PartIntG BW unterstützt das Land die interkulturelle Öffnung der Gesellschaft und gem. Art. 3 Abs. 4 Satz 3 BayIntG fördert der Staat die interkulturelle Sensibilität der Bevölkerung.

In Nordrhein-Westfalen gibt es zudem bereichsspezifische Bestimmungen. Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 TIntG NW ist auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, wofür die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich ist. Zudem sieht § 9 Nr. 2 und 7 TIntG NW die Förderung der interkulturellen Öffnung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Verbraucherberatung vor.

Nicht gesetzlich verankert, aber in den Integrationskonzepten teilweise vorgesehen sind Maßnahmen wie Ehrungen[87] oder Veranstaltungen wie Integrationswochen oder Integrationsgipfel, mit denen die Bedeutung der Integration in einem besonderen Rahmen dargestellt wird oder Möglichkeiten für interkulturelle Begegnungen geschaffen werden.[88]

(2) Interkulturelle Kompetenz als Bestandteil der Erziehung und Ausbildung

Darüber hinaus regeln die Integrationsgesetze teilweise, dass im Rahmen der Erziehung und Ausbildung die interkulturelle Kompetenz zu berücksichtigen ist.

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayIntG unterstützen die Schulen die interkulturelle Kompetenz aller Schüler (ebenso Art. 17a Abs. 5 BayIntG mit einer entsprechenden Ergänzung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

---

[87] Im Aktionsprogramm Integration von Sachsen-Anhalt ist die Auslobung eines Integrationspreises sogar als eigenständiger Oberpunkt ausgewiesen. In Brandenburg wird ebenfalls jährlich der Brandenburger Integrationspreis verliehen.

[88] Vgl. z.B. den Entwicklungsplan Partizipation und Integration des Landes Bremen, S. 10 f. und 16.

§ 2 Abs. 6 TIntG NW enthält die generelle Vorgabe, dass das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern ist.

Zudem soll nach § 6 Abs. 4 TIntG NW die interkulturelle Kompetenz als Bestandteil staatlicher, landesrechtlich geregelter bzw. landesgeförderter Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildung einbezogen werden. Dabei kann eine Förderung des Landes von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig gemacht werden.

Die Art. 10 bis 12 des Artikelgesetzes zum TIntG NW ergänzen die Regelungen über die Tätigkeit/Ausbildung der Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie der Hebammen dahingehend, dass bei diesen Tätigkeiten auch die soziokulturellen Unterschiede zu berücksichtigen sind.

Besonders umfangreiche Änderungen wurden in Baden-Württemberg vorgenommen. Dort wurden siebzehn landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen angepasst. Die Art. 7 bis 23 des Artikelgesetzes zum PartIntG BW ergänzen den jeweiligen Ausbildungsstoff um die Vermittlung von interkultureller Kompetenz.

In Brandenburg sieht § 5 Abs. 1 Nr. 4 der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst“ die Erweiterung der Allgemeinbildung einschließlich der sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen vor. Die Berücksichtigung von interkulturellen Kompetenzen ist zudem für die Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflegehelfer[89] und der Altenpflegehelfer[90] vorgeschrieben. Nach § 4 Abs. 5 Nr. 11 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) fördert die Schule die Fähigkeit und Bereitschaft der Schüler, andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen.

---

89 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg, Anlage 1, Buchst. A Ziff. 4.

90 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg, Anlage 1, Lernfeld 2.1.

(3) Berücksichtigung der Bedürfnisse von Migranten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

In Gesundheits-, Pflege- und ähnlichen Einrichtungen, in denen sich Menschen mit Migrationshintergrund für längere Zeit aufhalten, ist die Kenntnis und Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse von besonderer Bedeutung.

Dementsprechend wird in Art. 8 des Artikelgesetzes zum TIntG NW das Krankhausgestaltungsgesetzes NW[91] dahingehend geändert, dass die Krankenhäuser bei Pflege, Betreuung und Behandlung der Patienten und bei den Betriebsabläufen des Krankenhauses insbesondere auch weltanschaulichen, soziokulturellen und religiösen Unterschieden Rechnung tragen müssen.

Zudem ändert Art. 7 des Artikelgesetzes zum TIntG NW das Kurortegesetzes NW[92]. Voraussetzung für die Anerkennung als Kurort ist danach die angemessene Berücksichtigung u.a. der besonderen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 16 Entwurf SPD-BY sieht zugunsten von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen als Bewohnern stationärer Einrichtungen und sonstiger Wohnformen durch Änderung des Gesetzeszwecks des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe u.a. aufgrund der kulturellen Herkunft und Religionszugehörigkeit sowie die Förderung der interkulturellen Öffnung der Einrichtungen vor.

In Brandenburg ist in § 2 Abs. 1 Satz 10 Landespflegegesetz normiert, dass die besonderen Belange pflegebedürftiger Migrantinnen und Migranten zu berücksichtigen sind. Zudem sieht § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes vor, dass die Leistungsanbieter in Einrichtungen nach diesem Gesetz die Leistungen unter Wahrung u.a. der kulturellen Identität der Bewohner zu erbringen haben.

i) Finanzielle Förderung

Die finanzielle Förderung von Integrationsprojekten von Verbänden, Kommunen und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen stellt einen wesentlichen Beitrag der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dar.

---

[91] Das entsprechende Gesetz in Brandenburg ist das Brandenburgische Krankenhausentwicklungsgesetz.

[92] Das entsprechende Gesetz in Brandenburg ist das Brandenburgische Kurortegesetz.

Die einzelnen Förderprogramme mit den Details zu den Zuwendungsvoraussetzungen werden in Zuwendungsrichtlinien auf der Grundlage des § 44 der jeweiligen Landeshaushaltsordnung normiert. In den Integrationsgesetzen finden sich daher zumeist nur allgemeine Regelungen („das Land fördert …“). Zudem wird festgelegt, dass Förderungen nur nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolgen und aus den Bestimmungen des Integrationsgesetzes keine subjektiven Rechte herzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 4 TIntG NW, Art. 3 Abs. 9 und Art. 17 BayIntG, § 3 Abs. 2 PartIntG BW).

aa) Zuwendungen an private Träger

Eine ausführliche Regelung zur Förderung privater Träger besteht in Nordrhein-Westfalen. § 9 TIntG NW enthält einen umfangreichen Katalog von förderfähigen Angeboten, beispielsweise

– zur Verbesserung des Zusammenlebens in Nachbarschaften,
– zur Sozialisation junger Migranten oder
– zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Zuwandererfamilien.

Art. 11 Entwurf Grüne-BY nimmt diesen Regelungskatalog auf und ergänzt ihn um die Förderung von Angeboten,

– die auf spezielle Bedarfe von Flüchtlingen ausgerichtet sind,
– zur gesundheitliche Stabilisierung,
– zur Verbesserung der Bildungschancen und der Chancen auf dem Arbeitsmarkt,
– zur rechtlichen und psychosozialen Beratung und Begleitung.

Zudem sieht diese Vorschrift vor, dass eine flächendeckende Beratung gewährleistet sein muss und dass insbesondere Angebote der Erwachsenenbildung auszubauen sind.

Art. 3 Abs. 4 und 5 BayIntG regelt allgemein, dass der Staat an der Leitkultur ausgerichtete Bildungsangebote und die Migrationsberatung sowie integrativ wirkende Projekte fördert.

Nach Art. 3 Abs. 4 BayIntG werden zudem Bildungsangebote u.a. in Rechtskunde sowie zur heimischen Kultur und zur Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und nach Art. 3 Abs. 7 BayIntG Angebote der Rückkehrberatung unterstützt.

§ 9 Nr. 7 TIntG NW sieht die Förderung von Angeboten vor, die Migranten in ihrer Rolle als Verbraucher im Marktgeschehen stärken.

Art. 5 des Artikelgesetzes zum TIntG NW ermöglicht durch Ergänzung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NW[93], dass die interkulturelle und integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit Fördergegenstand ist.

§ 10 Abs. 2 PartIntG BW und § 10 Abs. 1 TIntG NW schließlich sehen die finanzielle Unterstützung der Vereinigung der kommunalen Migrantenvertretung auf Landesebene vor.

bb) Finanzierung der Kommunen

Eine Pflicht zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch die Länder ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie.[94] Umgesetzt wird diese Pflicht insbesondere durch die Gemeindefinanzierungs- bzw. Finanzausgleichsgesetze der Länder.[95]

In den Integrationsgesetzen findet sich eine allgemeine Regelung zur Finanzierung der Kommunen nur in Art. 12 Entwurf Freie Wähler-BY, wonach den Kommunen die finanzielle Unterstützung bei der Unterbringung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zugesichert wird.

In Art. 9 BayIntG findet sich zudem die Bestimmung, dass die Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit besondere Mitverantwortung für die Integrationsziele haben.

Besondere Regelungen betreffen die Kommunalen Integrationszentren und die Einführung von Integrationspauschalen.

---

93 Das Gesetz enthält Ausführungsbestimmungen zu den §§ 11 bis 14 SGB VIII. In Brandenburg sind Regelungen hierzu in § 24 AGKJHG vorgesehen.

94 Zu Art. 99 LV vgl. VerfGBbg, Beschl. vom 18. Okt 2013, Az. VfGBbg 68/11, juris; allg. *Dombert*, Zur finanziellen Mindestausstattung von Kommunen, DVBl. 2006, S. 1136 ff.

95 Zur Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Integrationsaufgaben siehe zuletzt das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dez. 2016, BGBl. I, S. 2755.

(1) Kommunale Integrationszentren

Die Förderung Kommunaler Integrationszentren ist in § 7 TIntG NW verankert. Diese sind auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt. Gefördert werden nur Kommunen, die über ein Integrationskonzept verfügen.

Die Kommunalen Integrationszentren haben folgende Aufgaben, die sie im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden wahrnehmen:

– die Unterstützung von Angeboten zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen,
– die Koordinierung der Angebote und Aktivitäten der Kommunen und der freien Träger vor Ort,
– die Bereitstellung ergänzender Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kitas, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Das Land unterhält eine zentrale Stelle, die die Kommunale Integrationszentren berät und begleitet.

Art. 8 Entwurf Grüne-BY übernimmt diese Regelung mit der Ergänzung, dass Angebote der Kommunalen Integrationszentren auch Flüchtlingen[96] zur Verfügung stehen.

(2) Integrationspauschalen

In den bestehenden Integrationsgesetzen findet sich eine Regelung zu einer Integrationspauschale nur in § 14 TIntG NW. Danach wird die Integrationspauschale den Kommunen für die Aufnahme besonderer Zuwandergruppen, insbesondere der Spätaussiedler, gewährt. Nicht hiervon umfasst ist jedoch die Integration von Asylbewerbern, Personen mit Duldung oder Asylberechtigten.

Weitergehend ist die Regelung in § 13 Entwurf CDU-SH. Diese sieht für die Betreuung bestimmter, im Einzelnen nicht hinreichend klar beschriebener Personengruppen[97] eine

---

[96] Hier wird also nicht wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ verwendet. Nach der Begründung sollen vom Begriff „Flüchtlinge“ Menschen mit Migrationshintergrund mit vorübergehendem oder unsicherem Aufenthalt umfasst sein.

[97] Die Begrifflichkeiten des Asylrechts werden nicht präzise zugeordnet („Personen mit Aufenthaltsgestattung oder andere anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzsuchende“), die Satzstruktur ist unklar und die Bedeutung des Begriffs „sonst sozialleistungsberechtigt“ ist ebenfalls nicht eindeutig.

Pauschale von 2500 Euro je zugewiesener Person vor. Die Pauschale erhöht sich um 250 Euro für jede angefangene Woche, die den Zeitraum von sechs Wochen unterschreitet, wenn die Person vor Ablauf von sechs Wochen aus einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft zugewiesen wird. Die Kreise leiten die Pauschale an die Ämter und Gemeinden weiter, denen die Asylsuchenden zugewiesen sind. Diese können die Mittel an Dritte zur Förderung der dezentralen Betreuung weitergeben und mit anderen Ämtern oder Gemeinden zusammenarbeiten.

Im Einzelnen können die Mittel verwendet werden für folgende Betreuungsschwerpunkte:

– Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld,
– die Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe,
– die Vermittlung und Betreuung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung zu den Behörden,
– die Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereine, insbesondere Vermittlung von integrationsspezifischer Beratung,
– die Kulturmittlung,
– die Begleitung bei Arztbesuchen,
– die Vermittlung von Kontakten zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung,
– die Förderung sozialer Kontakte,
– die Förderung der aktiven Nachbarschaft,
– die Vermittlung von Angeboten zur Freizeitgestaltung und zur sportlichen Betätigung in Vereinen und Verbänden,
– die Unterstützung von ehrenamtlichen Initiativen, die sich bei der sprachlichen Förderung engagieren und
– die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Die Regelung des Gesetzentwurfs entspricht in den wesentlichen Grundzügen dem Erlass zur Integrationspauschale des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein von September 2015,[98] womit eine Maßnahme aus dem Flüchtlings-

[98] Der Erlass ist hier abrufbar: http://www.frsh.de/fileadmin/user_upload/20150907_Erlass_Integrationspauschale.pdf.

pakt Schleswig-Holstein[99] von 2015 umgesetzt wurde. Danach wird eine einmalige Integrationspauschale von 900 Euro pro in der Kommune ankommenden Flüchtling an die kreisfreien Städte und über die Kreise zur unmittelbaren Weiterleitung an die kreisangehörigen Kommunen gewährt.

cc) Regelungen in Brandenburg

In Brandenburg besteht eine Vielzahl von Förderprogrammen für private und/oder kommunale Träger.[100] So sieht beispielsweise der Einzelplan 07 (MASGF) für 2017/2018[101] Ansätze vor u.a. für

- die Sicherstellung besonderer Unterstützungsleistungen für die Integration von Flüchtlingen mit Behinderungen,
- eine Koordinierungsstelle für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene (Flüchtlings-) Frauen und ihre Kinder,
- die Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration junger Flüchtlinge,
- die Förderung von Projekten der Arbeitsmarktintegration (einschließlich vorbereitender Qualifizierungsmaßnahmen und Begleitung nach Arbeitsaufnahme) erwachsener Flüchtlinge sowie von Beratungsangeboten, die Flüchtlinge im Hinblick auf rechtliche Fragen des Arbeitslebens in Deutschland informieren und unterstützen,
- die Förderung von Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsbegleitung nach § 130 SGB III für eine erweiterte Zielgruppe, insbesondere Flüchtlinge,
- Deutsch für Flüchtlinge,
- die Förderung von überregionalen Projekten zur Verbesserung der Aufnahme- und Integrationsbedingungen für geflüchtete Menschen; gefördert werden überregionale Maßnahmen zur Vernetzung, Unterstützung und Verbesserung der sozialen Arbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung sowie für besonders

---

99 Vgl. S. 9 f. Der Text ist hier abrufbar:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/IV/_documents/fluechtlingspakt.html.

100 Vgl. die Aufstellung auf den Internetseiten des Bündnisses für Brandenburg (http://buendnis-fuer-brandenburg.de) und des MASGF (http://www.masgf.brandenburg.de).

101 Vgl. Anlage 8 zu LT-Drs. 6/4810 sowie LT-Drs. 6/5507.

schutzbedürftige Personengruppen und zur Verbesserung von Sprachmittlungsangeboten, oder

– die Integration von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landesaufnahmegesetz sehen die §§ 13 ff. LAufnG teils Pauschalen und teils Erstattungen gegen Kostennachweis vor. Die Details sind in der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung geregelt.

Das Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz regelt die Verteilung der Bundesmittel zur Entlastung von Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 15a BbgFAG) und berücksichtigt die erhöhten Kosten der Beschulung von Kindern von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Rahmen des Schullastenausgleichs (§ 14 Abs. 3 Satz 3 BbgFAG).

j) Unterstützung durch Beratung/Information/Koordination

Die Beratung und Information der Migranten ist ein Schwerpunkt der Integrationsarbeit. Hierbei geht es z.B. um Unterstützung bei Verwaltungsangelegenheiten oder Arztbesuchen, Betreuung von Personen mit besonderem Bedarf oder die Vermittlung von integrationsfördernden Kenntnissen. Beratung und Information benötigen aber auch Dritte, beispielsweise Unternehmen, die Migranten beschäftigen wollen, oder Sportvereine, die sich in der Integrationsarbeit engagieren wollen.

Solche Unterstützungsleistungen werden von vielen privaten und öffentlichen Stellen angeboten.[102] Daher bedarf es zudem einer Bündelung der Informationen, von welchen Stellen welche Maßnahmen angeboten werden, sowie der Koordination, Vernetzung und Unterstützung dieser Stellen.

aa) Unterstützungsleistungen des Landes für Migranten

Unterstützungsleistungen des Landes für Migranten regelt insbesondere das BayIntG.

---

[102] Eine umfangreiche Übersicht über die Beratungsangebote vor Ort in Brandenburg findet sich beispielsweise auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam:

https://www.potsdam.de/wichtige-adressen-zum-thema-migration-und-integration.

Nach Art. 3 Abs. 2 BayIntG unterstützt der Staat Migrantinnen und Migranten durch geeignete Angebote in dem ihnen abverlangten Bemühen, sich mit den in der heimischen Bevölkerung vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen, soweit sich diese von denjenigen in den Herkunftsstaaten unterscheiden.

Gemäß Art. 17a Abs. 9 bis 12 BayIntG wird durch Änderung der Vollzugsgesetze ermöglicht, dass für Sicherungsverwahrte, Untersuchungsgefangene, Gefangene und untergebrachte Personen im Maßregelvollzug bei Defiziten Integrationsunterricht angeboten wird, der teils obligatorisch (bei Strafgefangenen), teils freiwillig (bei Untersuchungsgefangenen) ist.

Im Fall von bestimmten Rechtsverstößen besteht zudem gem. Art. 13 Abs. 1 BayIntG die Pflicht zur Teilnahme an einem Grundkurs über die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Weitere Regelungen enthalten die Entwürfe der CDU-Fraktion Niedersachsen und der Freien Wähler Bayern.

§ 4 Entwurf CDU-NI sieht Integrationszentren in der Trägerschaft des Landes vor, in denen insbesondere die den Integrationskurs gemäß § 43 AufenthG begleitenden Integrationsangebote wie sozialpädagogische und migrationsspezifische Beratungsangebote erbracht werden. Zu den Aufgaben der Integrationszentren im Einzelnen siehe unter B.IV.1.d)cc).

Nach Art. 7 Entwurf Freie Wähler-BY unterhält der Freistaat eine zentrale Informationsstelle zur Begleitung, Unterstützung, Beratung und zum Informationsaustausch in integrationsrelevanten Fragestellungen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

bb) Koordinierung und sonstige Unterstützung der Angebote Dritter

In Bezug auf die Koordinierung und sonstige Unterstützung der Beratungsangebote Dritter bestehen in den Integrationsgesetzen zahlreiche Einzelregelungen. Inhaltlich bestehen teilweise Überschneidungen mit den Regelungen zur finanziellen Förderung. Hierzu kann auf die Ausführungen unter B.IV.1.i)aa) verwiesen werden. Folgende Vorschriften seien ergänzend genannt:

Allgemein sehen § 2 Abs. 5 TIntG NW und Art. 3 Abs. 6 BayIntG die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Migrantinnen und Migranten vor.

Art. 3 Abs. 6 Satz 4 BayIntG präzisiert dies: Danach unterstützt der Staat die ehrenamtliche Arbeit vor Ort durch geeignete Angebote, insbesondere zur Information und Koordinierung.

Nach § 10 Abs. 1 PartIntG BW arbeitet die Landesregierung mit dem Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen zusammen.

Gemäß § 7 Abs. 3 TIntG NW unterstützt das Land die Kommunalen Integrationszentren durch eine zentrale Stelle (vgl. dazu unter B.IV.1.i)bb)(1).

cc) Regelungen in Brandenburg

In Brandenburg liegt die Aufgabe der Migrationssozialberatung und der Vernetzung der Angebote gem. § 12 Landesaufnahmegesetz und § 13 ff. der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung[103] bei den kreisfreien Städten und Landkreisen.

Im MASGF wurde im Jahr 2015 eine „Koordinierungsstelle zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Land Brandenburg“ eingerichtet.[104]

Koordinierungs- und Bündelungsaufgaben auf Landesebene übernehmen auch die Integrationsbeauftragte des Landes, der Landesintegrationsbeirat sowie das Bündnis für Brandenburg[105].

k) Sprachförderung

Die Förderung der Deutschkenntnisse ist Gegenstand des Integrationskurses nach § 43 AufenthG. Zudem regelt § 45a AufenthG, dass die Integration in den Arbeitsmarkt durch Maßnahmen der berufsbezogenen Sprachförderung unterstützt werden kann.

---

[103] Detaillierte Regelungen zu den einzelnen Beratungsleistungen finden sich zudem in Anlage 4 der Verordnung; siehe auch Fn. 56.

[104] Siehe http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.407387.de.

[105] Dazu Informationen auf der Internetseite http://buendnis-fuer-brandenburg.de.

Darüber hinaus ist die Sprachförderung auch Gegenstand der Landesintegrationsgesetze.

aa) Grundsätze

Als Grundsatz wird in § 3 Abs. 1 Nr. 6 PartIntG BW, § 2 Abs. 3, TIntG NW und Art. 4 BayIntG normiert, dass für die Integration die Kenntnis der deutschen Sprache und das eigene Engagement der Migranten beim Spracherwerb unerlässlich sind.

In § 5 Nr. 1 PartIntG BW wird zudem allgemein die Aufgabe des Landes geregelt, Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache zu fördern.

Art. 4 BayIntG definiert das Ziel, dass sich Volljährige, die sich in letzten sechs Jahren mindestens drei Jahre ständig in Deutschland aufgehalten haben, angemessen verständigen können. Benötigen sie gleichwohl Dolmetscher oder Übersetzungen, haben sie die Kosten zu tragen. Der Spracherwerb wird in den ersten sechs Jahren unterstützt. Wer das erwartbare Niveau aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, kann zur Erstattung der Kosten verpflichtet werden.

bb) Kindertageseinrichtungen und Schulen/Sprachstandserhebung

Umfassende Regelungen zur Spracherziehung in Kindertageseinrichtungen und Schulen trifft das BayIntG:

Art. 5 BayIntG regelt die Pflicht der Träger der Kindertageseinrichtungen zur Förderung der Sprachentwicklung.

Zudem erfolgt eine Sprachstandserhebung ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres. Zuständig ist die besuchte Einrichtung bzw. die voraussichtlich zuständige Grundschule. Eltern müssen dafür sorgen, dass ihr Kind teilnimmt. Ist das Ergebnis negativ, soll das Kind einen Vorkurs zur Sprachförderung besuchen. Außerdem kann die Kindertageseinrichtung bzw. die Grundschule ein Beratungsgespräch über Fördermöglichkeiten und die Vorzüge eines Kindergartenbesuchs anbieten. Die Teilnahme ist verpflichtend, wenn das Kind keinen Kindergarten besucht.

Erfüllt ein Kita-Träger seine Pflichten nicht, besteht die Möglichkeit der Aufhebung der Betriebserlaubnis (Art. 5 Abs. 4 BayIntG); gegen Eltern, die eine Teilnahme bei den obligatorischen Maßnahmen verweigern, kann eine Geldbuße verhängt werden (Art. 5 Abs. 6 BayIntG).

Die Einzelheiten können durch Rechtsverordnung geregelt werden (Art. 5 Abs. 5 BayIntG).

Für den schulischen Bereich regelt das BayIntG Folgendes:

Nach Art. 7 Abs. 3 BayIntG können für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache insbesondere in Pflichtschulen gesonderte Klassen eingerichtet und sonstige Fördermaßnahmen ergriffen werden.[106]

Art. 17a Abs. 5 BayIntG sieht eine Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vor.

Zum einen wird die Pflicht zur Mitteilung an die Ausländerbehörde bei Sprachdefiziten auf alle ausländischen Schulpflichtigen erweitert. Stellt die Schule bei ausländischen Schulpflichtigen fest, dass sie nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügen, teilt sie dies nach Art. 85 Abs. 2 Satz 3 BayEUG der zuständigen Ausländerbehörde mit, damit integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden können. Diese Regelung entspricht § 87 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, wonach öffentliche Stellen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde unterrichten sollen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit Kenntnis erlangen.

Zum anderen wird die Regelung zur Rückstellung bei mangelnden Deutschkenntnissen auf alle Kinder ausgedehnt (zuvor galt die entsprechende Vorschrift nur für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache). Nach Art. 37 Abs. 4 BEUG kann die zuständige Grundschule ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

cc) Vollzugseinrichtungen

Art. 17a Abs. 9 bis 12 BayIntG schließlich ändern die Vollzugsgesetze und ermöglichen bei Defiziten Sprachunterricht für die Betroffenen (siehe auch B.IV.1.j)aa)).

---

[106] Ähnlich Art. 14 Abs. 3 Entwurf SPD-BY und Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Entwurf Freie Wähler-BY: in allen Schulen Sprachlernklassen oder vergleichbare Angebote.

dd) Regelungen in Brandenburg

In Brandenburg regelt § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 Kindertagesstättengesetz (KitaG), dass die Kindertagesstätten berechtigt und verpflichtet sind, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet.

Nach § 4 Abs. 8 BbgSchulG ist die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Aufgabe der Schule.[107] Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

Gemäß § 37 BbgSchulG besteht für alle Kinder die Pflicht, zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind dazu nur dann verpflichtet, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in Deutschland besucht haben.

Kinder, bei denen aufgrund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen.[108]

Die Eltern müssen dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt. Verstöße können mit einer Geldbuße sanktioniert werden (§ 41 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 42 BbgSchulG).

Weitere Maßnahmen zu Sprachförderungen für Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere auch für Erwachsene, sind zudem im Landesintegrationskonzept ausführlich beschrieben.[109]

---

[107] Einzelheiten regelt die Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

[108] Einzelheiten sind in der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung geregelt.

l) Integrationspflichten und Sanktionen für Migranten

Da die Integrationsgesetze der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg die Integrationsförderung in den Fokus stellen, finden sich hier keine ausdrücklichen Verhaltensregeln und Sanktionen, die an Menschen mit Migrationshintergrund gerichtet sind.

Mittelbar auf Migranten bezogen sind allerdings die Regelungen in § 5 Nr. 6 Buchst. b PartIntG BW, wonach das Land Maßnahmen ergreift zur Beachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter (ebenso Art. 3 Abs. 3 Satz 2 BayIntG), gegen Zwangsverheiratungen und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre. § 3 Abs. 4 Buchst. b. Entwurf CDU-SH ergänzt diesen Katalog um Maßnahmen gegen Kinderehen, Genitalverstümmelungen und Vollverschleierung von Frauen sowie zur Beachtung der sexuellen Selbstbestimmung.

Art. 12 BayIntG enthält Regelungen zu Sanktionen im Zusammenhang mit landesrechtliche Leistungen. Diese dürfen nur gewährt werden, wenn die Identität zuverlässig bestätigt ist. Hierzu können die Behörden bei Zweifeln einen Abgleich der Fingerabdrücke mit dem Ausländerzentralregister verlangen. Dies gilt allerdings nicht für Personen, die nicht über 16 Jahre alt sind, sowie privilegierte Gruppen von Ausländern nach Art. 2 Abs. 2 BayIntG (z.B. EU-Ausländer oder Ehegatten von Deutschen).

Für fünf Jahre tritt eine Verwirkung der Leistung, die nicht grundrechtlich geboten ist, ein, wenn der Betroffene sich absichtlich des Identitätsnachweises entledigt hat oder falsche Dokumente vorgelegt oder unrichtige Angaben zu Identität oder Herkunft gemacht hat. Bereits erfolgte Bewilligungen werden zurückgenommen. Besteht ein hinreichender Verdacht, können Abgleiche von Finger- und Handflächenabdrücken mit dem Ausländerzentralregister vorgenommen werden.

Art. 13 BayIntG verpflichtet zur Teilnahme an einem Grundkurs über die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bei beharrlicher Ablehnung der Rechts- und Werteordnung und wenn durch Rechtsverstöße erkennbar ist, dass der Person die Rechts- und Werteordnung unbekannt oder gleichgültig ist. Wer einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Sicherheitsbehörde zur Teilnahme nicht nachkommt oder die Durchführung des Kurses behindert, kann mit Geldbuße belegt werden.

---

[109] Siehe Ziff. 4.2. „Integration durch Sprache“, S. 47 ff.

Art. 14 BayIntG regelt einen Ordungswidrigkeitentatbestand. Mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann danach belegt werden, wer

– öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu auffordert, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu missachten und stattdessen einer mit ihren Grundsätzen nicht zu vereinbarenden anderen Rechtsordnung zu folgen,
– es unternimmt, andere Personen einer solchen Ordnung zu unterwerfen, oder
– es unternimmt, eine solche Ordnung oder aus ihr abgeleitete Einzelakte zu vollziehen oder zu vollstrecken.

Durch Art. 17a Abs. 1 BayIntG wird zudem das Polizeiaufgabengesetz[110] ergänzt. Eingeführt wird die Möglichkeit zur Identitätsfeststellung von Personen, die sich an einem Ort aufhalten, der als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient. Zudem werden für diese Orte Wohnungsdurchsuchungen ermöglicht.

Art. 17a Abs. 2 BayIntG nimmt eine Änderung der Regelung des kommunalrechtlichen Anspruchs zur Nutzung kommunaler Einrichtungen[111] vor. Die Zulassung zur Benutzung der Einrichtung kann von einer vorherigen Belehrung und dem ausdrücklichen Anerkenntnis der bestehenden Vorschriften abhängig gemacht werden. Hintergrund sind nach der Gesetzesbegründung Vorkommnisse in Schwimmbädern. Die Belehrung soll den Nachweis einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsbestimmungen erleichtern und damit den Ausschluss von der Nutzung und Hausverbote rechtsstaatlich absichern.[112]

§ 4 Entwurf CDU-SH schließlich enthält Regelungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. Er schreibt die konsequente Rückführung Ausreisepflichtiger und den Betrieb einer Abschiebehaftanstalt gem. § 62a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sowie einer Einrichtung zum Vollzug des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62b Aufenthaltsgesetz vor.

---

[110] Das entsprechende Gesetz in Brandenburg ist das Brandenburgische Polizeigesetz. Identitätsfeststellungen bzw. Wohnungsdurchsuchungen setzen nach diesem Gesetz – enger als nach der bayerischen Neuregelung – voraus, dass es Anhaltspunkte gibt, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2b, § 23 Abs. 3 Nr. 1b).

[111] Die vergleichbare Bestimmung in Brandenburg ist § 12 BbgKVerf.

[112] LT-Drs. 17/11362, S. 25.

m) Ausfüllung der aufenthalts- und asylrechtlichen Spielräume im Bundesrecht

Da das Aufenthalts- und Asylrecht des Bundes auf einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz beruht (siehe B.I.3.a)aa)), können die Länder eigene Vorschriften erlassen, soweit der Bund von dieser Kompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Das ist insbesondere der Fall, wenn das Bundesrecht ausdrücklich Regelungsvorbehalte zugunsten der Länder vorsieht.

Länderöffnungsklauseln, die auch Integrationsbezug haben, finden sich insbesondere in

– § 12a AufenthG (Wohnsitzregelung),
– § 23a AufenthG (Härtefallkommission),
– § 45 AufenthG (integrationskursbegleitende Angebote),
– § 61 Abs. 2 AufenthG (Ausreiseeinrichtungen),[113]
– § 58 Abs. 6 AsylG (erlaubnisfreies Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde),
– § 83 Abs. 2 und 3 AsylG (Konzentration der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte).

Nach dem Entwurf der CDU-Fraktion Niedersachen ist das Niedersächsisches Integrationsgesetz ein Gesetz zur Ausführung der §§ 43 bis 45a des Aufenthaltsgesetzes. Dementsprechend werden dort im Wesentlichen die integrationskursbegleitende Angebote geregelt.

Vorschriften zur Wohnsitzreglung nach § 12a AufenthG enthält § 14 Entwurf CDU-SH. Von der Ermächtigung haben einige Länder Gebrauch gemacht, beispielsweise Nordrhein-Westfalen.[114]

In Brandenburg bestehen Regelungen zur Härtefallkommission,[115] zum Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde[116] und zur Konzentration der Gerichtszuständigkeiten[117].

---

[113] Eine Ausreiseeinrichtung gibt es beispielsweise in Niedersachsen, vgl. die Internetseite der Landesaufnahmebehörde

http://www.lab.niedersachsen.de/themen/aufnahme_und_versorgung/ausreiseeinrichtung/ausreiseeinrichtung-86578.html.

[114] Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vom 15. Nov. 2016, GV. NRW., S. 971. Zu den Voraussetzungen einer Vereinbarkeit mit dem EU-Recht siehe EuGH, Urt. vom 1. März 2016, Az. C- 443/14 und C-444/14, juris.

2. Besondere Regelungsgegenstände

Mögliche besondere Regelungsgegenstände eines Integrationsgesetzes betreffen bestimmte Lebensbereiche wie Bildung, Beruf, Gesundheit oder Wohnen. Diese Bereiche sind zumeist Gegenstand eigener, teils komplexer gesetzlicher Regelungen und Rechtsverordnungen auf Bundes- und Landesebene. Sollte eine umfassende Überarbeitung eines Regelungskomplexes angestrebt werden, erscheint eine (ggf. parallele) Änderung des Fachrechts in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren sachgerecht.

Die Landesintegrationsgesetze bzw. die zugehörigen Mantelgesetze nehmen nur punktuelle Ergänzungen bzw. Änderungen vor. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt.

a) Kindertageseinrichtungen

Neben der Sprachförderung (dazu unter B.IV.1.k) sieht das BayIntG weitere Erziehungsziele der frühkindlichen Bildung vor:

Nach Art. 6 BayIntG sollen die Kinder in Kindertageseinrichtungen zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren.

Die Kinder sollen lernen, sinn- und werteorientiert zu leben. Dazu soll die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen unterstützt werden. Zudem sollen die Kinder lernen, in Achtung vor religiösen Überzeugungen zu leben und eine eigene von Nächstenliebe getragene religiöse oder weltanschauliche Identität zu entwickeln.

Eine weitere Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist die Förderung der Integrationsbereitschaft der Familien von Migrantinnen und Migranten.

In Ergänzung zu diesen Regelungen sieht Art. 17a Abs. 6 BayIntG eine Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vor. Hierdurch wird die Aufgabe

---

115 Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 17. Jan. 2005, GVBl. II Nr. 2, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2013, GVBl. II Nr. 29.

116 Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung vom 23. Juli 2010, GVBl. II Nr. 49.

117 Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen vom 2. Sept. 2014, GVBl. II Nr. 62, geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2016, GVBl. II Nr. 30.

der Kindertageseinrichtungen, die sprachliche Entwicklung der Kinder und die Integrationsbereitschaft der Migrantenfamilien zu fördern, im Fachgesetz verankert.

Einen anderen Akzent setzt § 5 Nr. 7 PartIntG BW. Danach ist es staatliche Aufgabe, die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt im frühkindlichen Bereich zu unterstützen.

In Brandenburg ist es gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KitaG unter anderem Aufgabe der Kindertagesstätten, die unterschiedlichen Lebenslagen sowie kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe zu berücksichtigen und das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander zu fördern.[118]

Zudem werden unter Ziffer 3.1 des Landesintegrationskonzepts Maßnahmen zur frühkindlichen Bildung beschrieben, die auch die Stärkung der Erziehungs- und Förderkompetenz von Eltern mit Migrationshintergrund umfassen.[119]

b) Schulen

Zu den schulbezogenen Regelungen über die Sprachförderung wird auf die Ausführungen unter 1.k)B.IV.1.k) verwiesen, zu Fragen im Zusammenhang von Schule und Religion (Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen, Religionsunterricht) auf die Ausführungen unter B.IV.2.k).

aa) Bildungschancen

Art. 2 des Artikelgesetzes zum PartIntG BW nimmt eine Änderung des Schulgesetzes vor und benennt als Aufgabe aller Schulen die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für

---

[118] Siehe auch Ziffer 6 („Soziales Leben“) der Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 23 Abs. 3 KitaG für die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten einen verbindlichen Rahmen setzen und u.a. Voraussetzungen „für das Erlernen von Demokratie und den vorurteilsbewussten Umgang mit anderen sowie für das Akzeptieren von Werten, religiösen Orientierungen und Weltanschauungen“ beschreiben. Das Dokument ist hier abrufbar:

http://www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.3973.de/Grundsaetze_elementarer_Bildung.pdf.

[119] Zum Stand der Maßnahmen siehe das Papier des MBJS „Flucht und Asyl: Kinder und Jugendliche, Weiterbildung und Sport im Land Brandenburg“ (Stand: Dezember 2016), Seite 9 ff. Das Dokument ist hier abrufbar:

http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/flucht_und_asyl_stand_dez_2016_.pdf.

alle Schüler unabhängig von ihren sozialen Verhältnissen oder einem Migrationshintergrund.

In der Erkenntnis, dass Bildung ein zentraler Schlüssel zur Integration ist, sieht Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayIntG vor, dass der Staat minderjährige Migrantinnen und Migranten darin unterstützt, Bildungslücken auszugleichen, die auf strukturellen Bildungsdefiziten ihres Herkunftsstaates beruhen oder migrationsbedingt sind.

Zu Bildungschancen für Kinder und Jugendliche verhält sich auch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TIntG NW. Danach ist eine Aufgabe der Kommunalen Integrationszentren, Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

bb) Bildungsziele Toleranz und gegenseitige Akzeptanz

Die Landesintegrationsgesetze von Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen enthalten Regelungen zu Toleranz und gegenseitiger Akzeptanz als schulische Bildungsziele.

Nach § 5 Nr. 7 PartIntG BW ist es staatliche Aufgabe, Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen zu unterstützen.

Gem. Art. 7 Abs. 1 BayIntG fördern die Schulen die Integrationsziele des Gesetzes und wirken darauf hin, dass die Schüler Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit unbefangen und offen annehmen. Zudem fügt Art 17a Abs. 5 BayIntG in das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die Regelung ein, dass die Schulen Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten und die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler unterstützen.

Auch Art. 2 des Artikelgesetzes zum TIntG NW nimmt eine Änderung des Schulgesetzes vor. Ergänzt wird das Lernziel, Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen.

cc) Eltern

Allgemein ist es nach § 5 Nr. 3 PartIntG BW Aufgabe des Landes, die Schaffung von nachhaltigen Strukturen der Elternbeteiligung und die Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern. Im Bereich der Schule wird dies durch eine Änderung des Schulgesetzes in Art. 2

des Artikelgesetzes zum PartIntG BW konkretisiert. Danach fördert und unterstützt die Schule Eltern, insbesondere auch Eltern mit Migrationshintergrund, bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Rechte.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayIntG anerkennt allgemein, dass Eltern durch Erziehung und Wertevermittlung einen wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Integration leisten.

Zu Pflichten der Eltern bei der Sprachstandserhebung siehe B.IV.1.k)bb), zur Elternbeteiligung in schulischen Gremien siehe B.IV.1.h)aa)(4)(b).

dd) Schulpflicht

Im Hinblick auf die Schulpflicht nimmt Art. 17a Abs. 5 BayIntG eine Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vor. Für Schulpflichtige, die in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung nach § 30a AsylG wohnen müssen, wird geregelt, dass sie zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen werden. Die Änderung zur Regelung der Schulpflicht für junge Menschen, die in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 30a AsylG wohnen müssen, wird damit begründet, dass für diesen Personenkreis das Asylverfahren beschleunigt durchgeführt wird, weil typischerweise eine sehr geringe Bleibeperspektive (etwa wegen eines sicheren Herkunftsstaats) besteht. Daher stehe hier nicht die Integration im Vordergrund, sondern die Vorbereitung auf die Ausreise.

Zur Möglichkeit der Rückstellung vom Schulbesuch (Art. 17a Abs. 5 BayIntG) wegen mangelnder Deutschkenntnissen siehe B.IV.1.k)bb).

ee) Zugangsvoraussetzungen zu schulischen Bildungswegen

Eigenständige Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen zum schulischen Bildungswegen für junge Menschen mit Migrationshintergrund sehen die Integrationsgesetze nicht vor. Lediglich Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayIntG greift diesen Aspekt auf, verweist aber auf die Schulordnungen auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungen.

ff) Regelungen in Brandenburg

(1) Bildungschancen

Die Landesverfassung regelt in Art. 29 ff. verfassungsrechtliche Bildungsgrundsätze. Nach Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LV hat jeder das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bil-

dungseinrichtungen. Diese Regelung wird durch das BbgSchulG ergänzt. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG haben die Schulen die Chancengleichheit zu wahren, und § 3 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG schreibt vor, dass die Schulen so zu gestalten sind, dass gleicher Zugang, unabhängig u.a. von der nationalen Herkunft oder religiösen Überzeugung, gewährleistet wird. Eine Förderpflicht ergibt sich aus Art. 29 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 Abs. 1 Satz 4 BbgSchulG zugunsten sozial Benachteiligter. Menschen mit Migrationshintergrund werden nicht ausdrücklich genannt.

(2) Erziehungsziele

Aufgabe der Erziehung und Bildung ist es nach Art. 28 LV u.a., die Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer zu fördern. Gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG wahrt die Schule Offenheit und Toleranz u.a. gegenüber unterschiedlichen kulturellen und religiösen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen, und nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 BbgSchulG fördert die Schule die Fähigkeit, Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten.

(3) Eltern

Besondere Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit Eltern von Schülern mit Migrationshintergrund enthält das BbgSchulG nicht, zur Beteiligung in schulischen Gremien siehe B.IV.1.h)aa)(4)(b).

(4) Schulpflicht

Zur Schulpflicht regelt § 36 Abs. 2 BbgSchulG, dass auch die ausländischen jungen Menschen schulpflichtig sind, denen aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder die hier geduldet werden.

Nach § 40 Abs. 2 BbgSchulG ruht die Schulpflicht für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz und Ausländerinnen oder Ausländer während des Besuchs eines von dem für Schule zuständigen Ministerium anerkannten Sprach- oder Förderkurses. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird durch diese Vorschrift zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen gemäß § 36 Abs. 2 BbgSchulG das Ruhen der Schulpflicht festzulegen, wenn der Aufenthalt bei der Einreise erkennbar weniger als sechs Monate dauern wird.

Auf diese Grundlage beruft sich die Schulpflichtruhensverordnung. § 1 bestimmt den Geltungsbereich wie folgt:

> „(1) Diese Verordnung gilt für junge Menschen, die sich aufgrund von Asylanträgen nach den jeweils geltenden ausländer- oder asylrechtlichen Vorschriften vorläufig und rechtmäßig im Land Brandenburg aufhalten und gemäß § 36 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes schulpflichtig sind, ohne bereits eine Schule im Land Brandenburg zu besuchen.
>
> (2) Diese Verordnung gilt für Bürgerkriegsflüchtlinge entsprechend."

§ 2 regelt das Ruhen der Schulpflicht und das gleichwohl bestehende Recht zum Schulbesuch für diese Personengruppe:

> „(1) Das Ruhen der Vollzeit- oder Berufsschulpflicht der gemäß § 1 schulpflichtigen Personen beginnt nach Stellung des Asylantrags und endet mit dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung.
>
> (2) Für schulpflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nicht verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, beginnt das Ruhen der Schulpflicht nach der Stellung des Asylantrags und endet sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Dies gilt entsprechend für unbegleitete Minderjährige.
>
> (3) Während des Ruhens der Schulpflicht besteht das Recht, eine Schule zu besuchen. Wird dieses Recht beansprucht, erfolgt die Aufnahme entsprechend den Bestimmungen der Eingliederungsverordnung. Das Recht, andere Bildungsangebote wahrzunehmen, bleibt unberührt."

Die Landesregierung[120] beschreibt das Verfahren wie folgt:

„Solange sich die Flüchtlingskinder in der Erstaufnahmeeinrichtung befinden, ruht die Schulpflicht. In der Erstaufnahme bietet das Brandenburger Bildungsministerium deshalb speziell entwickelte (außerschulische) Kurse für Kinder und Jugendliche im Grundschul-

---

[120] Siehe Fn. 42

und Sekundarstufe I-Alter an und stellt dafür die Lehrkräfte zur Verfügung. … Die Schulpflicht gilt ab der behördlichen Anmeldung an dem Ort, dem die Kinder und Jugendlichen durch die Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen werden."

Die gesetzlichen Grundlagen, die Rechtsverordnung und das beschriebene Verfahren sind nach hier vertretener Auffassung nicht miteinander kompatibel. Das Schulgesetz selbst ordnet ein Ruhen der Schulpflicht bei Besuch eines besonderen Kurses an. Durch Rechtsverordnung kann darüber hinaus ein Ruhen nur geregelt werden für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung (§ 36 Abs. 2 BbgSchulG), wenn der Aufenthalt bei Einreise erkennbar weniger als sechs Monate dauern wird. Die Verordnung knüpft jedoch nicht an diese gesetzlich geforderte mangelnde Bleibeperspektive an, sondern an den Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Zudem findet sich eine Anknüpfung des Beginns der Schulpflicht an den Zeitpunkt der behördlichen Anmeldung in der Kommune, der die Betroffenen zugewiesen werden, in den rechtlichen Grundlagen nicht wieder. Daher sollte die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage bzw. die Verordnung an das politisch Gewollte angepasst werden. In diesem Zusammenhang könnte auch die Verwendung der asylrechtlichen Begrifflichkeiten auf Korrektheit und Praktikabilität überprüft werden.[121]

(5) Zugang zu schulischen Bildungswegen

Besonderheiten der Aufnahme, der Fördermaßnahmen, der Leistungsbewertung, des Fremdsprachenunterrichts, des muttersprachlichen Unterrichts und des Erwerbs von Abschlüssen für fremdsprachige Schüler sind in der Eingliederungsverordnung geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Bildungsgänge.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Berufsgrundbildungsverordnung. Für berufsschulpflichtige ausländische Jugendliche ohne Ausbildungsplatz und ohne ausreichende Deutschkenntnisse gibt es auf der Grundlage dieser Verordnung seit Februar 2016 einen neuen, zweijährigen Bildungsgang.[122]

---

[121] Z.B.: Duldung/Gestattung und rechtmäßiger Aufenthalt, gesonderte Nennung der „Bürgerkriegsflüchtlinge", „sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung", Nennung der unbegleiteten Minderjährigen, Rechtslage vor/ohne Asylantrag.

[122] Dazu führt die Landesregierung (Fn. 42) aus: „Diese sogenannten BFS-G-Plus-Klassen für jugendliche Flüchtlinge sind an den Oberstufenzentren eingerichtet. BFS-G ist der Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und zum nachträglichen Erwerb eines gleichgestellten Schulabschlusses der Sekundarstufe I, ´plus´ steht für gesonderte Klassen für Flüchtlinge. Der Unter-

Weitere Maßnahmen sind im Landesintegrationskonzept zum Unterpunkt „Schulische Bildung beschrieben“,[123] u.a. auch die Stärkung der Eltern mit Migrationshintergrund.

c) Berufsbildung

Zur Berufsbildung enthalten die Vorschriften der Landesintegrationsgesetze einige allgemein gehaltene Bestimmungen. Nach § 5 Nr. 4 PartIntG BW unterstützt das Land Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Ausbildung. Gemäß § 8 Abs. 1 TIntG NW fördert das Land die auf eine berufliche Integration abzielenden Instrumente, im Übrigen wird auf die bundesrechtlichen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des SGB III (Arbeitsförderung) verwiesen. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayIntG sieht vor, dass das Potenzial der dualen Berufsausbildung und der schulisch strukturierten Aus- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Migranten genutzt werden soll.

Zur Berücksichtigung der interkulturellen Kompetenz im Rahmen der Berufsausbildung siehe B.IV.1.h)bb)(2).

In Brandenburg weist das Landesintegrationskonzept Aktivitäten zur Förderung der Ausbildung von Menschen mit Migrationshintergrund im Handlungsfeld „Berufliche Perspektiven“ aus.[124]

d) Hochschule

Zum Hochschulrecht enthalten die Integrationsgesetze einige Spezialregelungen im Hinblick auf die Förderung und Beratung von Migranten.

Gemäß Art. 8 BayIntG können Hochschulen durch Satzung besondere Förderangebote für nicht immatrikulierte Migranten für längstens zwei Jahre regeln, insbesondere zum Spracherwerb, zur Information über Bildungs- und Ausbildungswege und zum Ausgleich einzelner Bildungslücken, die auf strukturellen Bildungsdefiziten im Herkunftsland beruhen oder migrationsbedingt sind.

---

richt beinhaltet u.a. Spracherwerb, berufliche Orientierung, Praxislernen, Unterrichtsfächer wie Deutsch, Mathematik, Kommunikation und Politische Bildung.“

123 Siehe S. 34 ff.

124 Siehe S. 45 f.; vgl. auch die Darstellung der Maßnahmen des MASGF unter: http://www.masgf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.438770.de.

Gleiches sieht § 10 Entwurf CDU-SH vor, allerdings mit der Einschränkung, dass sich die Angebote nur an Migranten richten dürfen, die bereits aus anderem Grund ein Aufenthaltsrecht oder im Ausnahmefall eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland haben, und dass es sich nicht um vorbereitende Maßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG handeln darf. Diese etwas umständlichen Formulierungen sollen nach der Begründung des Entwurfs sicherstellen, dass das Angebot der Hochschulen nicht selbst die Grundlage für eine Aufenthaltserlaubnis schaffen kann, also insbesondere keine studienvorbereitende Maßnahme im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG darstellt.

Art. 3 des Artikelgesetzes zum PartIntG BW ändert das Landeshochschulgesetz und sieht die Förderung der Integration ausländischer Studierender durch Hochschulen und Studierendenschaft sowie die Schaffung eines Ansprechpartners für Antidiskriminierung vor.

Auch durch das Artikelgesetz zum PartIntG Bln wird das Hochschulgesetz ergänzt (Art. II). Die Hochschulen sollen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit die an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen zur Aufnahme eines Studiums anregen und bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und Wahl des Studienfaches beraten.

Gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) berücksichtigen die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studierenden. Nach § 16 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 BbgHG gehört die Förderung der Integration ausländischer Studierender zu den Aufgaben der verfassten Studierendenschaft.

Im Hinblick auf den Hochschulzugang sieht die auf Grundlage von § 9 BbgHG erlassene Hochschulzugangsprüfungsverordnung u.a. vor, dass die Hochschulen Studienbewerber, die plausibel darlegen, dass sie über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, auch an einer Zugangsprüfung zulassen können, wenn sie den Bildungsnachweis fluchtbedingt nicht erbringen können.[125]

[125] Siehe auch Fn. 41.

e) Erwachsenenbildung

Eine allgemeine Regelung zur Erwachsenenbildung enthält Art. 3 Abs. 1 BayIntG, wonach erwachsene Migranten staatliche Unterstützung darin erhalten, spezifische herkunfts- oder migrationsbedingte Bildungslücken auszugleichen. Ähnliches sieht Art. 11 Abs. 3 Entwurf Grüne-BY vor, wonach Angebote der Erwachsenenbildung auszubauen sind.

Nach Art. 9 Abs.1 Satz 3 Entwurf Freie Wähler-BY ist es Aufgabe der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, durch gezielte, individuelle und flächendeckende Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache die Integration zu fördern. Der Freistaat hat diese Einrichtungen durch Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Spezifische Regelungen in Bezug zur Integration von Migranten finden sich im Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) nicht.

f) Arbeit

Zu dem weit gespannten Themenfeld „Arbeit“ finden sich in den Integrationsgesetzen lediglich knappe Regelung, die teils die Migranten als potentielle Arbeitnehmer, teils die Unternehmen im Blick haben. Dies dürfte auch darin begründet sein, dass sozialrechtliche Leistungen der Arbeitsförderung oder Eingliederung bundesrechtlich normiert sind, insbesondere im SGB II und SGB III sowie in § 5a AsylbLG (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen). Bundesrechtliche Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für Migranten finden sich beispielsweise in § 4 Abs. 2 und 3 AufenthG (Erwerbstätigkeit und Beschäftigung von Ausländern), § 61 AsylG (Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern) sowie in der Beschäftigungsverordnung.

§ 5 Nr. 4 PartIntG BW sieht eine Unterstützung durch das Land beim Zugang zu Beschäftigung vor, § 8 Abs. 1 und 2 TIntG NW die Förderung der beruflichen Integration[126] und die geschlechterdifferenzierte Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit. Nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayIntG sollen qualifizierte Migrantinnen und Migranten im Rahmen der geltenden Gesetze den heimischen Arbeitsmarkt bereichern.

---

[126] Zur Lotsenfunktion von sog. “Integration Points” vgl. den Integrationsplan für NRW, LT-Drs. 16/12382, S. 19.

Im Hinblick auf die Arbeitgeber sieht Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayIntG vor, dass staatliche Förderprogramme Integrationsbemühungen einzelner Unternehmen positiv berücksichtigen können. Nach Art. 12 Entwurf SPD-BY soll die Vergabe von öffentlichen Aufträgen[127] (bei sonst gleichwertigen Angeboten) und Fördermitteln bevorzugt an Unternehmen erfolgen, die die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Unternehmen fördern.

Zum Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zum öffentlichen Dienst siehe unter B.IV.1.h)aa)(2)(a).

Das Brandenburger Landesintegrationskonzept[128] behandelt unter dem Handlungsfeld „Berufliche Perspektiven“ u.a.

- Anpassungsqualifizierungen und Brückenmaßnahmen,
- die Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds,
- die bessere Information der Arbeitgeber,
- die Förderung von Unternehmern mit Migrationshintergrund oder
- die Bekämpfung des Menschenhandels und der Arbeitsausbeutung.[129]

Ein wesentlicher Punkt für die Integration in den Arbeitsmarkt ist die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Je nachdem, ob der jeweilige Beruf durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist, sind auch Bund oder Länder für die Normierung des Anerkennungsrechts zuständig. Auf Bundesebene gibt es das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, in

---

127 Sofern eine Übernahme in einem Integrationsgesetz für das Land Brandenburg angestrebt ist, empfiehlt sich eine Ergänzung in § 3 Abs. 6 des Brandenburgischen Vergabegesetzes, wo bereits auf die Privilegierungen nach dem Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetz und dem Landesgleichstellungsgesetz hingewiesen wird.

128 Siehe S. 49 ff.

129 Detaillierte Informationen des MASGF zu den aktuellen Maßnahmen, etwa zum Netzwerk „Integration durch Qualifikation“ (IQ) Brandenburg, finden sich hier:

http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.438770.de.

Zu Zugang und Integration von Asylbewerbern und anderen Flüchtlingsgruppen in den Brandenburger Arbeitsmarkt siehe auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 6/2123, LT-Drs. 6/5250.

Brandenburg das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, das mit den entsprechenden Gesetzen der anderen Länder weitgehend übereinstimmt.[130]

g) Unterbringung/Wohnung/Aufenthalt

Das Asylgesetz regelt in den §§ 44 bis 60 die Grundsätze zu Unterbringung und Aufenthalt von Asylbegehrenden, insbesondere zur

- Verteilung auf die Länder,
- Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen der Länder,
- Dauer des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung,
- Verteilung innerhalb des Landes nach Beendigung des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung,
- regelmäßigen Pflicht, nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtung und Verteilung innerhalb des Landes in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,
- grundsätzlichen Beschränkung des Aufenthalts während des Asylverfahrens auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde und
- zur Wohnsitzauflage, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Die Aufenthaltserlaubnis bei Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter ergibt sich aus § 25 AufenthG, wobei gem. § 12a AufentG eine Wohnsitzauflage möglich ist. Das Aufenthaltsgesetz regelt auch den Aufenthalt sonstiger Ausländer, etwa Personen mit Duldung (§ 60a AufenthG), illegal Eingereister, die keinen Asylantrag stellen (§ 15a AufentG), oder gut integrierter Personen (§§ 25a und 25b AufenthG).

Das Asylbewerberleistungsgesetz schließlich normiert in § 3 u.a. Leistungen für Unterkunft und Heizung als Grundleistungen für die anspruchsberechtigten Personengruppen, z.B. Asylsuchende oder Geduldete (§ 1 AsylbLG). Bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen kann der Bedarf für Unterkunft auch durch Geldleistungen gedeckt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG).

In diesem Rahmen sind die Länder bzw. die aufgrund landesrechtlicher Delegation zuständigen Kommunen zuständig für die Verteilung im Land und die Bereitstellung der Ein-

---

[130] Siehe zu Einzelheiten den Bericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Anerkennungsgesetz 2016, der hier abrufbar ist:
https://www.bmbf.de/pub/Bericht_zum_Anerkennungsgesetz_2016.pdf.

richtungen, Unterkünfte und Wohnungen. Die grundsätzlichen Vorgaben hierzu sind zumeist wie in Brandenburg in Landesaufnahmegesetzen niedergelegt.

Dementsprechend finden sich in den Integrationsgesetzen bzw. -gesetzentwürfen nur rudimentäre Regelungen zum Themenfeld „Wohnen“.

Art. 2 Abs. 8 Entwurf Freie Wähler-BY sieht vor, dass der Staat die Schaffung von Wohnraum fördert, um den bestehenden Bedarf zu angemessenen Bedingungen decken zu können.

Nach § 4 Abs. 3 Entwurf CDU-NI erfolgt eine freiwillige Unterbringung für die Dauer der Umsetzung der Integrationsvereinbarung (siehe B.IV.1.f) in den Integrationszentren (siehe B.IV.1.d)cc).

§ 9 Nr. 1 TIntG NW normiert die Förderung von Angeboten, die sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen.

Nach § 12 Abs. 3 TIntG NW sollen Gemeinden Personen, die besonderen Zuwanderergruppen angehören, insb. Spätaussiedler oder Kontingentflüchtlinge, vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln.

Gemäß § 13 Abs. 1 Entwurf CDU-SH sollen Asylsuchende mindestens sechs Wochen in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft untergebracht werden. § 14 des Entwurfs regelt neben der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG Zuständigkeiten für die Verteilungen und Zuweisungsentscheidungen und die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte grundsätzlich nach einem Einwohnerschlüssel unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Eine Ergänzung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und der zugehörigen Durchführungsverordnung nimmt Art. 17a Abs. 7 und 8 BayIntG vor. Die Änderungen sollen gewährleisten, dass der Zuzug von Wohnungssuchenden einseitige Bewohnerstrukturen weder schafft noch verfestigt.

Eine Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes wurde in Schleswig-Holstein vorgenommen.[131] Dadurch wird die Zielgruppe des Gesetzes bezogen auf den Miet- und Genossenschaftswohnraum um „Personen in sozialen Notlagen“ erweitert, so dass es leichter fällt, das Wohnen von Flüchtlingen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu unterstützen. Zudem wurde eine Bestimmung eingefügt, wonach das Land die Kommunen bei der Wohnraumversorgung von Personen in sozialen Notlagen, insbesondere von Flüchtlingen unterstützt.[132]

Zudem wurde in Schleswig-Holstein zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden die Landesbauordnung[133] geändert.[134] Eine bis zum 31. Dezember 2019 befristete Sonderregelung sieht u.a. ein beschleunigtes Verfahren und materielle Erleichterungen vor. Die Standardabsenkungen betreffen nicht die Bereiche Brandschutz und Standsicherheit.

Die Erstaufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Migranten sind in Brandenburg im Landesaufnahmegesetz geregelt (soweit der persönliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes greift), Einzelheiten in der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung. Darüber hinaus hat Brandenburg von der Ermächtigung in § 58 Abs. 6 AsylG Gebrauch gemacht und durch die Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung den Asylbegehrenden, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlaubt, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Brandenburg aufzuhalten.

Im Bereich des sozialen Wohnungsbaus hat Brandenburg von der Möglichkeit, nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder durch die Föderalismusreform 2006 eigene Landesgesetze zu erlassen, bislang, soweit ersichtlich, noch kei-

---

131 Siehe Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 3. Mai 2016, GVOBl. Schl.-H. S. 118 sowie die Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drs. 18/3685.

132 Der Flüchtlingspakt Schleswig-Holstein (Fn. 99), S. 18 f., sieht vor, dass das zuständige Landesamt bei seinen Verteilungsentscheidungen die besondere Situation und Interessenlage der Kommunen berücksichtigt und ihnen Informationen über Bedarfe und Potentiale der einzelnen Asylsuchenden übermittelt.

133 Bauordnungsrechtliche Hinweise des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden nach der Brandenburgischen Bauordnung finden sich hier:

http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.419477.de.

134 Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 8. Juni 2016, GVOBl. Schl.-H. S. 369.

nen Gebrauch gemacht, so dass gem. Art. 125a Abs. 1 GG das Bundesrecht (Wohnungsbindungsgesetz, Wohnraumförderungsgesetz) fortgilt.[135]

Mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes wurde die Unterbringungsform der Wohnungsverbünde gesetzlich verankert und die Investitionspauschale auf die Neuschaffung von Plätzen in dezentraler Wohnungsunterbringung erweitert.[136]

h) Gesundheit

Die Grundlagen der Gesundheitsversorgung von Migranten sind in weiten Teilen bundesrechtlich normiert. Nach § 62 Abs. 1 AsylG müssen Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane dulden.[137] Die Länder bestimmen den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt. Der Anspruch auf Leistungen bei Krankheit und Schutzimpfungen für Asylsuchende und andere Personen im Sinne des § 1 AsylbLG ergibt sich aus § 4 AsylbLG. Die Sicherstellung der Versorgung obliegt den zuständigen Behörden. Die Übernahme der Behandlung durch die Krankenkassen einschließlich der Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte ist in § 264 Abs. 1 SGB V geregelt. Nach § 6 AsylbLG können auch sonstige Leistungen gewährt werden, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, insb. zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder zur psychologischen Betreuung für traumatisierte Personen. In besonderen Fällen gem. § 2 AsylbLG, insbesondere nach 15monatigem Aufenthalt, werden die Leistungen nach § 264 Abs. 2 SGB V

---

135 Siehe die Darstellungen des MIL:

http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.144104.de und

http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.141344.de.

Die Verteilung der Finanzmittel nach dem Entflechtungsgesetz regelt das Gemeindeverkehrs-, Wohnraum-, Hochschul- und Bildungs-Förderungsgesetz.

Zur Unterbringung von Flüchtlingen in belegungsgebundenen Wohnungen und zur Vermietung von belegungsgebundenem Wohnraum an kommunale Gebietskörperschaften zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen siehe die Hinweise des MIL vom 23. Dez. 2015, die hier abrufbar sind:

http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise%20Fl%C3%BCchtlingsunterbringung%20in%20gef%C3%B6rdertem%20Wohnraum.pdf.

136 Vgl. dazu die Darstellung der Landesregierung, Fn. 42.

137 Stehen für die ärztliche Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften nicht genug zugelassene Ärzte zur Verfügung, können nach § 90 AsylG Asylbegehrende, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden.

von den Krankenkassen übernommen. Für Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, gelten die allgemeinen sozialrechtlichen Vorschriften.

Im Zusammenhang mit den Landesintegrationsgesetzen wurde in Nordrhein-Westfalen neben den oben (B.IV.1.h)bb) beschrieben Änderungen zum Ausbildungsrecht der Gesundheitsberufe und zur Berücksichtigung besonderer Bedarfe in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch Art. 6 des Artikelgesetzes zum TIntG NW das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst geändert mit dem Ziel, dass der Öffentliche Gesundheitsdienst im Rahmen seiner Aufgabe, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu unterstützen, auch kulturelle Hintergründe berücksichtigt. Entsprechendes sieht § 15 Entwurf SPD-BY vor.

In Brandenburg wurde der Regelungsspielraum für die Länder bei der administrativen Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben etwa in Bezug auf die Erstuntersuchung[138], die Kostenerstattung für die nach Landesrecht zuständigen Kommunen[139] oder die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte[140] ausgefüllt.[141] Die gesundheitliche Versorgung ist zudem ein eigenständiges Handlungsfeld des Brandenburger Landesintegrationskonzepts.[142]

i) Freizeit

Die Freizeitgestaltung, etwa im Bereich des Sports oder der Kultur, ist größtenteils nicht gesetzlich normiert. Die integrationsbezogenen gesetzlichen Regelungen in den Ländern betreffen die Sportförderung:

---

138 Siehe den Erlass des MASGF zur Regelung der Untersuchungen nach § 62 des Asylgesetzes außer Flughafenasylverfahren nach § 18a des Asylgesetzes vom 5. Jan. 2016, ABl. S. 88.

139 Siehe § 15 LAufnG (Erstattung gegen Kostennachweis statt Pauschale).

140 Siehe die Pressemitteilung des MASGF 96/2016 vom 20. Juni 2016: „Elektronische Gesundheitskarte für Geflüchtete - Land schließt Verträge mit Ärzteschaft“.

141 Weitere Maßnahmen sind auf der Seite des MASGF dargestellt:
http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.438773.de.

142 Siehe S. 56 ff.

Durch Art. III des Artikelgesetzes zum PartIntG Bln wurde das Sportförderungsgesetz geändert. Neu geregelt wurde, dass die Sportförderung (auch) Belange von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 PartIntG Bln berücksichtigen soll.

Ähnliches sieht § 1 Abs. 2 Nr. 4 Sportfördergesetz MV vor: Danach soll die Förderung des Sports integrativ wirken und soziokulturelle Unterschiede zu überbrücken helfen.

§ 11 Entwurf CDU-SH sieht eine Verankerung einer ausführlichen Bestimmung zum Sport im Integrationsgesetz selbst vor. Es wird festgehalten, dass die sportliche Betätigung nicht nur zur Erhaltung der Gesundheit dient, sondern auch positive Impulse bei der Gestaltung der Freizeit ermöglicht. Dabei kommt dem organisierten Sport nach dem Gesetzentwurf eine besondere Funktion zu, da er einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten leistet. Ziele der Förderung des Sports für und mit Migrantinnen und Migranten sind:

– die Erhaltung und Steigerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit,
– die Aktivierung und Steigerung der Eigeninitiative,
– die verbesserte, niedrigschwellige Eingliederung in gesellschaftliche Strukturen durch den Vereinssport,
– der Aufbau und die Festigung der inneren Stabilität und des Selbstvertrauens,
– die Behauptung im Wettstreit in einer Gruppe mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Der Flüchtlingspakt Schleswig-Holstein[143] erwähnt die Rolle der freiwilligen Feuerwehr, die Broschüre „Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung“[144] die Rolle der Jugendfeuerwehren für die Integration vor Ort.

Das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg, das Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz oder in Bezug auf die freiwilligen Feuerwehren das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz bzw. die Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr enthalten keine spezifischen Bestimmungen zu Menschen mit Migrationshin-

---

143 Siehe S. 15, zur Fundstelle siehe Fn. 99.

144 Siehe Seite 61, das Papier ist hier abrufbar: http://www.integrationskompass.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaacyhf.

tergrund. Im Landesintegrationskonzept werden Sport und Kultur im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Teilhabe“ behandelt.[145]

j) Medien

Dem Thema „Medien“ widmet das Bayerische Integrationsgesetz einen eigenen Artikel. Nach Art. 11 BayIntG ist es Aufgabe des Bayerischen Rundfunks und der nach dem Bayerischen Mediengesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten, im Rahmen ihres Programmauftrags die Integration unterstützen. Die Angebote in Rundfunk und Telemedien sollen einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache und der Leitkultur leisten.

Einen anderen Akzent setzt § 2 Abs. 8 TIntG NW. Danach ist die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken und die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

Sofern für Brandenburg medienbezogene Regelungen insb. zum rbb in Erwägung gezogen werden, ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Land Berlin[146] nicht einseitig geändert werden können.

k) Religion

Der Bereich „Religion“ betrifft keinen exakt absteckbaren gesetzlichen Regelungskomplex, sondern eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Fragestellungen, die teilweise rechtlich und rechtspolitisch äußerst umstritten sind, nicht in jedem Fall nur im Zusammenhang mit Integrationsfragen.[147] Zu nennen sind etwa das Tragen von Kopftüchern/Verschleierungen von öffentlichen Bediensteten,[148] Schülerinnen oder jedermann, der Religionsunterricht in

---

145 Siehe Seite 81 ff.

146 Siehe den RBB-Staatsvertrag und den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien.

147 Zur Rolle der Religion vgl. *Burgi* (Fn. 1), S. 1019, mit Verweis auf ein Gutachten des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration, wonach die Rolle von Religion für die Integration bislang eher überschätzt worden sei.

148 Zu Kita-Erzieherinnen BVerfG, Beschl. vom 18. Okt. 2016, Az. 1 BvR 354/11, juris: Von der äußeren religiösen Bekundung muss eine hinreichend konkrete Gefahr für den Einrichtungsfrieden oder die Neutralität des öffentlichen Einrichtungsträgers ausgehen. Allein das Tragen eines "islamischen Kopftuchs" begründet auch im Kindergartenbereich i.d.R. keine hinreichend konkrete Gefahr; ebenso zu Lehrern an öffentlichen Schulen BVerfG, Beschl. vom 27. Jan. 2015, Az. 1 BvR 471/10, juris.

Schulen, Unterrichtsbefreiungen aus religiösen Gründen (Teilnahme an Gottesdiensten, Schwimmunterricht), religiöse Feiertage und Arbeitsbefreiungen, Sakralbauten, staatliche Förderung/Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Finanzierung aus dem Ausland, Bestattungen, Eheschließung (Vorrang der Zivilehe, Zwangsverheiratung, Verheiratung Minderjähriger), Gleichbehandlung von Frauen und Männern oder die Berücksichtigung besonderer religiöser Belange in Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeheimen.

Gesetzliche Regelungen haben das Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG zu beachten, das unter keinem Gesetzesvorbehalt steht, also nur zugunsten anderer Zwecke von Verfassungsrang eingeschränkt werden darf.[149] Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach, soweit nicht gem. Art. 141 GG in dem Lande am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Regelungen zu Religionsgemeinschaften finden sich insbesondere in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung, etwa zur Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, zum Recht der Selbstverwaltung[150] und zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV gewährleistet die Sonn- und Feiertagsruhe.

Die Bestimmungen in den Integrationsgesetzen betreffen u.a. das Bestattungswesen. § 4 Abs. 4 Satz 2 TIntG NW sieht allgemein vor, dass Bereiche wie Tod und Bestattungen in Integrationsentscheidungen und -konzepte einzubeziehen sind. Konkreter ist die Regelung in Art. 17 Entwurf SPD-BY: Danach wird im Integrationsgesetz selbst bestimmt, dass Bestattungen im Leinentuch (also ohne Sarg) zulässig sind. Die Nähere ist im Bestattungsgesetz zu regeln. Entsprechende Änderungen nehmen Art. X und XI des Artikelgesetzes zum PartIntG Bln vor. Die Änderungen des Bestattungsgesetzes und der zugehörigen

---

Zu Plänen der Bundesregierung für ein Verschleierungsverbot für Beamte siehe den Artikel bei spiegel-online vom 21. Okt. 2016, der hier abrufbar ist:

http://www.spiegel.de/karriere/deutschland-bundesregierung-plant-verschleierungsverbot-fuer-beamte-a-1117698.html.

149 Vgl. *Kokott*, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 4 Rn. 127 ff., insb. Rn. 134 ff. Vor diesem Hintergrund wäre eine Wiedereinführung des 2009 abgeschafften Verbots der religiösen Voraustrauung verfassungsrechtlich bedenklich, zumal allein die standesamtliche Ehe zivilrechtliche Bedeutung entfaltet; zur Verfassungswidrigkeit des Voraustrauungsverbots siehe *Tillmanns*, Die Unvereinbarkeit des § 67 PStG mit dem Grundgesetz, NVwZ 2013, S. 43 f.

150 Aus diesem Grund dürfte ein Verbot der Finanzierung der gewöhnlichen Tätigkeit aus dem Ausland, wie es in § 6 Abs. 2 des österreichischen Islamgesetzes (BGBl. I Nr. 39/2015) geregelt ist und in Deutschland z.T. für die Finanzierung von islamischen Einrichtungen diskutiert wird, nicht ohne weiteres grundgesetzkonform sein. Vgl. zur Diskussion den Artikel im Tagesspiegel vom 13. April 2016, der hier einsehbar ist:

http://www.tagesspiegel.de/politik/muslime-in-deutschland-islam-gesetz-das-langt-nicht/13440142.html.

Durchführungsverordnung erlauben rituelle Waschungen unter bestimmten, insbesondere hygienischen Voraussetzungen und ermöglichen Erdbestattungen ohne Sarg in einem Leichentuch aus religiösen Gründen auf entsprechenden Grabfeldern. Folgeregelungen betreffen etwa die Anforderungen an den Transport der ohne Sarg zu bestattenden Leiche zur Grabstätte oder an die Räume für die rituellen Waschungen.

Art. 7 Abs. 4 BayIntG befasst sich mit der Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen. Freistellungen, die sich nicht lediglich auf einzelne Tage beschränken, sind danach auf die verfassungsrechtlich zwingenden Fälle zu beschränken. Vorrangig sind organisatorische oder prozedurale Maßnahmen auszuschöpfen. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung nennt hierzu als Beispiel die Teilnahme von Mädchen am (koedukativen) Schwimmunterricht, wenn die religiösen Belange wahrende Badebekleidung (Burkini) zur Verfügung steht oder die Teilnahme am Biologieunterricht zur Evolutionstheorie.[151]

Art. 15 Entwurf SPD-BY sieht (neben den schon in Art. 46 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorhandenen Regelungen) vor, dass Religionsunterricht in deutscher Sprache in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft an im Einzelnen bestimmten Schularten ordentliches Lehrfach ist.

Regelungen zum Feiertagsrecht wurden in Baden-Württemberg und Berlin im Zusammenhang mit den Integrationsgesetzen getroffen: § 8 PartIntG BW ermöglicht die Freistellung von Beschäftigten islamischen und alevitischen Glaubens an bestimmten Feiertagen zum Besuch des Gottesdienstes. Art. VI des Artikelgesetzes zum PartIntG Bln nimmt eine Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vor. Danach ist den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgesellschaft an den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der religiösen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabweisbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Als religiöse Feiertage definiert das Gesetz Feiertage, die von den christlichen Kirchen, den muslimischen Glaubensgemeinschaften, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und anderen Religionsgesellschaften begangen werden und keine allgemeinen Feiertage sind.

---

[151] LT-Drs. 17/11362, S. 19.

Bremen und Hamburg haben Verträge mit islamischen Religionsgemeinschaften (Schura und DITIB) geschlossen, die u.a Bestimmungen zu Moscheebauten, zum Bestattungswesen, zur religiösen Betreuung in besonderen Einrichtungen oder zu islamischen Feiertagen enthalten.[152]

Zu den jedenfalls mittelbar auch religionsbezogenen Regelungen zur Gleichbehandlung der Geschlechter, gegen Zwangsverheiratungen oder Vollverschleierungen siehe unter B.IV.1.l), zur Berücksichtigung besonderer kultureller Hintergründe in Einrichtungen siehe unter B.IV.1.h).

Das Brandenburgische Bestattungsgesetz regelt in § 18 Abs. 2 Satz 1 eine Sargpflicht lediglich für die Beförderung von Leichen. Im Übrigen fehlt eine Regelung. Nach Auffassung der Literatur besteht jedoch gewohnheitsrechtlich eine Sargpflicht. Bestimmungen, die Ausnahmen für eine Erdbestattung im Leichentuch zulassen, fehlen.[153]

Die Regelungen in Brandenburg zum Religionsunterricht beruhen auf einem Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts.[154] Die Rechtsgrundlage bildet § 9 BbgSchulG. Danach haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten. Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung bewertet und in das Zeugnis aufgenommen. Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülern erreicht wird. Einzelheiten regelt die Religions- und Weltanschauungsunterrichtsverord-

---

152 Für Bremen siehe http://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/2013_01_04%20Vertragsentwurf.pdf, für Hamburg siehe http://www.hamburg.de/contentblob/3551370/data/download-muslim-verbaende.pdf.

153 Vgl. dazu *Holland*, Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht, 2015, S. 33; dort auch zur Rechtslage in Bezug auf weitere Bestattungsriten. Das Arbeitsheft ist hier abrufbar: https://publishup.uni-potsdam.de/files/7392/kwiah23.pdf.

154 BVerfG, Beschl. vom 11. Dez. 2001 und vom 31. Okt. 2002, Az. 1 BvF 1/96 u.a., juris.

nung. Soweit ersichtlich, wird derzeit in Brandenburg an öffentlichen Schulen kein islamischer Religionsunterricht erteilt.

Nach § 44 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG ist eine Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts aus besonderen Gründen möglich. Nach Ziff. 8 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten[155] kommt eine Beurlaubung vom Unterrichtsbesuch für Schüler islamischen Glaubens für das Fest des Fastenbrechens und das Opferfest in Betracht. Nach Ziff. 10 Abs. 4 dieser Verwaltungsvorschriften kann eine Beurlaubung vom koedukativen Sport- oder Schwimmunterricht im Ausnahmefall aus Gründen eines religiösen Glaubenskonfliktes für Schülerinnen bei glaubhaft gemachtem Antrag durch die Schulleitung erfolgen.

Das Feiertagsgesetz des Landes Brandenburg (FTG) sieht in § 7 den Schutz religiöser Feiertage vor. An religiösen Feiertagen hat der Arbeitgeber dem im Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder anerkannten Religionsgemeinschaft grundsätzlich Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Religiöse Feiertage sind nach § 2 Abs. 4 FTG Feiertage, die von Kirchen oder anerkannten Religionsgesellschaften[156] außer den gesetzlich anerkannten Feiertagen begangen werden. Voraussetzung ist also, dass es sich um eine anerkannte Religionsgemeinschaft handelt. Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfordert gem. Art. 36 Abs. 3 Satz 3 LV, dass die Satzung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und die Religionsgemeinschaft nicht den Grundsätzen und den Grundrechten Landesverfassung widerspricht. Soweit ersichtlich, wurde in Brandenburg dieser Status einer islamischen Glaubensgemeinschaft noch nicht zuerkannt.

Das Landesintegrationskonzept befasst sich im Rahmen des Handlungsfeldes „Gesellschaftliche Teilhabe“ auch mit Religionsfragen.[157]

---

155 VV-Schulbetrieb vom 29. Juni 2010, ABl. MBJS Nr. 6, S.154.

156 Dieser Begriff wird in Art. 137 Weimarer Rechtsverfassung (i.V.m. Art. 140 GG) verwendet.

157 Ziff. 7.6., S. 86 f.

V. Zusammenfassende Checkliste

Aus den Darlegungen zu B. III. und IV. ergeben sich u.a. folgende Gesichtspunkte, die bei den Überlegungen zu einem Integrationsgesetz einbezogen werden können:

- Bedarf es eines Integrationsgesetzes?
  - grundsätzlich keine rechtliche, sondern politische Frage
  - gesetzliche Regelung erforderlich, wenn verfassungsrechtliche Gesetzesvorbehalte (etwa bei Eingriffen in Grundrechte oder die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung) bestehen oder eine Bindung der Landesregierung oder die Änderung von bestehenden Gesetzen intendiert sind

- Soll die Landesverfassung ergänzt werden?
  insb. Einführung einer Staatszielbestimmung „Integration“

- Was ist durch Gesetz selbst zu regeln, wo genügt die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung?

- Regelung im Integrationsgesetz oder im Fachrecht?
  - Mantelgesetz, das nur Fachrecht ändert (wie Integrationsgesetz des Bundes)
  - Mantelgesetz, das Integrationsgesetz enthält und Fachrecht ändert
    in diesem Fall Regelungen zu besonderen Lebensbereichen
    - im Integrationsgesetz
    - Rahmen im Integrationsgesetz, Näheres im Fachrecht
    - nur im Fachrecht
  - Erlass Integrationsgesetz und parallele/spätere Änderung des Fachrechts

- Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages, Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages und Formulierungshilfe der Landesregierung oder Landtagsbeschluss mit Eckpunkten und Entwurf durch Landesregierung?

- Betroffener Personenkreis
  - Begriffsbestimmung oder Regelung des persönlichen Geltungsbereichs?
  - Migrantinnen und Migranten oder Menschen mit Migrationshintergrund?

- Einbeziehung aller Ausländergruppen?
  - Erfordernis eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts?
  - Einbeziehung von Personen mit Gestattung, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist?
  - Einbeziehung der Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind?
  - Privilegierung für bestimmte Gruppen wie EU-Bürger oder ausländische Ehegatten von Deutschen?
- Einbeziehung von Deutschen?
  - Zeitpunkt der Einreise der Person/eines Elternteils festlegen? nach 1949/nach 1955?
  - Einbeziehung der Enkelgeneration?
  - Einschränkung auf integrationsbedürftige Deutsche?
- ständiger Aufenthalt in Brandenburg erforderlich?

o Regelungen für besonders zu berücksichtigende Personengruppen?

o Staatliche Normadressaten
- Geltung auch für die Landesbeauftragten, den Landesrechnungshof, Landesbetriebe, die Gerichte und Organe der Rechtspflege, den Landtag, soweit er Verwaltungstätigkeit ausübt?
- Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, über die das Land die Aufsicht ausübt (z.B. Zweckverbände, kommunale Anstalten, Hochschulen, Kammern)?
- Einbeziehung juristischer Personen des Privatrechts?
  - nur bei mehrheitlicher, beherrschender oder maßgeblicher Beteiligung?
  - Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen, ggf. nur ab einer bestimmten Beteiligungsquote (z.B. ein Viertel der Anteile)?
  - Einbeziehung juristischer Personen des Privatrechts, an denen Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind?

o Welche Integrationsziele und Integrationsgrundsätze sollen normiert werden?
- Beschreibung der rechtlichen Funktion der Ziele und Grundsätze
- Katalog von Zielen und Grundsätze

- Definition einer Leitkultur?

o Regelung eines Integrationsbeauftragten?
  - Ernennung durch Landesregierung/Minister oder Wahl durch Landtag
  - Amtszeit
  - Aufgaben
  - Ehrenamtlichkeit/Beamter auf Zeit/aus dem Kreis der Bediensteten des Landes?
  - Unabhängigkeit?
  - Voraussetzungen für die Abberufung
  - Besondere Rechte gegenüber Behörden?
    Akteneinsicht, Auskunft, Bitte um Stellungnahme

o Regelung eines Integrationsbeirates?
  - Berufung, Amtszeit, Aufgaben
  - Ermächtigung für eine Rechtsverordnung?

o Regelung von Integrationszentren in der Trägerschaft des Landes?

o Regelung zur Zusammenarbeit des Landes mit landesweiten Migrantenvertretungen?

o Änderung des § 19 BbgKVerf zu kommunalen Integrationsbeiräten und -beauftragten?
  - Einführung einer Soll-Regelung?
  - Verpflichtung zur Bildung eines Integrationsbeirates ab bestimmter Gemeindegröße auf Antrag?

o Regelung zur Integrationsplanung?
  - als Pflicht des Landes?
  - als Bedingung für Förderung einer Kommune durch das Land?

o Regelung zur Möglichkeit einer Integrationsvereinbarung?

o Regelung zu Berichtspflichten?
  - der Landesregierung/des Integrationsbeauftragten/sachverständigen Dritten?
  - Intervall

- Inhalt?
  - Umsetzung der Gesetzesziele
  - Anwendung des Gesetzes
  - Integrationsmonitoring
  - Zuwanderungsmonitoring
  - Zuwanderungs- und Integrationsstatistik

o Regelungen zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung?
- Allgemeine Regelung
- Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten
  - Definition des Begriffs „interkulturelle Kompetenz“
  - Sonderregelungen für pädagogisches Personal?
- Berücksichtigung bei Auswahlentscheidungen, Änderung der Laufbahnverordnung?
- Erhöhung des Anteils im öffentlichen Dienst
  - Allgemeine Regelung
  - Regelung von Zielgrößen: Anteil an Gesamt-/Erwerbsbevölkerung?
  - Sonderregelungen zum Schiedsmannwesen im Schiedsstellengesetz?
  - Sonderregelungen zum Öffentlichen Gesundheitsdienst im Gesundheitsdienstgesetz?
- Schutz vor Benachteiligungen im öffentlichen Dienst
- Sonderregelungen für bestimmte Bereiche?
  - Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes?
  - Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes zur Berücksichtigung der kulturellen Hintergründe bei der Aufgabenerfüllung?
- Regelungen zur Besetzung von Gremien?
  - Allgemeine Vorgaben

    Geltung für alle Gremien

    nur Gremien mit Migrationsbezug

    Ausnahmekatalog

    Definition des Begriffs „Gremien“
  - Regelungen zu einzelnen Gremien?

    AGKJHG, Pflege- und Betreuungswohngesetz, systematische Änderung aller landesrechtlichen Vorschriften zu Gremien

- Regelungen zur interkulturellen Öffnung der aufnehmenden Gesellschaft?
  - Allgemeine Regelung
  - Sonderregelungen zu Vereinen, Daseinsvorsorge, Verbraucherberatung?
  - Regelungen zu Erziehung und Ausbildung
    - Regelung zur Aufgabe der Schulen, Ergänzung des Schulgesetzes?
    - allgemeine Regelung zu Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträgern?
    - allgemeine Regelung zu landesrechtlich geregelter oder geförderter Aus-, Fort- und Weiterbildung?
    - Änderung einzelner Landesgesetze/Verordnungen über die Tätigkeiten/Ausbildung/Prüfung einzelner Berufe?
  - Regelungen zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse der Menschen mit Migrationshintergrund in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
    - Krankenhausentwicklungsgesetz?
    - Kurortegesetz?

- Regelungen zur finanziellen Förderung privater Träger?
  - Ausschluss subjektiver Rechte?
  - Regelung eines Haushaltsvorbehalts?
  - Allgemeine Regelung?
  - Regelung eines Katalogs förderfähiger Angebote?
  - Regelung zur Gewährleistung flächendeckender Angebote?
  - Regelung zu Angeboten zu Rechtskunde und heimischer Kultur?
  - Regelungen zur Rückkehrberatung?
  - Regelungen zu Angeboten des Verbraucherschutzes?
  - Änderung des § 24 AGKJHG zur Förderung interkultureller und integrationsfördernder Kinder- und Jugendarbeit?
  - Regelungen zur finanziellen Unterstützung von Migrantenvereinigungen?

- Regelungen zur Finanzierung der Kommunen?
  - Allgemeine Regelung?
  - Einführung Kommunaler Integrationszentren?
    - Integrationskonzept als Voraussetzung?
    - Aufgabenkatalog
    - Unterstützung durch das Land?

- Angebote auch für Flüchtlinge?

– Regelung einer Integrationspauschale?
  - für die Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen
  - für die Aufnahme Asylsuchender

    Höhe, Verwendungszweck

    Berücksichtigung der Regelungen in §§ 13 ff. LAufnG und §§ 14 Abs. 3 Satz 3, 15a BbgFAG

o Regelungen zu Information und Koordination?
  – Allgemeine Regelung?
  – Regelung zu Integrations- und Sprachunterricht im Justizvollzugsgesetz, Jugendarrestvollzugsgesetz, Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz?
    - freiwillig
    - verpflichtend
  – Pflicht zur Teilnahme an einem Grundkurs zu Werten bei bestimmten Rechtsverstößen?
  – Regelung zu Integrationszentren des Landes, in denen Integrationsangebote erbracht werden?
  – Einrichtung einer zentralen Informationsstelle?
  – Regelung zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements der Migranten?
  – Regelung zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit vor Ort durch Information und Koordination?
  – Abstimmung der Regelungen in einem Integrationsgesetz mit den Vorschriften zur Migrationssozialberatung in § 12 Landesaufnahmegesetz und in § 13 ff. der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung erforderlich

o Regelungen zur Sprachförderung?
  – allgemeine Regelung?
  – Definition eines Ziels, bis wann sich Erwachsene angemessen verständigen können müssen?

    Bei Zielverfehlung:
    - Tragung der Dolmetscherkosten?
    - Kostenerstattung?

- Änderungen im KitaG und BbgSchulG erforderlich zu
  - Sprachstandserhebung?
  - Eingliederung/Sprachförderkursen?
  - Rückstellung bei mangelnden Sprachkenntnissen?
  - Mitteilungen an Ausländerbehörde bei Sprachdefiziten?

o Regelung von Verhaltenspflichten und Sanktionen?
- Regelung, dass Land Maßnahmen ergreift
  - zur Beachtung der Gleichberechtigung
  - gegen Zwangsverheiratungen
  - Gewalt im Namen der sog. Ehre
  - Genitalverstümmelungen
  - Vollverschleierung
  - zur Beachtung der sexuellen Selbstbestimmung?
- Regelungen zu Leistungen des Landes?
  - Identitätsbestätigung Voraussetzung
  - Abgleich von Finger-/Handflächenabdrücken möglich
    ggf. nicht für bestimmte Personengruppen
  - Verwirkung von Leistungen bei Identitätsfälschungen
- Geldbuße bei Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung?
- Änderungen in §§ 12 und 23 BbgPolG?
  - Identitätsfeststellungen an Aufenthaltsorten von Asylbewerbern
  - Wohnungsdurchsuchungen an diesen Orten
- Änderung des § 12 BbgKVerf?
  - Möglichkeit einer Belehrung vor der Nutzung kommunaler Einrichtungen
  - Nutzung nur bei ausdrücklicher Anerkenntnis der Vorschriften
- Regelung zur konsequenten Rückführung Ausreisepflichtiger?

o Schaffung einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG?

o Schaffung einer Ausreiseeinrichtung nach § 61 Abs. 2 AsylG?

o Regelungen zu Aufgaben der Kindertageseinrichtungen?
- in Integrationsgesetz/im KitaG?

- Aufgabe der Kitas, zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur zu vermitteln?
- Aufgabe der Kitas, die Integrationsbereitschaft der Migrantenfamilien zu fördern?

o Regelungen zur Schule?
- im Integrationsgesetz/im BbgSchulG?
- ausdrückliche Erwähnung der Förderung der Bildungschancen von Schülern mit Migrationshintergrund?
- Regelung zur Unterstützung der Eltern mit Migrationshintergrund?
- Änderungen der Regelungen zur Schulpflicht?
  - Beginn des Ruhens der Schulpflicht
  - Ende des Ruhens der Schulpflicht
  - Abstimmung der Regelungen in §§ 36 Abs. 2, 40 Abs. 2 BbgSchulG, der Schulpflichtruhensverordnung und der tatsächlichen Verfahrensweise
- gesetzliche Konkretisierung der Regelung über die Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts in § 44 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG?
  - koedukativer Sport-/Schwimmunterricht
  - an religiösen Feiertagen
- Änderung der Regelung zum Religionsunterricht in § 9 BbgSchulG?

o Allgemeine Regelung zur Unterstützung der Berufsausbildung?

o Regelungen zu Hochschulen?
- im Integrationsgesetz/im BbgHG?
- Ermöglichung von Förderangeboten für nicht immatrikulierte Migranten?
  ggf. nur für Migranten mit Aufenthaltsrecht
- Regelung zu Öffentlichkeitsarbeit und Beratung gegenüber unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen?

o Regelung zur Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund im Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz?

o Regelung zur Förderung der beruflichen Integration?
- Allgemeine Regelung?

- Regelung zur Bevorzugung von Unternehmen, die sich um Integration bemühen?
  - bei der Vergabe von Aufträgen? In diesem Fall Anpassung von § 3 Abs. 6 des Brandenburgischen Vergabegesetzes
  - bei der Vergabe von Fördermitteln?

o Regelungen zum Wohnungswesen?
- allgemeine Regelung zur Förderung der Schaffung von Wohnraum?
- Unterbringung in einem Integrationszentrum?
- Förderung von Angeboten zur Gestaltung von Wohnquartieren?
- vorrangig endgültiger Wohnraum für bestimmte Zuwanderergruppen?
- Mindestaufenthalt von sechs Wochen in Erstaufnahme?
- Einführung eines Wohnungsbindungs- und/oder Wohnraumförderungsgesetzes des Landes Brandenburg?
  - Einbeziehung von Personen in sozialen Notlagen als Zielgruppe
  - Regelung, dass Zuzug einseitige Bewohnerstrukturen weder schafft noch verfestigt
- befristete Änderung der Landesbauordnung zur Erleichterung der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten?

o Regelungen im Bereich der Freizeitgestaltung?
- Berücksichtigung der Bedarfe von Migranten
  - im Sportförderungsgesetz?
  - im Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz?
    - Regelungen zur Einbeziehung von Migranten in der freiwilligen Feuerwehr im BbgBKG/in der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr?

o Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes?
- Regelungen zur Sargpflicht und Ausnahmen?
- sonstige Änderungen, die religiöse Bestattungsriten berücksichtigen?

o Regelungen zum Verbot von Verschleierungen?

o Änderung des Feiertagsgesetzes zur Ermöglichung von Arbeitsbefreiungen an Feiertagen nicht anerkannter Religionsgemeinschaften?